

Regionalplan Region Donau-Wald (12)

Fortschreibung

Teil B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

B IV 1.1 Allgemeines

B IV 1.2 Kies und Sand

B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton

Sitzung des Planungsausschusses am 27. Juli 2010

Anlage zu TOP 3

Inhaltsverzeichnis:

Auswertung des Anhörungsverfahrens	Seite	1
Beschlussvorschlag	Seite	68
Verordnung zur Änderung des Regionalplans	Seite	69
Begründung	Seite	80
Umwelterklärung	Seite	108

Inhaltsübersicht Auswertung der Stellungnahmen

1.	Allgemeine Hinweise und Anregungen	Seite 2
1.1	Allgemeine Hinweise und Anregungen Träger Öffentlicher Belange	Seite 2
1.2	Allgemeine Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder	Seite 10
2.	Hinweise und Anregungen zu einzelnen Gebieten	Seite 11
2.1	Vorranggebiete Kies und Sand	Seite 11
2.2	Vorbehaltsgebiete Kies und Sand	Seite 39
2.3	Vorranggebiete Lehm und Ton	Seite 56
2.4	Vorranggebiete Spezialton	Seite 62

Auswertung des Anhörungsverfahrens

Inhalt dieser Fortschreibung ist es, die allgemeinen Ziele und Grundsätze zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ebenso auf einen aktuellen Stand zu bringen, wie die Teilkapitel Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton.

Damit kommt der Regionale Planungsverband Donau-Wald dem Auftrag des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 nach, das zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalplänen vorsieht (LEP-Ziel B II 1.1.1.1).

Das Anhörungsverfahren zum Entwurf (Stand April 2007) wurde von April bis Juni 2007 durchgeführt. Im Zuge dieses Anhörungsverfahrens wurden weitere Flächenwünsche und Anregungen eingebracht, die die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens nahelegten. Das ergänzende Anhörungsverfahren (Stand Januar 2009) wurde von Februar bis März 2009 durchgeführt. Die vorliegende Auswertung der Stellungnahmen fasst die beiden Anhörungsverfahren zusammen.

Insgesamt haben sich zu dieser Fortschreibung des Regionalplans 76 Verbandsmitglieder schriftlich geäußert, wovon 42 dem Entwurf ohne Hinweise/Einwendungen zugestimmt haben. Die Hinweise/Einwendungen der Verbandsmitglieder werden im Folgenden mit denen der Träger Öffentlicher Belange dargestellt. Auf die Wiedergabe von Hinweisen und Einwendungen, die sich auf Bereiche beziehen, die nicht unmittelbar mit dem Inhalt des Regionalplans zu tun haben (z.B.) wird hier verzichtet, da sie nicht Gegenstand der Regionalplanung sind.

Änderungen des Entwurfes

Aufgrund der Hinweise und Einwendungen wurden Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung der Fortschreibung (Ziele und Grundsätze, Begründung) vorgenommen. Zur besseren Lesbarkeit sind die wesentlichen geänderten Textbestandteile in der Beschlussvorlage **fett** (Text der hinzukommen soll) bzw. ~~durchgestrichen~~ (Text der entfallen soll) dargestellt.

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurde aufgrund der Hinweise und Anregungen nochmals überprüft und in Abstimmung mit den zuständigen Fachplanungsträgern neu vorgenommen. Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen (hier: Bebauungs- und Grünordnungspläne, die Rohstoffabbau und Nachfolgenutzung zum Inhalt haben, werden – soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll ist – mit einer eigenen Signatur dargestellt. Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingeholten Informationen wurde ein Abwägungsvorschlag erarbeitet, der nunmehr folgende gebietsscharfen Darstellungen Vorranggebiete enthält:

- 30 Vorranggebiete Kies und Sand mit einer Fläche von ca. 1.350 ha
- 18 Vorbehaltsgebiete Kies und Sand mit einer Fläche von ca. 780 ha
- 22 Vorranggebiete Lehm und Ton mit einer Fläche von ca. 1.590 ha
- 5 Vorranggebiete für Spezialton mit einer Fläche von ca. 270 ha

Damit hat sich gegenüber der Entwurfsfassung (incl. ergänzende Anhörung) der Flächenansatz um ca. 777 ha verringert. In der beiliegenden Karte sind die neu dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im regionalplanerischen Maßstab 1:100.000 enthalten.

Seit der Einleitung des Anhörungsverfahrens haben sich gesetzliche Änderungen ergeben, die entsprechend berücksichtigt wurden. So ist aufgrund der Neufassung des ROG die Verpflichtung des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayLplG entfallen, für Ziele des Regionalplans „Soll-Formulierungen“ zu verwenden. Im Sinne der Rechtssicherheit wurde hiervon Gebrauch gemacht und die entsprechenden Passagen umformuliert. Zudem wurden aufgrund der aktuellen Rechtsprechung Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung gekennzeichnet.

1 Allgemeine Hinweise und Anregungen

1.1 Allgemeine Hinweise und Anregungen Träger Öffentlicher Belange

1.1.1 Das **Bayerische Landesamt für Umwelt** hat Stellungnahmen hinsichtlich mehrerer Fachbelange vorgelegt:

- (a) Der Fachbelang Geotopschutz weist darauf hin, dass in verschiedenen genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Geotope im Geotopkataster Bayern erfasst sind. Es wird daher empfohlen, bei den betroffenen Gebieten (KS 59, KS 61, LE 18, LE 19, LE 21, ST 1, ST 3, ST 8) Geotop als Folgenutzung mit aufzunehmen und im Grundsatz B IV 1.1.6 neben der Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse auch Geotope mit aufzunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Erhalt von Geotopen als Dokumente der Erdgeschichte ist ein wichtiges Anliegen. Sie sind für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für Natur- und Heimatkunde von besonderem Wert. Besonders wertvolle Geotope sollten daher als Folgenutzung mit in den Regionalplan aufgenommen werden.

=> Berücksichtigung des Vorschlags, textliche Ergänzungen bei Zielen und Grundsätzen und in der Begründung.

- (b) Der Fachbelang Rohstoffgeologie und -sicherung fordert, einige Vorbehaltsgebiete als Vorranggebiete darzustellen bzw. weitere Gebiete aufzunehmen. Im Einzelnen sind zu nennen: Reduzierung KS 1 im Nordwesten ist aufgrund der guten anstehenden Rohstoffe zurückzunehmen. KS 4, KS 36, KS 43, KS 44, KS 47, KS 51 sollten als Vorranggebiet dargestellt werden. Streichung der KS 36 sollte rückgängig gemacht werden. Flächenvorschlag bei Hasling (Markt Ortenburg) sollte berücksichtigt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Fortschreibungsentwurf basiert auf dem Fachbeitrag des zuständigen Fachplanungsträgers (LfU, Geologischer Dienst). Dieser Fachbeitrag wurde vom Regionsbeauftragten hinsichtlich im Vorhinein erkennbarer Konflikte und Restriktionen überarbeitet.

KS 1: Reduzierung wegen Überlagerung mit Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchroth (Golfplatz) und Grünordnungsplan Naherholungsgebiet Parkstetten. KS 4: kein konkretes Abbauinteresse und schlechte Erschließung des Gebietes. KS 36: Gebiet bereits abgebaut und rekultiviert. KS 43, KS 44, KS 47: Natura-2000-Problematik. KS 51: kein konkretes Abbauinteresse und schlechte Erschließung des Gebietes. Neufäche bei Hasling: der Markt Ortenburg ordnet den Rohstoffabbau über die Bauleitplanung.

=> Keine Berücksichtigung der Forderungen.

- (c) Der Fachbelang Grundwasserschutz und Wasserversorgung macht u.a. geltend, dass es ein wesentlicher Nutzen der Regionalplanung sei, mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig aufzuzeigen. Derartige Konflikte ließen sich planerisch aber nur dann korrekt absehen, wenn die Grundwassereinzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung nach ihrer Lage und Sensibilität im Regionalplan berücksichtigt werden. Die Wasserschutzgebiete alleine reichten hierzu keinesfalls aus, da sie in Bayern gezielt nur den empfindlichsten Teil der Grundwassereinzugsgebiete ordnungsrechtlich sichern, während im übrigen Einzugsgebiet auf korrekte Praxis von allgemeinem Grundwasserschutz und planungsrechtlicher Vorsorge gesetzt werde.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung bündelt die Informationen der Wasserwirtschaftsämter und bringt diese ein.

=> Keine Änderung veranlasst.

- 1.2 Der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** unterstützt den Versuch, mit regionalplanerischen Mitteln den Abbau von Bodenschätzen zu lenken und zu steuern. Aus Sicht des BN bestehen jedoch erhebliche Bedenken und Kritikpunkte an der vorliegenden Konzeption, insbesondere hinsichtlich des vorgesehenen Flächenumfangs und der Alternativenprüfung. Abgesehen davon könne der BN verschiedenen Abbauflächen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zustimmen. Der BN lehnt den Entwurf daher ab und fordert eine entsprechende Überarbeitung.

- (a) Der BN kritisiert insbesondere, dass die im Entwurf dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete völlig überdimensioniert seien und weit über den Bedarf

innerhalb des Planungszeitraums des Regionalplans hinausgingen. Dies widerspreche dem LEP-Grundsatz der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen. Eine derart überdimensionierte Darstellung setze keinerlei Knappheitssignale, die zu einem sparsamen Umgang mit Rohstoffen anhalten oder die Entwicklung von Alternativen (z.B. den Einsatz von Recyclingmaterial) fördern würde.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Sicherung von Rohstofflagerstätten im Regionalplan ist ein aus dem ROG, BayLplG und LEP abgeleiteter öffentlicher Belang. Mit der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffe wird in erster Linie das Ziel verfolgt, diese Gebiete vor konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Der Entwurf beinhaltet diejenigen Gebiete, die aus rohstoffgeologischer Sicht mittel- und langfristig sicherungswürdig sind. Hieraus ist aber keine „Abbaupflicht“ ableitbar, so dass ein Gutteil der Gebiete nicht zum Abbau kommen wird. Zudem ist es Aufgabe des Regionalplans die unterschiedlichen Belange soweit als möglich untereinander und miteinander abzuwägen.

=> Keine Berücksichtigung der Forderungen.

- (b) Der BN hält die Prüfung von Alternativen im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung für nicht nachvollziehbar, zudem genüge sie nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Alternativenprüfung müsse nicht nur Standortalternativen, sondern auch technische Alternativen (z.B. verstärkte Nutzung von Recyclingrohstoffen) einbeziehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im Rahmen der Umweltprüfung können nur Alternativen berücksichtigt werden, die im Verantwortungsbereich des Normgebers liegen (hier: Standortalternativen). Technische Alternativen können deshalb nicht berücksichtigt werden.

=> Keine Berücksichtigung der Forderungen.

- (c) Der BN hält es für sinnvoll, die Folgefunktionen zumindest im groben Maßstab festzulegen. Es werden jedoch in der praktischen Umsetzung Konflikte erwartet, wenn mehrere Folgefunktionen festgelegt sind. Insbesondere die heute übliche Form der intensiven Landwirtschaft, aber auch bestimmte Formen der Forstwirtschaft könnten die Funktion zu entwickelnder Biotopie soweit beeinträchtigen, dass eine Ausgleichsfunktion nicht mehr gegeben sei. Der BN schlägt daher vor, im Rahmen eines allgemeinen Grundsatzes für mehrere Folgenutzungen einen Mindestanteil von 25% für die Biotopentwicklung, eine räumliche Durchmischung von Nutzungen (bei Biotopentwicklung und Landwirtschaft) und eine räumliche Entflechtung von Nutzungen (bei Biotopentwicklung und Erholung) festzulegen. Darüber hinaus wird ein Passus angemahnt, der klarstellt, dass bei der Wiederverfüllung die Verwendung von Bauschutt und sonstigen Abfällen ausgeschlossen werden soll.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im Grundsatz B IV 1.1.6 sind die verschiedenen Aspekte der Nachfolgenut-

zungen angesprochen, die für die einzelnen Gebiete in den Zielen zur Folgefunktion nach Schwerpunkten konkretisiert werden. Die konkrete Festlegung eines Mindestanteils von 25% für die Biotopentwicklung ist nicht zweckmäßig, da auf der Ebene des Regionalplans noch nicht feststeht, in welchen Teilabschnitten Abbau und Rekultivierung erfolgen wird. Die Details werden in den notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.
=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (d) Der BN kritisiert, dass sich die durch Rohstoffabbau entstandenen Gewässer in ihrer Form und Größe deutlich von der natürlichen Landschaft abheben würden und in manchen Fällen (z.B. KS 8 und KS 40) eine Dimension erreicht hätten, die als weitgehend künstlich zu betrachten sei und zu vielen Problemen (z.B. Auspendelung des zuvor geneigten Grundwasserspiegels) führen. Es wird daher angeregt, zur Größe von entstehenden Wasserflächen geeignete Grundsätze in den Regionalplan aufzunehmen. Dies betreffe die Ausdehnung sowie maximale Fläche ebenso wie die Mindest-Dimensionierung von Geländestreifen zwischen den Wasserflächen. Dabei sollen sich Abmessungen und Form der Gewässer insbesondere in den Flusstälern von Isar und Donau an den Altwasserlandschaften bzw. an der Geländeform der bestehenden Landschaften, sowie an den Erfordernissen, die sich aus der Sicherung des Grundwasserhaushaltes ergeben, orientieren.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im Grundsatz B IV 1.1.3 ist dargelegt, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorzunehmen und insbesondere in großen Abbaugebieten sicherzustellen ist, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen. Die konkrete Abbauplanung und Ausgestaltung der durch Rohstoffabbau entstehenden Gewässer ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (hier in der Regel nach dem Wasserrecht) zu konkretisieren. Es ist daher nicht zielführend im Regionalplan Grundsätze zur Größe und konkreten Ausgestaltung der (möglicherweise) entstehenden Gewässer aufzunehmen. Bei entsprechender Abbautechnik ist auch eine Verfüllung im Grundwasserbereich möglich (Beispiel: Bereich der KS 41). In der Begründung zu Grundsatz B IV 1.1.3 könnten jedoch aus dem Vorschlag abgeleitete Hinweise aufgenommen werden.

=> Berücksichtigung des Vorschlags, textliche Ergänzungen in der Begründung zu B IV 1.1.3.

- (e) Hinsichtlich der Normenkollision zwischen Regionalplan und LSG weist der BN darauf hin, dass er der Herausnahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem LSG nicht zustimmt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zuständig für die Änderung der betroffenen LSG-Verordnungen sind die Landkreise. Der BN wird bei einem Änderungsverfahren eingeschaltet.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (f) Die zusätzlichen Flächenvorschläge (ca. 435 ha), die im ergänzenden Anhö-

rungsverfahren dem Bau der A 94 zugeordnet werden, werden abgelehnt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Tiefbauvorhaben primär auf die Verwendung von gereinigtem Bauschutt-Granulat zurückgegriffen werden sollte.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Eine Bindung des Bundes, welches Material für die Baumaßnahmen an der A 94 verwendet werden soll, kann der Regionalplan nicht leisten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- 1.3 Der **Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V.** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass einige Flächenvorschläge des Verbandes nicht in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen wurden (KS 2, KS 11, KS 49, KS 65) und noch weitere Flächenwünsche von Unternehmen vorliegen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Fortschreibungsentwurf basiert auf dem Fachbeitrag des zuständigen Fachplanungsträgers (LfU, Geologischer Dienst). Dieser Fachbeitrag wurde vom Regionsbeauftragten hinsichtlich im Vorhinein erkennbarer Konflikte und Restriktionen überarbeitet. Weitere Flächenwünsche wurden im ergänzenden Anhörungsverfahren berücksichtigt.

=> Keine Änderung veranlasst.

- 1.4 Der **Bayerische Ziegelindustrieverband** bittet nachdrücklich darum, dass die im Entwurf des Regionalplans vorgeschlagenen Rohstoffflächen übernommen werden, da die ortsansässige Ziegelindustrie im Hinblick auf eine langfristige Rohstoffsicherung hierauf dringend angewiesen sei. Der Ziegel stelle ein technisch äußerst hochwertiges Produkt dar, wofür die Industrie auf sehr hochwertige Rohstoffe angewiesen sei. Aufgrund der hohen Ansprüche hinsichtlich der Rohstoffeigenschaften sei nur ein Teil der Rohstoffvorkommen für den Einsatz in der Ziegelindustrie geeignet. Die Mischung verschiedener Rohstoffe spiele eine wichtige Rolle. Hinzu kommt, dass sich die Abbautätten im Interesse des Umweltschutzes nicht allzu weit vom Ziegelwerk entfernt befinden sollten. Speziell spricht der Verband die Gebiete LE 18, LE 43 und LE 44 an, die für ein in der Region ansässiges Ziegelwerk zwingend erforderlich seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Anforderungen an die Materialqualität werden soweit als möglich bei der Festlegung der Gebiete berücksichtigt.

- 1.5 Der **Bayerische Waldbesitzerverband e.V.** weist darauf hin, dass im Teilbereich Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen dargestellt wird, dass Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken seien. Nach Ansicht des Verbandes müsse ein Abbau außerhalb der eingetragenen Gebiete jedoch nach Antrag und hinreichender Begründung ebenfalls weiterhin möglich sein. Ein Abbau ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Gebiete behindere die zukünftige Entwicklung der Region und schränke die Entscheidung der Waldbesitzer stark ein. Darüber hinaus schlägt der Verband die zusätzliche Ausweisung eines Vorranggebietes bei Ainbrach (Gemeinde Aiterhofen) mit ca. 35 ha vor.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Steuerungswirkung des Regionalplans (Konzentrationsziel) bezieht sich auf großflächige und dauerhafte Abbauvorhaben. Ein striktes Abbauverbot außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist daraus nicht ableitbar.

Das vorgeschlagene Vorranggebiet liegt zum großen Teil in einem Natura-2000-Gebiet, das zudem als Bannwald und landschaftlichem Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Aufgrund dieser Standortvoraussetzungen ist eine Darstellung im Regionalplan nicht zielführend.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst, keine Berücksichtigung des neuen Flächenvorschlags.

- 1.6 Das **Eisenbahn-Bundesamt** weist darauf hin, dass einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an Bahnstrecken liegen (KS 57, KS 58, KS 67, LE 42). Die Eisenbahnstrecken dürfen durch die Inbetriebnahme der Abbaustätten nicht beeinträchtigt werden und ggf. seien Sicherungsmaßnahmen z.B. an der Bahnböschung vorzunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Bahnstrecken liegen außerhalb der Rohstoffgebiete. Detailfragen eines möglichen Rohstoffabbaus werden im hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- 1.7 Die **DB Services Immobilien GmbH** erklärt ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Planung, weist aber darauf hin, dass zum Schutz bahneigener Anlagen ein Mindestschutzstreifen von 20 m einzuhalten sei, der Druckbereich der Eisenbahnverkehrslasten keinesfalls angeschnitten werden dürfe und auszuschließen sei, dass Grundwasserpegelschwankungen negative Auswirkungen auf die Gleisstabilität nach sich ziehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Detailfragen eines möglichen Rohstoffabbaus werden im hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- 1.8 Die **E.ON Netz GmbH** weist darauf hin, dass sich innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans mehrere Hochspannungsleitungen der Gesellschaft befinden. Die E.ON hat keine Bedenken, wenn sich keine Beschränkungen bei der Sicherung des Anlagenbestandes und –betriebs ergeben.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

In der Begründung zum Regionalplan sind Hinweise zu den Leitungstrassen enthalten. Detailfragen eines möglichen Rohstoffabbaus werden im hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- 1.9 Die **Erdgas Südbayern GmbH** weist darauf hin, dass durch manche Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Hochdruckleitungen verlaufen (KS 16, KS 41, KS 57, LE 21, LE 42). Die ESB hat jedoch keine Bedenken, da sich bisher im konkreten Einzelfall eine

für alle Seiten vertretbare Lösung gefunden werden konnte.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

In der Begründung zum Regionalplan sind Hinweise zu den Leitungstrassen enthalten. Detailfragen eines möglichen Rohstoffabbaus werden im hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- 1.10 Die **PLEdoc** weist für die Versorgungseinrichtungen der MEGAL, Ferngas Nordbayern, E.ON Ruhrgas und Bayerngas darauf hin, dass alle konkreten Maßnahmen in Leitungsnähe frühzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen seien. Im Übrigen bestünden aus ihrer Sicht keine Bedenken.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

In der Begründung zum Regionalplan sind Hinweise zu den Leitungstrassen enthalten. Detailfragen eines möglichen Rohstoffabbaus werden im hierfür notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- 1.11 Der **Fischereiverband Niederbayern** weist auf die Grundsätze des Bayerischen Fischereigesetzes hin und merkt an, dass nur bei der KS 53 Fischerei als eigenständige Folgefunktion vorgesehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Fischerei wird unter der Nachfolgenutzung Erholung subsumiert.

=> Änderung der Folgefunktion der KS 53.

- 1.12 Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft**, Institut für Agrarökologie, weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass von den Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen mit überwiegend sehr guten Böden (insb. in Gäulagen) betroffen seien. Soweit es sich um Nassabbaufächen handle, sei eine Rekultivierung meist nicht möglich. Soweit eine Rekultivierung für landwirtschaftliche Nutzung erfolge, sei mit einer mehr oder weniger starken Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit zu rechnen. In der Regel könne die vorherige Tiefgründigkeit nicht mehr hergestellt werden und die Bewirtschaftung sei beeinträchtigt, da es zu Bodenverdichtungen und Staunässe komme. Alles in allem gingen wichtige Bodenfunktionen ganz oder teilweise verloren. Hinzu komme, dass zunehmend Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe benötigt würden. Aus landwirtschaftlicher Sicht und aus Sicht des Bodenschutzes sei zumindest der dauerhafte Flächenverlust sehr bedenklich. Insgesamt solle daher versucht werden, allzu großzügige Flächenausweisungen zu vermeiden.

Darüber hinaus wird im ergänzenden Anhörungsverfahren angemerkt, dass ein Missverhältnis von in Anspruch genommenen Landwirtschafts- und Forstflächen zuungunsten der Landwirtschaft bestehe.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Ein Rohstoffabbau geht mit einer Veränderung der Erdoberfläche und Bodenstruktur einher. Durch die Festlegung der Folgefunktion im Regionalplan wird versucht, die

negativen Auswirkungen möglichst zu minimieren. Nach Grundsatz B IV 1.1.6 kommt der Land- bzw. Forstwirtschaft als Folgenutzung ein besonderes Gewicht zu.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten**, Bereich Forsten, spricht unterschiedliche Aspekte an:

- (a) Aus forstlicher Sicht sei bedenklich, dass bei Nassabbauten keine forstwirtschaftliche Folgefunktion möglich ist. Gerade in waldarmen Bereichen sei der Verlust auch klein(st)flächiger Wälder, die vielfältige Funktionen erfüllen, schmerzlich. Das ALF fordert daher, die Grundsätze um folgenden Punkt zu ergänzen: „Waldflächenverluste durch Nassabbauvorhaben sind im näheren Umfeld des Abbaus auszugleichen. Auch wenn keine Waldflächenverluste eintreten, sollten im Rahmen der Folgenutzung „Erholung und Biotopentwicklung“ kleinere Waldflächen als Trittsteinbiotope und zur Vernetzung von Biotopen geschaffen werden“. Darüber hinaus schlägt das ALF eine Ergänzung des Grundsatzes B IV 1.1.6 vor: „In besonders waldarmen Bereichen soll der Schwerpunkt der Rekultivierung in der Schaffung neuer Waldflächen liegen“.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Ausgleich von Waldflächenverlusten ist im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren zu regeln. Grundsatz 1.1.6 weist auf die besondere Bedeutung der Bereicherung des Landschaftsbildes und der Biotopentwicklung nach Beendigung des Abbaus hin. In der Begründung zu Grundsatz 1.1.6 ist bereits aufgeführt, dass sich eine Aufforstung mit standortgerechtem Mischwald vor allem auch in waldarmen Bereichen anbietet.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.** kritisiert an dem Entwurf verschiedene Punkte:

- (a) Nach Kenntnis der SDW seien die im Wesentlichen von den entsprechenden Wirtschaftsverbänden vorgelegten Vorschlaglisten zur „Sicherung der Bodenschätze“ in der Qualität (Nutzbarkeit oder Höffigkeit) sehr unterschiedlich. Dennoch werde auf dieser Grundlage eine Abwägung (VR oder VB) hinsichtlich der künftigen erheblich landschaftsbelastenden Nutzung getroffen. Die SDW hält diesen Ablauf nicht mehr für zeitgemäß.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der dem Regionalplanentwurf zugrunde liegende Fachbeitrag wird vom Landesamt für Umwelt (ehemals Geologisches Landesamt) erstellt, eine wünschenswerte flächendeckende „rohstoffgeologische Landesaufnahme“ steht in Bayern flächendeckend nicht zur Verfügung.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Bei den Normenkollisionen, d.h. Verkleinerung LSG und WSG, solle unbedingt versucht werden, die Schutzgebiete an anderer fachlich zu begründender Stel-

le zumindest im Verhältnis 1:1 zu erweitern.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Art der Konfliktbewältigung bei den angesprochenen Normenkollisionen obliegt dem jeweiligen Träger der Norm (hier: Landkreise), der Planungsverband kann keine Erweiterung eines LSG bzw. WSG an anderer Stelle vornehmen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) V. a. südlich der Donau seien auch relativ waldarme Gebiete betroffen. Die SDW schlägt daher vor, einen Grundsatz zu ergänzen: „In waldarmen Bereichen soll vorrangig und unabhängig von der Folgefunktion durch Neugründung von Wald eine Bereicherung der Landschaft erzielt werden“.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Grundsatz B IV 1.1.6 schließt die von der SDW vorgeschlagene Zielsetzung inhaltlich mit ein; in der Begründung ist explizit angesprochen, dass sich in waldarmen Bereichen Aufforstungen als Folgenutzung anbieten. Die Neubegründung von Wald unabhängig von einem Rohstoffabbau müsste ggf. bei einer Fortschreibung des Kapitels Natur und Landschaft aufgegriffen werden, darüber hinaus ist in B IV 6.6 ein entsprechender Grundsatz enthalten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

1.2 Allgemeine Hinweise und Anregungen Verbandsmitglieder

- (a) Die **Stadt Osterhofen** weist darauf hin, dass sich im Ortsteil Blaimberg ein bestehender Kiesabbau befindet, für den auch eine Erweiterung geplant sei. Die Stadt fragt an, ob sich für diese Erweiterung Probleme bei der Genehmigung ergeben könnten, nachdem das Gebiet nicht in der Karte enthalten sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Gebiet wurde in die ergänzende Anhörung einbezogen.

- (b) Der **Landkreis Passau** regt an darauf hinzuwirken, dass speziell die Abbauflächen für die A 94 auf einige wenige Flächen konzentriert werden, d.h. es sollte eine Prioritätenfestlegung erfolgen und z.B. die Gebiete KS 32 und KS 73 erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nachweislich andere Flächen in vorhandenen Vorrangflächen nicht zu verwirklichen sind.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Eine „Zweckbindung“ der angesprochenen Gebiete für den Autobahnbau ist rechtlich nicht möglich. Eine „Prioritätenfestlegung“ ist ebenfalls mit dem derzeit genutzten Instrumentarium nicht möglich.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2 Hinweise und Anregungen zu einzelnen Gebieten

2.1 Vorranggebiete Kies und Sand

2.1.1 KS 1 Parkstetten-Nord, Gemeinden Parkstetten, Steinach und Kirchroth

- (a) Der **Landkreis Straubing-Bogen** weist darauf hin, dass der nördliche Bereich des Vorranggebietes im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung der Buchberggruppe läge. Es wird vorgeschlagen, die geplante Erweiterung der KS 1 im Norden im Hinblick auf den Trinkwasserschutz zurückzunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Belang wurde auch von der Wasserwirtschaftsverwaltung vorgetragen.

=> Neuabgrenzung und Arrondierung der KS 1 (keine Erweiterung im Norden, Herausnahme von Wasserflächen unter Beibehaltung eines zusammenhängenden Gebietes).

- (b) Die **Gemeinde Kirchroth** lehnt die Reduzierung der KS 1 östlich der St 2125 ab, da einem Kiesabbau in diesem Bereich, der derzeit größtenteils durch eine Golfanlage genutzt werde, grundsätzlich nichts entgegenstehe.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Überlagerung eines Sondergebietes (hier Golf) und eines Vorranggebietes ist nicht möglich.

=> Neuabgrenzung und Arrondierung der KS1 (Herausnahme des Sondergebietes, Herausnahme von Wasserflächen unter Beibehaltung eines zusammenhängenden Gebietes).

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 1 im weiteren Einzugsgebiet eines Wasserschutzgebietes liegt und unmittelbar an eine WSG-Grenze heranreicht. Es wird gefordert, die Erweiterung der KS 1 zum dauerhaften Schutz der TW-Gewinnung zu streichen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Belang wurde auch vom Landkreis vorgetragen.

=> Neuabgrenzung und Arrondierung der KS 1 (keine Erweiterung im Norden, Herausnahme von Wasserflächen unter Beibehaltung eines zusammenhängenden Gebietes).

- (d) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 1 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher – wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 1 handelt es sich um ein Gebiet, bei dem durch Rohstoffabbau voraussichtlich bleibende Gewässer hergestellt werden (Nassabbau). Bei diesen Gebieten ist auch „Erholung“ als Folgefunktion vorgesehen, was nach der Begründung des Regionalplans auch eine fischereiliche Nutzung umfassen kann.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.2 KS 6 Mariaposching, Gemeinde Mariaposching

- (a) Die **Firma Wenninger** weist darauf hin, dass in der KS 6 auf der Grundlage eines Planfeststellungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen bereits abgebaut werde, als Nachfolgenutzung sei Naherholung einschließlich Fischerei vorgesehen. Die Firma sieht in der nun vorgeschlagenen Folgenutzung „Biotopentwicklung“ einen Eingriff in die bestandskräftige Planfeststellung und beantragt auch für die noch nicht planfestgestellten Flächen als Folgenutzung „Erholung einschließlich Fischerei“ festzusetzen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 6 handelt es sich um ein Gebiet, bei dem durch Rohstoffabbau voraussichtlich bleibende Gewässer hergestellt werden (Nassabbau). Bei diesen Gebieten kann zusätzlich auch „Erholung“ als Folgefunktion vorgesehen werden, was nach der Begründung des Regionalplans auch eine fischereiliche Nutzung umfassen kann.

=> Ergänzung der Folgefunktion um „Erholung“.

- (b) Die KS 6 sollte nach Ansicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Ein Abbau im Bereich der KS 6 steht unter dem Vorbehalt der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet ist daher sachgerecht.

=> Darstellung als Vorbehaltsgebiet.

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet in einem Überschwemmungsgebiet liege. Bei Abbauvorhaben seien im Genehmigungsverfahren Auflagen und Bedingungen zum Hochwasserschutz und zu Deichbaumaßnahmen erforderlich. Das Sachgebiet fordert, die KS 6 als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan zu belassen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Ein Abbau im Bereich der KS 6 steht unter dem Vorbehalt der notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet ist daher sachgerecht.

=> Darstellung als Vorbehaltsgebiet. Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

- (d) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 6 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher – wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 6 handelt es sich um ein Gebiet, bei dem durch Rohstoffabbau voraussichtlich bleibende Gewässer hergestellt werden (Nassabbau). Bei diesen Gebieten kann zusätzlich auch „Erholung“ als Folgefunktion vorgesehen werden, was nach der Begründung des Regionalplans auch eine fischereiliche Nutzung umfassen kann.

=> Ergänzung der Folgefunktion um „Erholung“.

2.1.3 KS 8 Natternberg, Stadt Deggendorf

- (a) Die **Stadt Deggendorf** begrüßt die Aufnahme der Erweiterung des Vorranggebietes in den Regionalplan. Die Erweiterung des bestehenden Weihers durch Kiesabbau sei Voraussetzung für die Schaffung wertvoller Naherholungsflächen im Umfeld des „elypso“. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf einen entsprechenden Lärmschutz der Wohngebiete Natternberg, Rettenbach und Mainkofen zu achten sei. Eine Erschließung des Gebietes solle daher auch nur nach Süden bzw. Südwesten zur St 2124 erfolgen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Details eines möglichen Abbaus werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt. Teile der vorgeschlagenen KS 8 sind im Flächennutzungsplan der Stadt Deggendorf als „Sondergebiet“ enthalten. Die Überlagerung eines Sondergebietes (hier Freizeit und Erholung) und eines Vorranggebietes ist nicht möglich.

=> Änderung der Abgrenzung der KS 8.

- (b) Der **Bund Naturschutz** merkt an, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Es müsse jedoch im Westen (angrenzende Siedlung) und im Süden (Gehölz) ein ausreichend großer Streifen (ca. 50 m) frei gehalten werden. Zwischen bestehenden und neu entstehenden Gewässern müssten ausreichende Zwischenstreifen (Erhöhung der Strukturvielfalt, Auspendelung Grundwasser) verbleiben. Zudem müsse für das Gesamtgebiet durch entsprechende Maßnahmen und ein Konzept eine funktionsfähige Trennung zwischen sich störenden bzw. ausschließenden Folgenutzungen (Erholung – Biotopentwicklung) sichergestellt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Details eines möglichen Abbaus und der Ausgestaltung der Folgenutzung werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet in einem Überschwemmungsgebiet liege.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 8 liegt im Randbereich eines Überschwemmungsgebietes. Rohstoffabbau ist in einem Überschwemmungsgebiet nicht von vorneherein unmöglich. Die Belange des Hochwasserschutzes können im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

2.1.4 KS 9 Lailling, Gemeinde Otzing

- (a) Die **Gemeinde Otzing** erhebt Einwände gegen die Streichung des Vorranggebietes aus dem Regionalplan. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Gebiet zur zukünftigen Deckung des regionalen Bedarfs notwendig ist und bittet daher, diesen Bereich als Vorranggebiet zu belassen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Dem Anliegen wurde durch Berücksichtigung im ergänzenden Anhörungsverfahren als Vorbehaltsgebiet Rechnung getragen.

=> Siehe auch unter 2.2.4.

2.1.5 KS 11 Altenufer, Markt Hengersberg

- (a) Der **Bund Naturschutz** merkt an, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen, allerdings sei die Fläche überdimensioniert und sollte daher am südlichen und östlichen Rand deutlich reduziert werden. Die endgültige Ausgestaltung des Gewässers solle sich an der vorhandenen Formensprache (Altarmschleifen) orientieren, Biotopentwicklung solle den Vorrang vor Erholung als Folgenutzung erhalten und gegenüber der nördlich stattfindenden Erholungsnutzung wirksam abgeschirmt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Details eines möglichen Abbaus werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Vgl. Auswertung zu KS 8.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet in einem Überschwemmungsgebiet liege.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 11 liegt im Randbereich eines Überschwemmungsgebietes. Rohstoffabbau ist in einem Überschwemmungsgebiet nicht von vorneherein unmöglich. Zur Sicherung der Standfestigkeit des geplanten neuen Deiches sollte das Gebiet im Süden etwas reduziert werden. Die Belange des Hochwasserschut-

zes können im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.
=> Reduzierung der Erweiterungsfläche im Süden. Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

- c) Die **RMD Wasserstraßen GmbH** weist darauf hin, dass die KS 11 in einem geplanten Hochwasserrückhalteraum liege und daher eine Abstimmung der Abbautätigkeit mit den neuen Deichtrassen erforderlich sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 11 liegt im Randbereich eines Überschwemmungsgebietes. Rohstoffabbau ist in einem Überschwemmungsgebiet nicht von vorneherein unmöglich. Die Belange des Hochwasserschutzes können im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

2.1.6 KS 12 Osterhofen-Ost, Stadt Osterhofen und Gemeinde Künzing

- (a) Das Vorranggebiet KS 12 ist nach Ansicht des **Bund Naturschutz** – vor allem auch in Verbindung mit dem angrenzenden Vorbehaltsgebiet – weit überdimensioniert. Das Gebiet solle daher im Nordwesten und Osten auf zu 50% der bisherigen Fläche reduziert werden. In jedem Falle solle zur Donau bzw. Deichlinie (Grenze Natura-2000-Gebiet) ein Abstand von bis zu 150 m eingehalten werden. Die endgültige Ausgestaltung des Gewässers solle sich an der vorhandenen Formensprache der Landschaft orientieren, (Fluraufteilung bei Arbing). Der der Donau angenäherte Bereich solle ausschließlich der Biotopentwicklung zugeführt werden, bei entsprechender Abschirmung sei für die nach Osterhofen orientierten Bereiche eine Erholungsnutzung denkbar.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 12 ist eine Bestandsfläche. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu zukünftigen Deichlinien ist das Gebiet gut geeignet, auch Material für die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau zu liefern. Der südöstliche Bereich der KS 12 ist weitgehend abgebaut. Die Abbaudetails (Ausgestaltung der Gewässer) wird im Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Reduzierung der KS 12 im Osten und Südwesten (Biotopbereich).

- (b) Die **RMD Wasserstraßen GmbH** weist darauf hin, dass die KS 12 in einem geplanten Hochwasserrückhalteraum liege und daher eine Abstimmung der Abbautätigkeit mit den Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 12 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Rohstoffabbau ist in einem Überschwemmungsgebiet nicht von vorneherein unmöglich. Die Belange des Hochwasserschutzes können im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 12 in einem Überschwemmungsgebiet liegt und auch nach dem Ausbau des Hochwasserschutzes dort verbleibt. Im Genehmigungsverfahren sei daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

2.1.7 KS 14 Pocking-Ost, Stadt Pocking

- (a) Der **Landkreis Passau** weist darauf hin, dass das angrenzende LSG Thaler Wald ausreichend zu berücksichtigen sei. Zudem wird gefordert, dass Abbau nur im Trockenabbauverfahren möglich sein soll und als Folgefunktion ausschließlich Biotopentwicklung festzusetzen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Das LSG Thaler Wald liegt jenseits der Trasse der A 94 und wird von einem möglichen Abbau nicht beeinträchtigt. Eine Beschränkung auf Trockenabbau würde dem LEP-Grundsatz B II 1.1.1 widersprechen, der eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau vorsieht. Die Rekultivierungspläne der Abbauflächen im Umfeld der KS 14 sehen u.a. Erholungsnutzungen vor.

=> Ergänzung des Grundsatzes B IV 1.1.4 zur möglichst vollständigen Ausbeutung der Lagerstätten (in Anlehnung an die im gültigen Regionalplan enthaltene Formulierung).

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass zur Vermeidung von Wechselwirkungen mit der benachbarten Monodeponie (Windverfrachtungen) nur Trockenabbau möglich sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Der Betreiber der Deponie hat dafür zu sorgen, dass durch Windverfrachtung kein Schadstoffeintrag in ein möglicherweise entstehendes Gewässer erfolgt.
=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (c) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern fordert als Folgenutzung Biotopentwicklung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Biotopentwicklung ist als Folgefunktion bereits vorgesehen. Die Rekultivierungspläne der Abbauflächen im Umfeld der KS 14 sehen u.a. Erholungsnutzungen vor.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.1.8 KS 16 Thalling

- (a) Die **Stadt Pocking** stimmt der Fortschreibung des Regionalplanes zu, es wird

jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Bereich von Osterholzen das Vorranggebiet möglicherweise auf ein WSG der Ruhstorfer Gruppe erstrecken könne.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Wasserschutzgebiet liegt jenseits der B 12 und der Trasse für die BAB 94. Durch eine reduzierte Erweiterung kann dem Belang des vorsorgenden Grundwasserschutzes entsprochen werden.

=> Reduzierung der Erweiterungsfläche im Süden. Aufnahme eines Hinweises auf WSG in der Begründung.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet an ein WSG angrenze. Die Erweiterung der KS 16 liege randlich im Zustrombereich zur Wassergewinnung und sollte daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht etwas zurückgenommen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Wasserschutzgebiet liegt jenseits der B 12 und der Trasse für die BAB 94. Durch eine reduzierte Erweiterung kann dem Belang des vorsorgenden Grundwasserschutzes entsprochen werden.

=> Reduzierung der Erweiterungsfläche im Süden. Aufnahme eines Hinweises auf WSG in der Begründung.

2.1.9 KS 17 Kirchham

- (a) Die **Gemeinde Kirchham** stimmt der KS 17 grundsätzlich zu, regt aber an, zusätzlich noch einige Flurnummern mit aufzunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die im Nordwesten vorgeschlagenen Flächen sind eine sinnvolle Arrondierung der KS 17. Die zusätzlich vorgeschlagenen Flächen im Südwesten liegen im randlichen Zustrombereich des WSG. Die im Süden vorgeschlagene Fläche betrifft ein Waldgebiet, das aufgrund seiner abschirmenden Wirkung ausgenommen werden sollte.

=> Neuabgrenzung der KS 17.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet am randlichen Zustrombereich an ein WSG angrenze. Im Genehmigungsverfahren sei mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Zustrombereich wurde im ergänzenden Anhörungsverfahren bereits berücksichtigt.

=> Ergänzung der Begründung.

- (c) Der **Industrieverband Steine und Erden** schlägt eine Erweiterung der KS 17 an verschiedenen Stellen vor.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die zusätzlich vorgeschlagenen Flächen im Südwesten liegen im Zustrombereich des WSG. Die im Süden vorgeschlagene Fläche betrifft ein Waldgebiet, das aufgrund seiner abschirmenden Wirkung ausgenommen werden sollte. Die im Nordwesten vorgeschlagenen Flächen sind eine sinnvolle Arrondierung der KS 17.

=> Neuabgrenzung der KS 17.

- (d) Die **Autobahndirektion Südbayern** schlägt eine Erweiterung der KS 17 südlich und nördlich der Autobahntrasse vor.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die im Süden der Trasse vorgeschlagene Fläche ist eine sinnvolle Arrondierung der KS 17. Die nördlich der Trasse vorgeschlagene Fläche kann aufgrund der Größe nicht im Maßstab des Regionalplans dargestellt werden.

=> Neuabgrenzung der KS 17.

- (e) Der **Landkreis Passau** sieht die Erweiterung der KS 17 zwischen Reith und Schambach und im Südwesten als unproblematisch an und schlägt – wenn die Erweiterung zugunsten der A 94 erfolgen soll – vor, nur Trockenabbau zuzulassen und eine Rekultivierung zu Naturschutzzwecken vorzusehen. Die Herausnahme des Gebietes im Westen wird kritisch gesehen, da der Abbau noch nicht vollständig erfolgt und eine Rekultivierung im Sinne der Biotopentwicklung noch nicht durchgeführt sei. Zudem wird gefordert, dass als Folgefunktion ausschließlich Biotopentwicklung festzusetzen sei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das WSG Aigener Forst betroffen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der westliche Teil ist bereits abgebaut. Die Folgefunktion ist mit den derzeitigen Planungen (Biogasanlage) abzustimmen. Eine Beschränkung auf Trockenabbau ist nicht sachgerecht (vgl. Auswertung zu KS 14). Aufgrund der Erweiterung der KS 17 zur BAB-Trasse hin erscheint die Folgefunktion Erholung nicht mehr sinnvoll. Das WSG ist nicht direkt betroffen.

=> Neuabgrenzung der KS 17. Streichung der Folgefunktion Erholung.

2.1.10 KS 19 Iggenbach, Markt Schöllnach und Gemeinde Iggenbach

- (a) Der **Bund Naturschutz** weist darauf hin, dass das Gebiet hauptsächlich Waldflächen in einem LSG betreffe und fordert, dass angesichts der weit überdimensionierten Abbauflächen auf diese Fläche verzichtet werden solle. Es sollte maximal ein Abbau in geringem Umfang zur qualifizierten Beendigung des bestehenden Abbaus zugelassen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 19 ist eine Bestandsfläche, die neu abgegrenzt werden soll. Das Gebiet der KS 19 deckt nur einen Teilbereich der Fläche ab, die als Abbaufläche

von Bodenschätzen nach § 7 Nr. 3 der LSG-Verordnung Bayerischer Wald von den Beschränkungen der LSG-Verordnung ausgenommen ist.
=> Keine Änderung veranlasst.

- (b) Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten** weist darauf hin, dass westlich das FFH-Gebiet bzw. Naturschutzgebiet „Schuttholzer Moor“ läge. Für das NSG existiere eine wissenschaftliche Arbeit, in der auf die Gefährdung der v.a. hydrophilen Lebensräume und Arten durch benachbarte Kiesabbauten hingewiesen wird. Die Verträglichkeit des geplanten Kiesabbaus mit den benachbarten FFH-Schutzgütern solle abgeschätzt bzw. geprüft werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Aufgrund der auf der Ebene der Regionalplanung nicht auszuschließenden Beeinträchtigung der benachbarten naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete sollte das Vorranggebiet in Zukunft als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden.
=> Darstellung der KS 19 als Vorbehaltsgebiet. Hinweis auf benachbartes Natura-2000-Gebiet in der Begründung.

- (c) Hinweis des Regionsbeauftragten:
Im Regionalplan wurde im Kapitel Verkehr der Ausbau der St 2126 aufgenommen. Eine genaue Trassenplanung liegt noch nicht vor, es ist aber anzunehmen, dass die Trasse im Süden der KS 19 (genehmigter Abbau vorhanden) verlaufen wird. Um Konflikte zu vermeiden, wird vorgeschlagen die KS 19 im Süden etwas zurückzunehmen.
=> Reduzierung der KS 19 im Süden.

2.1.11 KS 26 Gerlesberg

- (a) Der **Landkreis Passau** weist darauf hin, dass das Gebiet nur bis zur bestehenden LSG-Grenze ausgeweitet werden dürfe, um eine Normenkollision zu vermeiden. Als Folgenutzung sei aufgrund der Benachbarung des LSG „Biotopentwicklung“ festzusetzen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Die KS 26 reicht nicht in das LSG hinein. In unmittelbarer Nähe befinden sich auch Waldflächen, die im Wald funktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionschutz dargestellt sind. Eine Erweiterung der Waldflächen als Folgefunktion kann daher zweckmäßig sein.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Die **Stadt Passau** weist darauf hin, dass die Erschließung des Abbaugebietes fast ausschließlich über die Niederharther Straße, die im Stadtgebiet von Passau durch ein Wohngebiet führt, erfolge. Die Straße sei weder von der örtlichen Lage noch vom Ausbauzustand her geeignet, Schwerlastverkehr in größerem Umfang aufzunehmen. Kiestransporte und Fahrten zur Wiederverfüllung führten zu unzumutbaren Belastungen der Anwohner und beeinträchtigen die Verkehrssicherheit erheblich. Eine Fortsetzung des Kiesabbaus erscheine

erst dann wieder vertretbar, wenn die Gemeinde Tiefenbach für eine ausreichende Erschließung des Gebietes Sorge. Die Stadt beantragt daher die Streichung des Vorranggebietes im Regionalplan.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Gebiet wird bereits seit langer Zeit für die Rohstoffgewinnung genutzt. Die Details eines Abbaus und die mögliche Beschränkung von Transportfahrten werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass bei weiteren Abbaugenehmigungen die vorhandenen Auffüllungen zu berücksichtigen und etwaige Auflagen und Bedingungen im Genehmigungsverfahren erforderlich seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis auf Auffüllungen ist bereits in der Begründung enthalten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.12 KS 31 Malching

- (a) Der **Landkreis Passau** fordert, dass bei den Flächen, die für den Autobahnbau vorgesehen sind, Abbau nur im Trockenabbauverfahren möglich sein soll und als Folgefunktion ausschließlich Biotopentwicklung festzusetzen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Eine „Zweckbindung“ der angesprochenen Gebiete für den Autobahnbau ist rechtlich nicht möglich. Eine Beschränkung auf Trockenabbau würde dem LEP-Grundsatz B II 1.1.1 widersprechen, der eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau vorsieht. Aufgrund der Nähe zur BAB-Trasse erscheint die Folgefunktion Erholung nicht mehr sinnvoll.

=> Streichung der Folgefunktion Erholung.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern fordert als Folgenutzung Biotopentwicklung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Biotopentwicklung ist als Folgefunktion bereits vorgesehen. Aufgrund der Nähe zur BAB-Trasse erscheint die Folgefunktion Erholung nicht mehr sinnvoll.

=> Streichung der Folgefunktion Erholung.

2.1.13 KS 32 Reding, Gemeinde Neuhaus am Inn

- (a) Die KS 32 sollte nach Ansicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im nördlichen Teil der vorgeschlagenen KS 32 wird bereits seit einigen Jahren Kies abgebaut.

=> Darstellung des nördlichen Teils der KS 32 als Vorranggebiet, des südlichen Teils als Vorbehaltsgebiet.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das Gebiet im Osten an ein FFH-Gebiet grenze. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung habe ergeben, dass bei der konsequenten Folgenutzung Biotopentwicklung unter Ausschluss intensiver Erholungsnutzung erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten seien, bei einer dauerhaften Grundwasserabsenkung jedoch eine Verträglichkeitsprüfung gem. Art 13 c BayNatschG erforderlich sei. Aufgrund der Größe des Gebietes sei der Abbau abschnittsweise durchzuführen und eine gegliederte Wasserfläche zu schaffen, Grundlage hierfür sei ein qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan. Gegen die Darstellung des nördlichen Bereichs als Vorranggebiet werden keine Einwände erhoben, die südliche Hälfte sollte als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im nördlichen Teil der vorgeschlagenen KS 32 wird bereits seit einigen Jahren Kies abgebaut. Hinweis auf Abbau- und Rekultivierungskonzept ist bereits in der Begründung enthalten.

=> Darstellung des nördlichen Teils der KS 32 als Vorranggebiet, des südlichen Teils als Vorbehaltsgebiet.

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet in einem Überschwemmungsgebiet liege.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis auf Ü-Gebiet ist bereits in der Begründung enthalten.

=> Ergänzung der Begründung, dass im Genehmigungsverfahren mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen ist.

- (d) Der **Landkreis Passau** beurteilt die KS 32 aufgrund der Nähe zu Natura-2000-Flächen kritisch und fordert, dass das Gebiet allenfalls als Vorbehaltsgebiet dargestellt wird. Zudem sei die Rekultivierung ausschließlich zu Naturschutzzwecken festzusetzen. Darüber hinaus sollte die Fläche nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nachweislich andere Flächen in Vorranggebieten nicht zur Verfügung stehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im nördlichen Teil der vorgeschlagenen KS 32 wird bereits seit einigen Jahren Kies abgebaut. Als Nachfolgenutzung ist Biotopentwicklung vorgesehen.

=> Darstellung des nördlichen Teils der KS 32 als Vorranggebiet, des südlichen Teils als Vorbehaltsgebiet.

2.1.14 KS 33 Jägerwirth

- (a) Der **Markt Fürstenzell** stimmt der Erweiterung der KS 33 in südwestlicher Richtung nicht zu. Bei der Erweiterungsfläche handle es sich um eine intakte weitgehend bewaldete Struktur, die zudem ohne jeden Zusammenhang von bestehenden tatsächlichen Abbautätigkeiten liegen würde. Der Markt spricht sich dafür aus, Erweiterungsflächen soweit möglich nur angrenzend von zusammenhängenden Abbauflächen auszuweisen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

In den Gemeinden Ortenburg und Fürstenzell sind hochwertige Lagerstätten verfügbar. Aufgrund der hohen Ergiebigkeit kann derzeit auf die Erweiterung der KS 33 in einem intakten Waldgebiet verzichtet werden.

=> Verzicht auf die Erweiterung der KS 33 im Südwesten. Herausnahme der Biotopflächen im Nordwesten.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass bei Abbauvorhaben im Genehmigungsverfahren zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen Auflagen und Bedingungen zu erwarten seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.15 KS 35 Obervoglarn-West, Markt Fürstenzell

- (a) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass durch Abbauvorhaben Biotopbeeinträchtigungen sowie Lebensraumzerstörungen (Grasfrosch, evtl. Uferschwalbe) zu erwarten seien, die durch Auflagen im Genehmigungsverfahren auszuschließen seien bzw. Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Es liegen lediglich kleinflächig kartierte Biotope innerhalb der KS 35. Die Details eines Abbaus und die mögliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass bei Abbauvorhaben im Genehmigungsverfahren zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen Auflagen und Bedingungen zu erwarten seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.16 KS 37 Schmidöd, Gemeinde Tiefenbach

- (a) Die **Gemeinde Tiefenbach** vertritt die Auffassung, dass die KS 37 aus dem Regionalplan herausgenommen werden sollte, da dort seit vielen Jahren kein Abbau mehr erfolge.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachplanungsträger ist eine Herausnahme der KS 37 möglich.

=> Herausnahme der KS 37.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass durch die Verkleinerung des Gebietes eine Beeinträchtigung des benachbarten FFH-Gebietes verhindert werde. Durch Abbauvorhaben sei ein Biotop mit vom Aussterben bedrohten Pflanzen sowie eine Uferschwalbenkolonie betroffen. Durch Auflagen im Genehmigungsbescheid seien Beeinträchtigungen auszuschließen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Nach der Auswertung zu (a) erübrigt sich eine Auswertung.

=> Herausnahme der KS 37.

2.1.17 KS 40 Uttenkofen

- (a) Die **Gemeinde Stephansposching** lehnt die östlich der Ortschaft Uttenkofen neu dargestellte Fläche (Erweiterung der KS 40) ab. Die Gemeinde Stephansposching verweist darauf, dass die Gemeinde durch die bestehenden Abbaugebiete ihre Verpflichtung zur Rohstoffversorgung mit Kies und Sand in ausreichendem Maße erfüllt habe und im Übrigen in den bestehenden und zum Abbau genehmigten Flächen noch ausreichend Kapazitäten zur Rohstoffversorgung in den nächsten Jahren vorhanden seien. In der Abwägung zwischen der Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Sicherstellung der Rohstoffgewinnung Kies und Sand dürfe der raumbedeutsame Grundsatz „sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ nicht unbeachtet bleiben. Der landwirtschaftlichen Nutzung sei daher ein bedingter Vorrang einzuräumen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Gemeinde betreibt derzeit Planungen für eine Photovoltaikanlage im Bereich der geplanten Erweiterung der KS 40.

=> Neuabgrenzung der KS 40. Verzicht auf Erweiterung im Osten.

- (b) Die vorgeschlagene Erweiterung der KS 40 erscheint dem **Bund Naturschutz** wegen der Siedlungsnähe nicht geeignet.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Gemeinde betreibt derzeit Planungen für eine Photovoltaikanlage im Bereich der geplanten Erweiterung der KS 40.

=> Neuabgrenzung der KS 40. Verzicht auf Erweiterung im Osten.

2.1.18 KS 41 Sautorn

- (a) Das Vorranggebiet wird von der **Gemeinde Stephansposching**, soweit es über den von der Regierung von Niederbayern bereits landesplanerisch positiv beurteilten und vom Landratsamt Deggendorf zum Abbau genehmigten Bereich hinaus geht, abgelehnt. Begründung siehe KS 40.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 41 ist eine Bestandsfläche, die neu abgegrenzt werden soll. Das Gebiet ist Hauptabbaugebiet eines Unternehmens in der Region. Zur Zukunftssicherung der Rohstoffversorgung sollte die KS 41 wie im Entwurf vorgetragen in den Regionalplan übernommen werden.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (b) Der **Bund Naturschutz** merkt an, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, allerdings sei sicherzustellen, dass der Schwerpunkt der Folgenutzung auf der Biotopentwicklung liegt und – bei Verwirklichung des ADAC Fahr sicherheitszentrums – eine funktionierende Trennung und Abschirmung der Folgenutzung sichergestellt wird.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Neben Land- und Forstwirtschaft ist Biotopentwicklung als Folgenutzung vorgesehen. Die Details eines möglichen Abbaus und der Ausgestaltung der Folgenutzung werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (c) Die **Firma Katharina Hacker** beantragt im Rahmen der Öffentlichkeitseinbeziehung die der Auslegung zugrundeliegende Darstellung der KS 41 unverändert in den Regionalplan zu übernehmen. Im südlichen Teil betreibe die Firma sei 1990 den Abbau von Kies und Sand mit anschließender Wiederverfüllung, im nördlichen Teil liege ein positives Raumordnungsverfahren und eine wasserrechtliche Genehmigung vor. Bei dem Gebiet handele es sich um das Hauptabbaugebiet der Firma, das auch im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze von elementarer Bedeutung sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Hinweise sind zutreffend. Zur Zukunftssicherung der Rohstoffversorgung sollte die KS 41 wie im Entwurf vorgetragen in den Regionalplan übernommen werden.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.19 KS 48 Oberellenbach-Ost, Markt Mallersdorf- Pfaffenberg

- (a) Der **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg** schlägt vor, den Teil des zur Ausnahme vorgeschlagenen Vorranggebietes, der noch nicht rekultiviert ist (östlich

der SR 56) im Regionalplan zu belassen. Zudem wird eine Erweiterung der KS 48 südlich der SR 57 vorgeschlagen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Folgenutzung und Rekultivierungsmaßnahmen sind in der Abbaugenehmigung geregelt, die regionalplanerische Zielsetzung damit weitgehend erfüllt. Zwischenzeitlich betreibt der Markt hier eine Planung für eine PV-Anlage. Die Erweiterungsfläche, die der Markt vorschlägt, lässt sich aufgrund der geringen Größe nicht sinnvoll im regionalplanerischen Maßstab darstellen.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.20 KS 49 Oberlindhart-Süd, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

- (a) Der **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg** schlägt eine Erweiterung der KS 49 im Süden vor.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Die vorgeschlagene Erweiterung wurde im ergänzenden Anhörungsverfahren berücksichtigt. Erweiterungsfläche liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
=> Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet in der Begründung.

- (b) Die **Firma Fahrner** betreibt im Bereich der KS 49 eine Asphaltmischanlage. Im derzeit dargestellten Vorranggebiet sei kein Kiesvorkommen mehr vorhanden, der Abbau hier sei bereits seit mehreren Jahren eingestellt. Um die Zufuhr von Zuschlagstoffen aus anderen Kiesgruben zur Mischanlage und die damit verbundene Verkehrsbelastung zu reduzieren, schlägt die Firma eine Erweiterung des Vorranggebietes im Südwesten vor.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Die vorgeschlagene Erweiterung wurde im ergänzenden Anhörungsverfahren berücksichtigt. Erweiterungsfläche liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.
=> Hinweis auf landschaftliches Vorbehaltsgebiet in der Begründung.

- (c) Das **Landkreis Straubing-Bogen** weist auf eine mögliche Beeinträchtigung einer Wasserversorgungsanlage hin und regt an, die Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Von der Wasserwirtschaftsverwaltung wurden keine entsprechenden Hinweise gemacht.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.21 KS 50 Oberhaselbach, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

- (a) Der **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg** schlägt eine Reduzierung der KS 50 im

Süden vor.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der vom Markt vorgeschlagene Bereich ist bereits zur Herausnahme vorgesehen. Die vorgesehene Erweiterung im Westen tangiert aber auch die Trasse der B 15 neu. Der Markt betreibt derzeit Planungen für eine Photovoltaikanlage innerhalb der bestehenden KS 50.

=> Arrondierung der KS 50 im Süden und Reduzierung der im Westen.

2.1.22 KS 58 Thannet-West, Gemeinde Aholming

- (a) Die **Gemeinde Aholming** befürwortet die Folgefunktion „Biotopentwicklung“ nicht.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund des benachbarten WSG ist eine möglichst naturnahe Nachfolgenutzung der entstehenden Wasserflächen zweckmäßig.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Aus Sicht des **Bund Naturschutz** ist die KS 58 grundsätzlich möglich, sofern das überdeckte Wiesenbrütergebiet (einschließlich eines gehölzfreien Pufferstreifens von bis zu 300 m) freigehalten und eine deutliche Gliederung zu den bestehenden Abbauflächen gesichert wird. Die Form der entstehenden Gewässer sollte an der Formensprache der natürlichen Landschaft orientiert sein.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Vgl. Stellungnahme des SG Naturschutz der Regierung von Niederbayern.

=> Hinweis auf Wiesenbrütergebiet in der Begründung.

- (c) Nach dem **Amt für Landwirtschaft und Forsten** sollte aufgrund der engen Benachbarung zum Natura-2000-Gebiet Isarmündung erwogen werden, das Gebiet zum Vorbehaltsgebiet abzustufen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Von der zuständigen Fachbehörde wurde hinsichtlich des Natura-2000-Gebietes kein Hinweis gemacht. Allerdings sollte das Gebiet wegen des benachbarten WSG zum Vorbehaltsgebiet „abgestuft“ werden.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (d) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass durch den Kiesabbau in der Flurlage „Breitfeld“ vom ehemals großflächigen Wiesenbrütergebiet nur noch ein hufeisenförmiger Umgriff erhalten sei. Ein Kiesabbau würde durch den Verlust von Offenland die Rahmenbedingungen für eine ökologische Restituierbarkeit weiter verschlechtern. Das Plangebiet sei aber einschließlich seines Umfeldes inzwischen so stark von ackerbaulicher Nutzung geprägt, dass von einer Rückwanderung in wiesenbrütertaugliche Flächen realistischerweise nicht mehr ausgegangen werden könne.

Die geplante Flächenausweisung könne daher naturschutzfachlich hingenommen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Gebiet sollte wegen des benachbarten WSG zum Vorbehaltsgebiet „abgestuft“ werden.

=> Hinweis auf Wiesenbrütergebiet in der Begründung.

- (e) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 58 z. T. im sowie im direkten Zustrombereich zum zukünftigen WSG Moos der Wasserversorgung Bayerischer Wald liege. Die WBW und damit auch das Gewinnungsgebiet Moos stelle – neben der Tal Sperre Frauenau – das wichtigste Standbein der Wasserversorgung im östlichen und nordöstlichen Niederbayern dar. Aus Sicht der Wasserwirtschaft bestehen zwar Bedenken gegen die KS 58, aufgrund der Genehmigungspraxis könne ein Vorbehaltsgebiet aber noch hingenommen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund des zwischenzeitlich verordneten WSG muss die KS 58 im Osten reduziert werden. Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Belange sollte die KS 58 als Vorbehaltsgebiet dargestellt und um bereits abgebaute Flächen reduziert werden.

=> Neuabgrenzung und Darstellung der KS 58 als Vorbehaltsgebiet. Hinweis auf benachbartes WSG in der Begründung.

- (f) Die **Wasserversorgung Bayerischer Wald** weist darauf hin, dass die KS 58 im Trinkwasserschutzgebiet Moos bzw. im Einzugsgebiet liege. In einem bestehenden Wasserschutzgebiet sowie im unmittelbaren Zustromgebiet einer bestehenden Trinkwasserversorgung könne Rohstoffabbau nicht toleriert werden. Die zu erwartenden Risiken könnten auch durch entsprechende Auflagen und Bedingungen keinesfalls ausgeschlossen werden. Die WBW bittet daher auf die Ausweisung zu verzichten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund des zwischenzeitlich verordneten WSG muss die KS 58 im Osten reduziert werden. Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Belange sollte die KS 58 als Vorbehaltsgebiet dargestellt und um bereits abgebaute Flächen reduziert werden.

=> Neuabgrenzung und Darstellung der KS 58 als Vorbehaltsgebiet. Hinweis auf benachbartes WSG in der Begründung.

2.1.23 KS 59 Untersimoln, Gemeinde Salzweg

- (a) Die **Gemeinde Salzweg** lehnt die Aufnahme des Vorranggebietes KS 59 in den Regionalplan vordringlich deshalb ab, weil der Abtransport des gewonnenen Kieses ohne eine immense verkehrliche Belästigung der Bevölkerung aus diesem Gebiet nicht möglich sei. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass das Gebiet in einem im Regionalplan dargestellten landschaftlichen Vorbe-

haltsgebiet liege und fordere daher eine Ablehnung der KS 59 zugunsten des Landschaftserhaltes. Das geplante Vorranggebiet sei zu 99% Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop; dieses große zusammenhängende Waldgebiet werde als Naherholungsgebiet und für Wanderungen in Anspruch genommen. Der geplante Abbau würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringen, die Landschaftsschäden könnten auch durch die Umsetzung der Folgefunktion nicht reduziert werden. Das Verschwinden eines Hügels im tertiären Hügelland könne in keinem Fall ausgeglichen werden, im Gegenteil sei der Verlust des typischen Landschaftsbildes ein sehr gravierender Faktor, der gegen die Ausweisung des Vorranggebietes spreche. Zudem verweist die Gemeinde darauf, dass die Erschließung sehr ungünstig sei und hält eine Prüfung, ob eine Anbindung an die St 2137 möglich sei, für notwendig.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor. Der Rohstoffvorrat in diesem Bereich ist für einen mittelfristigen Planungszeitraum ausreichend. Der Abtransport des Materials geschieht über das bestehende Straßennetz.

=> Reduzierung der KS 59. Verzicht auf Passus zur Erschließung in der Begründung.

- (b) Die **Stadt Passau** weist darauf hin, dass sie sich gegen eine Erschließung des Abbaugebietes über Ziegelreuth ausspricht, da die Straße nicht für die Aufnahme von Schwerverkehr geeignet sei. Auch eine Erschließung über den Forst Steinbüchl westlich des Satzbaches zur St 2319 oder St 2132 sei nicht möglich. Der Abtransport von Kies und Sand von KS 59 könne nur auf dem Gemeindegebiet Salzweg über Grillenberg nach Thyrnau bzw. Steinbüchl-Frauenhof-Salzweg erfolgen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor. Der Abtransport des Materials geschieht über das bestehende Straßennetz.

=> Reduzierung der KS 59. Verzicht auf Passus zur Erschließung in der Begründung.

- (c) Die **Gemeinde Thyrnau** lehnt die Aufnahme des Vorranggebietes in der Nachbargemeinde in den Regionalplan ab, weil die Verkehrserschließung sehr ungünstig sei und beim Abtransport über die bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen eine für die Bevölkerung unzumutbare verkehrliche Belastung entstehen würde. Die Anwohner von Weihermühle, Grillenberg, der Abtei- und Hofmarkstraße seien in ihrer Wohnqualität bereits sehr stark belastet. Die Gemeinde könne daher ohne ausreichende straßenmäßige Erschließung direkt an das überörtliche Straßennetz nicht zustimmen. Zudem weist Thyrnau darauf hin, dass das Problem bei der Abfuhr des Kieses über die Nachbargemeinde Salzweg oder die Stadt Passau das Problem nur verlagert würde. Des Weiteren führe ein Abbau des Kiesvorkommens zu einem nicht vertretbaren

und nicht mehr rückgängig zu machenden Eingriff in das Landschaftsbild.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor. Der Abtransport des Materials geschieht über das bestehende Straßennetz.

=> Reduzierung der KS 59. Verzicht auf Passus zur Erschließung in der Begründung.

- (d) Der **Bund Naturschutz** lehnt die Neudarstellung der KS 59 wegen der enormen nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und die betroffenen Bevölkerung grundsätzlich ab. Der Abtransport des Kieses sei, egal in welche Richtung, ohne eine immense zusätzliche Verkehrsbelastung der Bevölkerung nicht möglich. Auch eine Erschließung zur Staatsstraße durch den Wald wird abgelehnt. Zudem weist der BN darauf hin, dass das Gebiet im Regionalplan als landschaftliches Vorbehaltsgebiet dargestellt ist, die Ausweisung eines Vorranggebietes für Kies und Sand stünde im Widerspruch zur besonderen Bedeutung des Landschaftsbildes. Zudem handele es sich bei dem betroffenen Wald zu 99% um eine ökologisch hochwertigen Waldbestand, dem gem. Waldunktionsplan eine Besondere Bedeutung als Biotop zukommt. Dieses Waldgebiet werde von der Bevölkerung der Stadt Passau und der umliegenden Gemeinden als Naherholungsgebiet genutzt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor. Der Abtransport des Materials geschieht über das bestehende Straßennetz.

=> Reduzierung der KS 59. Verzicht auf Passus zur Erschließung in der Begründung.

- (e) Nach Ansicht des **Amtes für Landwirtschaft und Forsten** handelt es sich bei diesem Gebiet um ein ökologisch hochwertiges Waldgebiet. Aufgrund seiner Lage im Stadtrandgebiet im Bereich Passau, Thyrnau und Salzweg und seiner Naturausstattung verdiene die Funktion der Naherholung für die Bevölkerung und die Erhaltung der ökologischen Vielfalt Vorrang vor dem geplanten Abbau der Bodenschätze. Nach dem Kenntnisstand des ALF fordern die Gemeinden Salzweg und Thyrnau eine Anbindung des Gebietes an das überörtliche Straßennetz, wofür der Neubau einer Trasse durch den bislang geschlossenen Waldkomplex erforderlich wäre. Aufgrund der schwierigen Topographie sei das Gebiet nur mit massiven Eingriffen in das Landschaftsbild und in wertvolle Biotope zu erschließen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor. Verzicht auf Passus zur Erschließung in der Begründung.

=> Reduzierung der KS 59.

- (f) Das **Bergamt Südbayern** weist darauf hin, dass auf einer Teilfläche des ge-

planten Vorranggebietes ein Betriebsplanverfahren für die Erweiterung eines bestehenden Abbaus von hochwertigen Quarzkiesen eingeleitet ist. Bei einem Scoping-Termin habe sich gezeigt, dass dem Abbauantrag sowohl aus Sicht der unteren Forstbehörde als auch der unteren Naturschutzbehörde keine Hinderungsgründe entgegenstünden. Die Bedenken der Gemeinde würden sich ausschließlich auf die straßenverkehrstechnische Anbindung beziehen. Mit der Planung sei dargelegt worden, dass die Rohstoffgewinnung umweltfreundlich erfolge, es würden stets nur keine Flächen in Angriff genommen und abgebaute Bereiche unmittelbar aufgeforstet. Damit bleibe die Waldflächenbilanz immer konstant.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor.

=> Reduzierung der KS 59.

- (g) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass durch Abbauvorhaben in ein ökologisch hochwertiges Waldgebiet (laut Wald funktionsplan Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop) eingegriffen würde. Aufgrund der hohen Wertigkeit sei der Bereich größtenteils als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Naturschutzfachlich sei daher eine Verkleinerung des Gebietes zu fordern (Beschränkung auf den bereits genehmigten Bereich).

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Zwischenzeitlich liegt eine bergrechtliche Abbaugenehmigung für ein Teilgebiet vor.

=> Reduzierung der KS 59.

2.1.24 KS 60 Reding-Ost, Gemeinde Neuhaus am Inn

- (a) Der **Landkreis Passau** lehnt die Ausweisung des Gebietes im Auwaldgebiet als Vorranggebiet ab. Das Gebiet sei als Vorbehaltsfläche zu kennzeichnen, um den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend Rechnung tragen zu können.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Für mehr als die Hälfte der vorgeschlagenen KS 60 liegt eine Abbaugenehmigung vor. Hinweis auf Abbau- und Rekultivierungskonzept ist bereits in der Begründung enthalten

=> Arrondierung der KS 60 (Herausnahme bereits abgebauter Flächen).

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das Plangebiet von einem FFH-Gebiet umgeben sei. Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung habe ergeben, dass bei der konsequenten Folgenutzung Biotopentwicklung unter Ausschluss intensiver Erholungsnutzung erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht zu erwarten seien, bei einer dauerhaften Grundwasserabsenkung jedoch eine Verträglichkeitsprüfung

gem. Art 13 c BayNatschG erforderlich sei. Aufgrund der Größe des Gebietes sei der Abbau abschnittsweise durchzuführen und eine gegliederte Wasserfläche zu schaffen. Grundlage hierfür sei ein qualifizierter landschaftspflegerischer Begleitplan. Da für einen Teil der KS 60 bereits Abbaugenehmigungen vorliegen, bestehen gegen die Darstellung als Vorranggebiet keine Einwände, Voraussetzung hierfür ist eine konsequente Folgenutzung Biotopentwicklung unter Ausschluss intensiver Erholungsnutzungen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Für mehr als die Hälfte der vorgeschlagenen KS 60 liegt eine Abbaugenehmigung vor. Hinweis auf Abbau- und Rekultivierungskonzept ist bereits in Begründung enthalten. Biotopentwicklung ist als Folgenutzung vorgesehen.
=> Arrondierung der KS 60 (Herausnahme bereits abgebauter Flächen).

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 60 in einem Überschwemmungsgebiet liege. Im Genehmigungsverfahren für einen Rohstoffabbau sind Auflagen und Bedingungen notwendig.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis auf Überschwemmungsgebiet ist bereits in Begründung enthalten.
=> Ergänzung der Begründung, dass im Genehmigungsverfahren mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen ist.

2.1.25 KS 62 Walchsing, Gemeinde Aldersbach

- (a) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass bei Abbauvorhaben im Genehmigungsverfahren zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen Auflagen und Bedingungen erforderlich seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 62 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher - wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 62 kann voraussichtlich ohne Grundwasseraufschluss abgebaut und mit geeignetem Material verfüllt werden, hier ist u. a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.26 KS 63 Karglöd, Gemeinde Aldersbach

- (a) Der **Landkreis Passau** lehnt die Aufnahme des Gebietes KS 63, das im LSG Edelsbrunner Tal liegt, in den Regionalplan ab. Ein Änderungsverfahren zur LSG-Verordnung werde nicht durchgeführt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Mit der verbleibenden Normenkollision ist eine Aufnahme in den Regionalplan nicht möglich, eine Auswertung der anderen Stellungnahmen erübrigt sich.

=> Verzicht auf Darstellung der KS 63.

2.1.27 KS 64 Hundsöd, Markt Fürstenzell

- (a) Der **Markt Fürstenzell** stimmt der Fortsetzung der früheren Abbauflächen in Haufenberg durch die neu aufgenommene KS 64 zu und hält diesen Bereich für größere zusammenhängend Abbautätigkeiten für geeignet. Es wird deshalb vorgeschlagen, die KS 64 in westlicher Richtung bis zur PA 12 zu erweitern. Aufgrund des geschädigten Fichten-Waldbestandes könne eine Abbautätigkeit mit nachfolgender Wiederaufforstung den anstehenden Waldumbau beschleunigen. Mit dieser Erweiterung könne der Wegfall der Erweiterung der KS 33, die der Markt vorschlägt, kompensiert werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der erweiterte Flächenvorschlag wurde in das ergänzende Anhörungsverfahren einbezogen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten** stimmt der Aufnahme der KS 64 unter der Voraussetzung zu, dass ein 30 bis 50 Meter breiter Waldstreifen erhalten bleibt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Details eines Abbaus werden im Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Der **Landkreis Passau** beurteilt die KS 64 naturschutzfachlich negativ und lehnt sie ab, da das Gebiet ausschließlich Waldflächen betreffe - in dem Landschaftsraum eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete. Abbaugelände in Waldgebieten seien der Erfahrung nach bezüglich der Rekultivierung äußerst schwer zu handhaben, die ökologischen Wirkungen des Waldes zugunsten des Allgemeinwohls gingen verloren, die Waldflächen würden häufig in Landwirtschaftsflächen umgewandelt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 64 stellt potenziell eine Fortsetzung bestehender Abbauflächen dar. Teile des Waldgebietes wurden bereits eingeschlagen. Als Folgenutzung ist Forstwirtschaft vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (d) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass in Waldgebieten kein Abbau erfolgen solle. Der überwiegend aus Fichten bestehende Wald sei in einigen Bereichen bereits eingeschlagen. Bei einer standort- und klimagerechten Wiederbewaldung unter Schaffung von Biotopstrukturen könnten die Bedenken aber zurückgestellt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Forstwirtschaft und Biotopentwicklung sind als Folgefunktion vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.28 KS 65 Stauffendorf-West

- (a) Das Vorranggebiet wird von der **Gemeinde Stephansposching** insgesamt abgelehnt. Begründung siehe KS 40.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 65 ist die sich aufdrängende Erweiterung des Hauptabbaugebietes (KS 39) eines Unternehmens in der Region. Der Abtransport der Rohstoffe könnte umweltfreundlich über eine Bandstraße zum bestehenden Kieswerk erfolgen. Zur Zukunftssicherung der Rohstoffversorgung sollte die KS 65 in reduzierter Form in den Regionalplan übernommen werden.

=> Neuabgrenzung der KS 65 (Reduzierung im Westen).

- (b) Aufgrund der vorhandenen Mächtigkeiten und der guten Erschließung ist die Ausweisung des Gebietes aus Sicht der **Stadt Deggendorf** nachvollziehbar. Es sei jedoch unbedingt zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Wohnqualität in den nahe gelegenen Stadtteilen Rettenbach und Stauffendorf durch Emissionen entstehen. Hinsichtlich der Folgenutzung bestünde dann Einverständnis, wenn „Erholung“ im Sinne der Naherholung ohne weitere Infrastrukturmaßnahmen gemeint sei. Aufgrund der Häufung von Vorranggebieten in diesem Bereich (KS 7, KS 39, KS 40, KS 65) hält die Stadt ein Gesamtkonzept für die Abbauflächen zur Festlegung aufeinander abgestimmter Folgenutzungen für unbedingt erforderlich. Da die landwirtschaftlichen Flächen eine hohe Bonität aufweisen, sollte in der Folgenutzung eine weitere landwirtschaftliche Nutzung ebenfalls berücksichtigt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 65 ist die sich aufdrängende Erweiterung des Hauptabbaugebietes (KS 39) eines Unternehmens in der Region. Zur Zukunftssicherung der Rohstoffversorgung sollte die KS 65 in reduzierter Form in den Regionalplan übernommen werden. Die Details eines möglichen Abbaus und der Ausgestaltung der Folgenutzung werden im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt. Durch den Abbau wird voraussichtlich ein Gewässer erstellt, eine landwirtschaftliche Folgenutzung erscheint daher derzeit unwahrscheinlich. Der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Stephansposching steht es frei, den Kiesabbau mit den Mitteln der Bauleitplanung zu regeln (vgl. Grundsatz B IV 1.1.3).

=> Neuabgrenzung der KS 65 (Reduzierung im Westen).

- (c) Der **Bund Naturschutz** regt an, die Fläche auf eine Flurstückstiefe entlang der Straße zu begrenzen und die Abbaufäche von der Straße und der Siedlungsfläche im Osten abzusetzen. Darüber hinaus hält der BN die Grenze der verträglichen Abbaumöglichkeiten zwischen Natternberg und Stephansposching (mit KS 8 und KS 41) für erreicht. Ein weitergehender Abbau hätte eine übermäßige Veränderung der Landschaftsstrukturen zur Folge.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 65 ist die sich aufdrängende Erweiterung des Hauptabbaugebietes (KS 39) eines Unternehmens in der Region. Zur Zukunftssicherung der Rohstoffversorgung sollte die KS 65 in reduzierter Form in den Regionalplan übernommen werden. Der Stadt Deggendorf und der Gemeinde Stephansposching steht es frei, den Kiesabbau mit den Mitteln der Bauleitplanung zu regeln (vgl. Grundsatz B IV 1.1.3).

=> Neuabgrenzung der KS 65 (Reduzierung im Westen).

- (d) Der **Industrieverband Steine und Erden** bedauert, dass der Entwurfsvorschlag kleiner ist als im Fachbeitrag.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Flächenvorschlag des Fachbeitrages wurde im Hinblick auf die kommunalen Belange schon im Zuge der Entwurfserstellung reduziert.

=> Keine Berücksichtigung.

2.1.29 KS 66 Freundorf-Ost, Gemeinde Stephansposching

- (a) Das Vorranggebiet wird von der **Gemeinde Stephansposching**, soweit es über den von der Regierung von Niederbayern bereits landesplanerisch positiv beurteilten und vom Landratsamt Deggendorf zum Abbau genehmigten Bereich hinaus geht, abgelehnt. Begründung siehe KS 40.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

In der KS 66 wird bereits Kies abgebaut. Aufgrund der Vorschläge zu KS 40, KS 41 und KS 65 erscheint eine weitere Sicherung von Erweiterungsflächen im Bereich der Gemeinde Stephansposching derzeit nicht zwingend.

=> Neuabgrenzung der KS 66.

- (b) Der **Bund Naturschutz** fordert angesichts der weiten Überschreitung des Planungshorizontes auf die Ausweisung der KS 66 zu verzichten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

In der KS 66 wird bereits Kies abgebaut. Aufgrund der Vorschläge zu KS 40, KS 41 und KS 65 erscheint eine weitere Sicherung von Erweiterungsflächen im Bereich der Gemeinde Stephansposching derzeit nicht zwingend.

=> Neuabgrenzung der KS 66.

- (c) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 66 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher - wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 66 wird je nach Abbautechnik möglicherweise kein Gewässer entstehen, hier ist - für den Fall der Wiederverfüllung - u.a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.30 KS 67 Freundorf-Süd, Gemeinde Stephansposching

- (a) Das Vorranggebiet wird von der **Gemeinde Stephansposching** insgesamt abgelehnt. Begründung siehe KS 40.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund der Vorschläge zu KS 40, KS 41 und KS 65 erscheint eine weitere Sicherung von Erweiterungsflächen im Bereich der Gemeinde Stephansposching derzeit nicht zwingend.

=> Verzicht auf die KS 67.

- (b) Der **Bund Naturschutz** fordert angesichts der weiten Überschreitung des Planungshorizontes auf die Ausweisung der KS 67 zu verzichten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund der Vorschläge zu KS 40, KS 41 und KS 65 erscheint eine weitere Sicherung von Erweiterungsflächen im Bereich der Gemeinde Stephansposching derzeit nicht zwingend.

=> Verzicht auf die KS 67.

- (c) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 67 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher - wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 67 wird je nach Abbautechnik möglicherweise kein Gewässer entstehen, hier ist - für den Fall der Wiederverfüllung - u.a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.31 KS 68 Pfaffing, Stadt Pocking

- (a) Der **Landkreis Passau** weist darauf hin, dass das angrenzende LSG Thaler

Wald ausreichend zu berücksichtigen sei. Zudem wird gefordert, dass Abbau nur im Trockenabbauverfahren möglich sein soll.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das LSG Thaler Wald liegt außerhalb der KS 68. Eine Beschränkung auf Trockenabbau würde dem LEP-Grundsatz B II 1.1.1 widersprechen, der eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau vorsieht.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern fordert als Folgenutzung Biotopentwicklung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Biotopentwicklung ist als Folgefunktion vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.1.32 KS 69 Pfaffenberg, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

- (a) Der **Markt Mallersdorf-Pfaffenberg** lehnt das Gebiet ab, weil es aufgrund seiner Lage an einer Wohnbebauung nicht zumutbar sei und der Kiesabtransport erschließungstechnisch nicht gesichert sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Siedlungsnaher Lage der KS 69 ist problematisch, Rohstoffqualität voraussichtlich nicht sehr günstig.

=> Verzicht auf KS 69.

- (b) Der **Industrieverband Steine und Erden** weist darauf hin, dass eine Bohrung ergeben habe, dass das Gebiet nicht abbauwürdig sei und schlägt vor, auf die Ausweisung der KS 69 zu verzichten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Siedlungsnaher Lage der KS 69 ist problematisch, Rohstoffqualität voraussichtlich nicht gegeben.

=> Verzicht auf KS 69.

- (c) Der **Landkreis Straubing-Bogen** lehnt die KS 69 ab, weil die Abfuhr des Abbaumaterials auf nicht geeigneten Straßen erfolgen würde.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Siedlungsnaher Lage der KS 69 ist problematisch, Rohstoffqualität voraussichtlich nicht gegeben.

=> Verzicht auf KS 69.

2.1.33 KS 70 Radldorf, Gemeinde Perkam

- (a) Die **Gemeinde Perkam** fordert einen Mindestabstand zur Bebauung von min-

destens 300 Meter.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das nächste Baugebiet ist mehr als 300 m entfernt. Details werden im Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

- (b) Der **Industrieverband Steine und Erden** schlägt vor, als Folgenutzung Verfüllung/Landwirtschaft vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Landwirtschaft ist an diesem Standort als Folgefunktion ebenfalls geeignet, falls kein Gewässer hergestellt werden soll.

=> Ergänzung der Folgefunktion.

- (c) Der **Planungsverband Regensburg** weist darauf hin, dass die An- und Abfahrt zu dem Gebiet nur über die Kreisstraße SR 1 erfolgen soll.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Details werden im Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

2.1.34 KS 72 Prenzing, Stadt Pocking

- (a) Der **Landkreis Passau** weist darauf hin, dass die KS 72 in einem Landschaftsraum liegt, der schon von Kiesabbau geprägt sei. Dennoch sei die Lage isoliert, da das Gebiet nicht an ein Vorranggebiet anschließe. Ein neues Abbaugelände (zugunsten der A 94) in größerer Entfernung zur geplanten Trasse werde naturschutzfachlich negativ beurteilt. Einem Nassabbau könne ebenfalls nicht zugestimmt werden, da sich die Nachfolgenutzung Erholung (Badebetrieb) und Biotopentwicklung nicht vertragen. Es wird gefordert, Nassabbau auszuschließen und ausschließlich Biotopentwicklung als Folgefunktion vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Eine „Zweckbindung“ der angesprochenen Gebiete für den Autobahnbau ist rechtlich nicht möglich. Eine Beschränkung auf Trockenabbau würde dem LEP-Grundsatz B II 1.1.1 widersprechen, der eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau vorsieht. Aufgrund der Nähe zur BAB-Trasse erscheint die Folgefunktion Erholung nicht mehr sinnvoll.

=> Streichung der Folgefunktion Erholung.

- (b) Der **Industrieverband Steine und Erden** spricht sich gegen die Ausweisung von Flächen speziell für den Autobahnbau aus. Die Ausweisung der KS 72 sei nicht notwendig, da sie über den Bedarf der ortsansässigen Firmen hinausgehe und befürchtet, dass dadurch der Marktzugang für ortsfremde Firmen erleichtert wird.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Regionalplan soll einen Beitrag zur Deckung des regionalen und überregionalen Rohstoffbedarfs leisten, nicht nur für die ortsansässigen Firmen.

=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

2.1.35 KS 73 Hartkirchen-Süd, Stadt Pocking

- (a) Die **Stadt Pocking** hat gegen die KS 73 erhebliche Bedenken, da das direkt an Hartkirchen angrenzende Gebiet eine städtebauliche Trennung zu den Ortsteilen Haar, Bärnau und Kapfham schaffen würde und an Flächen angrenzt, die sich für Ausgleichsmaßnahmen eignen. Darüber hinaus werden erhebliche Probleme mit dem Durchgangsverkehr in Hartkirchen gesehen. Die Stadt Pocking geht davon aus, dass im Hinblick auf die bestehenden Abbaugelände der Bedarf, auch unter der Berücksichtigung des Autobahnbaus, auf Jahre gesichert ist und schlägt daher vor, auf die KS 73 zu verzichten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Raum südlich von Hartkirchen ist bisher nicht vorbelastet, die überörtliche Verkehrsanbindung der vorgeschlagenen KS 73 ist nicht optimal.

=> Verzicht auf die KS 73.

- (b) Der **Landkreis Passau** weist darauf hin, dass die KS 73 in einem Landschaftsraum liegt, der von Kiesabbau bisher nicht vorbelastet sei. Ein neues Abbaugelände (zugunsten der A 94) in so großer Entfernung zur geplanten Trasse werde naturschutzfachlich negativ beurteilt. Einem Nassabbau könne ebenfalls nicht zugestimmt werden, da sich die Nachfolgenutzung Erholung (Badebetrieb) und Biotopentwicklung nicht vertragen. Es wird gefordert, Nassabbau auszuschließen und ausschließlich Biotopentwicklung als Folgefunktion vorzusehen. Das Gebiet solle nur in Anspruch genommen werden, wenn die anderen für den Autobahnbau vorgesehenen Flächen ausgeschöpft seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Raum südlich von Hartkirchen ist bisher nicht vorbelastet, die überörtliche Verkehrsanbindung der vorgeschlagenen KS 73 ist nicht optimal.

=> Verzicht auf die KS 73.

- (c) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern fordert, dass das Gebiet nur in Anspruch genommen werden soll, wenn die anderen für den Autobahnbau vorgesehenen Flächen nicht ausreichen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Raum südlich von Hartkirchen ist bisher nicht vorbelastet, die überörtliche Verkehrsanbindung der vorgeschlagenen KS 73 ist nicht optimal.

=> Verzicht auf die KS 73.

2.1.36 KS 74 Malching-Süd, Gemeinde Malching

- (a) Der **Landkreis Passau** fordert, dass bei den Flächen, die für den Autobahnbau vorgesehen sind, Abbau nur im Trockenabbauverfahren möglich sein soll und als Folgefunktion ausschließlich Biotopentwicklung festzusetzen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Eine „Zweckbindung“ für den Autobahnbau ist rechtlich nicht möglich. Eine Beschränkung auf Trockenabbau würde dem LEP-Grundsatz B II 1.1.1 widersprechen, der eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen für den Rohstoffabbau vorsieht. Aufgrund der Nähe zur BAB-Trasse erscheint die Folgefunktion Erholung nicht mehr sinnvoll.

=> Streichung der Folgefunktion Erholung.

- (b) Die **Gemeinde Malching** stimmt der KS 74 (früher Teil der KS 31) mit der Maßgabe zu, dass das Bodendenkmal „Keltenschanze“ nicht angetastet und vor Abbaubeginn fachmännisch sichergestellt wird.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Keltenschanze liegt außerhalb der KS 74. Hinweis auf Bodendenkmale ist in Begründung enthalten.

=> Keine Änderung erforderlich.

- (c) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern fordert als Folgenutzung Biotopentwicklung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Biotopentwicklung ist als Folgefunktion vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

2.2 Vorbehaltsgebiete Kies und Sand

2.2.1 KS 2 Straubing-Wallmühle

- (a) Die **Stadt Straubing** weist darauf hin, dass die Erweiterung des Gebietes unmittelbar an die Stadtgrenze und damit an die Niedermoorbereiche des Alburger Moores, das als LSG und EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen sei, heranreiche. Zudem sei das Alburger Moos aufgrund der regelmäßigen Brutvorkommen von Großem Brachvogel und Uferschnepfe als Wiesenbrütergebiet erfasst. Beide bayernweit vom Aussterben bedrohte Vogelarten seien auf gut durchfeuchtete Böden angewiesen.

Die Stadt Straubing unterhalte seit 1987 im Alburger Moos ein Biotopverbundprojekt (BayernNetz Natur). Wichtigstes Ziel sei der Erhalt und die Optimierung der bedrohten auentypischen Feucht- und Nasslebensräume samt ihrer charakteristischen Arten, wesentliche Standortvoraussetzung hierfür seien demnach die hohen Grundwasserstände. Dem Umweltbericht sei zu entnehmen, dass mit dem Abbau von Bodenschätzen eine negative Beeinflussung (Ab-

senkung) des Grundwasserstandes im östlich angrenzenden Vogelschutzgebiet möglich sei. Dies würde dem Biotopverbundprojekt die elementarsten Standortvoraussetzungen entziehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich, auch wenn das EU-Vogelschutzgebiet an der Stadtgrenze ende, die hochwertigen Feuchtflächen weiter nach Westen erstreckten. Ein Kiesabbau würde zu einer nicht vertretbaren Verschlechterung der ökologischen Qualität des Gesamtgebietes führen. Die Stadt lehnt die Änderung der KS 2 daher ab.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes um die KS 2 wird in mehreren Stellungnahmen betont. Eine Erweiterung erscheint daher nicht zielführend.

=> Verzicht auf Erweiterung der KS 2.

- (b) Der **Landkreis Straubing-Bogen** verweist auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes südlich des Flughafens Wallmühle, das in unmittelbarem Zusammenhang mit einem wichtigen Wiesenbrüteregebiete im östlich anschließenden „Alburger Moos“ steht. Das ausgewiesene Abbaugelände erstreckt sich in seinem östlichen Bereich auf historische Moorflächen, die zwar überwiegend ackerbaulich genutzt werden, jedoch als Niedermoor regeneriert werden könnten. Die Naturschutzverwaltung verfolge eine großräumige Regenerierung der naturschutzfachlich wichtigen Flächen zu einem extensiven Wiesengebiet. Aus unterschiedlichen Quellen (Bayerischer Naturschutzfonds, Vertragsnaturschutzprogramm) würden hier Flächen aufgekauft und entwickelt. Der Kreis regt daher an, das Vorbehaltsgebiet auf das Gebiet westlich der GVS Rinkam-SR 20 zurückzunehmen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes um die KS 2 wird in mehreren Stellungnahmen betont. Eine Erweiterung erscheint daher nicht zielführend.

=> Verzicht auf Erweiterung der KS 2.

- (c) Die **Gemeinde Atting** spricht sich für den Erhalt der bisher bestehenden Planung aus und lehnt die Ausweisung neuer Kiesabbauflächen ab. Durch die Erweiterung der KS 2 werden negative Auswirkungen auf die Hochwasserproblematik, die Grundwasserhöchststände und den Grundwasserrückstau bis in den bebauten Ortsbereich mit der Gefahr der Vernässung von Kellern befürchtet.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes um die KS 2 wird in mehreren Stellungnahmen betont. Eine Erweiterung erscheint daher nicht zielführend.

=> Verzicht auf Erweiterung der KS 2.

- (d) Der **Bund Naturschutz** fordert auf die Darstellung der KS 2 zu verzichten, da

erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Bei der KS 2 seien zudem die Belastungen durch den Flughafen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes um die KS 2 wird in mehreren Stellungnahmen betont. Eine Erweiterung erscheint daher nicht zielführend.

=> Verzicht auf Erweiterung der KS 2.

- (e) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich unmittelbar an das geplante Vorbehaltsgebiet anschließend im „Alburger Moos“ bedeutsame Wiesenbrüteregebiete befänden, deren Kernbereiche als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen seien. Das Vorbehaltsgebiet erstreckte sich in seinem östlichen Bereich auch auf historische Niedermoorflächen, die derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt werden, jedoch als Niedermoor regeneriert werden könnten. Restgrünländer und sonstige Feuchtgebietsstrukturen wären ein wichtiger Ergänzungslebensraum für das Alburger Moos. Hier liege ein aktueller Nachweis für ein Vorkommen des streng geschützten Blaukehlchens vor, bedeutsame naturschutzfachliche Zielarten seien auch Heuschrecken und Tagfalter.

Es wird darauf hingewiesen, dass hier aus unterschiedlichen Quellen (Bayerischer Naturschutzfonds, Vertragsnaturschutzprogramm) Flächen erworben wurden und entsprechend bewirtschaftet werden.

Die Naturschutzverwaltung verfolge eine großräumige Regenerierung der naturschutzfachlich wichtigen Flächen im Rahmen eines Bayern Netz Natur-Projektes „Alburger Moos“ zu einem großräumigen Verbund an extensiven stromtaltypischen Auewiesen und entsprechender faunistischer Artengarnitur. Aus Sicht des Sachgebietes Naturschutz besteht keine Verträglichkeit des Vorbehaltsgebietes mit diesen konzeptionellen naturschutzfachlichen Entwicklungszielen. Es wird daher eine Streichung der KS 2 für erforderlich geachtet.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes um die KS 2 wird in mehreren Stellungnahmen betont. Eine Erweiterung erscheint daher nicht zielführend.

=> Verzicht auf Erweiterung der KS 2.

- (f) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass bei Abbauvorhaben die Belastungen für die Binnenentwässerung im Genehmigungsverfahren durch Auflagen und Bedingungen zu minimieren sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Planungsdetails werden in der Abbaugenehmigung geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

- (g) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die

KS 2 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher - wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 2 handelt es sich um ein Gebiet, bei dem durch Rohstoffabbau voraussichtlich bleibende Gewässer hergestellt werden (Nassabbau). Bei diesen Gebieten ist auch „Erholung“ als Folgefunktion vorgesehen, was nach der Begründung des Regionalplans auch eine fischereiliche Nutzung umfassen kann.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.2 KS 4 Perkam-Hart, Gemeinde Perkam

- (a) Die KS 4 sollte nach Ansicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 4 ist die verkehrliche Anbindung problematisch. Schon seit längerer Zeit wird hier Rohstoff nicht in größerem Umfang gewonnen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.3 KS 5 Aiterhofen, Gemeinde Aiterhofen

- (a) Der **Bund Naturschutz** fordert auf die Darstellung der KS 5 zu verzichten, da erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 5 ist bereits als Vorranggebiet im Regionalplan enthalten. Die „Abstufung“ zum Vorbehaltsgebiet erfolgt aufgrund der angrenzenden Natura-2000-Gebiete.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 5 derzeit in einem Überschwemmungsgebiet liegt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Hinweis ist sachgerecht.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

- (c) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 5 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher - wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei der KS 5 handelt es sich um ein Gebiet, bei dem durch Rohstoffabbau voraussichtlich bleibende Gewässer hergestellt werden (Nassabbau). Bei diesen Gebieten ist auch „Erholung“ als Folgefunktion vorgesehen, was nach der Begründung des Regionalplans auch eine fischereiliche Nutzung umfassen kann.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.4 KS 9 Lailling, Gemeinde Otzing

- (a) Die KS 9 sollte nach Ansicht des **Landratsamtes Deggendorf** gestrichen werden, da sich aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen eines Abbaus auf Wiesenbrüteregebiete bzw. das geplante NSG Wallersdorfer Moos Versagensgründe ergeben könnten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund der naturschutzfachlich problematischen Situation sollte auf das Gebiet verzichtet werden (war bereits zur Streichung vorgesehen).

=> Verzicht auf die KS 9.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern empfiehlt einen Verzicht auf die KS 9 wegen der Lage in einem sensiblen Landschaftsraum und der möglichen negativen Auswirkungen eines Abbaus auf die angrenzenden schutzwürdigen Bereiche.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund der naturschutzfachlich problematischen Situation sollte auf das Gebiet verzichtet werden (war bereits zur Streichung vorgesehen).

=> Verzicht auf die KS 9.

2.2.5 KS 12 Osterhofen-Ost, Gemeinde Künzing

- (a) Nach Ansicht des **Bund Naturschutz** sollte auf die KS 12 aufgrund der Überdimensionierung der Abbauflächen und der sich bereits heute abzeichnenden Konflikte (Wiesenbrüteregebiet, Erschließung) verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 12 ist eine Bestandsfläche. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu zukünftigen Deichlinien ist das Gebiet gut geeignet, auch Material für die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau zu liefern. Die Abbaudetails (Ausgestaltung der Gewässer) wird im Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Die **RMD Wasserstraßen GmbH** weist darauf hin, dass die KS 12 in einem geplanten Hochwasserrückhalteraum liege und daher eine Abstimmung der

Abbautätigkeit mit den Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 12 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Rohstoffabbau ist in einem Überschwemmungsgebiet nicht von vorneherein unmöglich. Die Belange des Hochwasserschutzes können im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

2.2.6 KS 18 Anning-Ost, Stadt Osterhofen

- (a) Auf die KS 18 sollte nach dem **Bund Naturschutz** aufgrund der Überdimensionierung der Abbauflächen, der Lage in einem LSG und der erheblichen Eingriffe in das Landschaftsbild in die bisher noch weitgehend unberührte Landschaftsstruktur des Forstharter Rückens verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

An dem Standort wurde bereits Rohstoff abgebaut. Die KS 18 soll deutlich verkleinert und zu einem Vorbehaltsgebiet „abgestuft“ werden. Damit ist der Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (nicht LSG!) Rechnung getragen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Amt für Landwirtschaft und Forsten** weist darauf hin, dass im Bereich von Handlbach ein Feuchtwald (vermutlich nach Art. 13 d BayNatschG) gesetzlich geschütztes Biotop betroffen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

=> Aufnahme eines Hinweises, dass Biotope vorhanden sind.

2.2.7 KS 36 Elexenbach, Markt Fürstenzell

- (a) Die Herausnahme der KS 36 aus dem Regionalplan ist aus Sicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** nicht nachvollziehbar.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Gebiet ist bereits abgebaut und rekultiviert.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.8 KS 38 Forstern-Ost

- (a) Die **Gemeinde Moos** spricht sich dafür aus, dass der Bereich südöstlich von Forstern auch weiterhin als Vorranggebiet bestehen bleibt. Zudem sollte das Gebiet im südlichen Bereich nicht reduziert werden, weil das betroffene Abbaunternehmen bereits Flächen erworben habe.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 38 wurde aufgrund der Nähe von Natura-2000-Gebieten als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen, im südlichen Teil würde sich eine Überlagerung ergeben.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Die KS 38 sollte nach Ansicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 38 wurde aufgrund der Nähe von Natura-2000-Gebieten als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass im südlichen Teil des geplanten Vorbehaltsgebietes ein Wiesenbrütergebiet besteht. Diesem Wiesenbrütergebiet kämen wichtige Puffer- und Ergänzungsfunktionen für das südlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet zu. Es bestünden Möglichkeiten der Regeneration durch Grünlandrückwandlung und damit der Stärkung der Habitatsqualitäten für die Zielgruppe Wiesenbrüter. Bei entstehenden Stillgewässern als Folge einer Naßauskiesung müsste diese Option aufgegeben werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei es daher auch abzulehnen, das bestehende Wiesenbrütergebiet als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan darzustellen. Das SG fordert daher die Streichung eines Teils des Vorbehaltsgebietes.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Mit der Einstufung als Vorbehaltsgebiet wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen. Zwischenzeitlich wurde für einen Abbau auf einer Teilfläche ein ROV mit Maßgaben positiv abgeschlossen. Das Genehmigungsverfahren ist schon sehr weit fortgeschritten.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (d) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 38 im Polder Thundorf-Aicha in einem Überschwemmungsgebiet liege.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Hinweis ist sachgerecht.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

- (e) Der **Bund Naturschutz** hält die Vorbehaltsgebiete KS 38, KS 54, KS 55, KS 56 aufgrund der Nähe zum national bedeutsamen Naturschutzgebiet Isarmündung zusammen mit der KS 52 für die problematischsten im Landkreis Degendorf. Zudem können bei diesen Gebieten erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Es sollte daher auf diese Flächen verzichtet werden, allenfalls wäre die Gewinnung von Rohstoffen als Nebenprodukt einer „Geländegestaltung zu Naturschutzzwecken“ denkbar, was aber weit unter der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen dürfe.

te.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Mit der Einstufung als Vorbehaltsgebiet wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen. Zwischenzeitlich wurde für einen Abbau auf einer Teilfläche ein ROV mit Maßgaben positiv abgeschlossen. Das Genehmigungsverfahren ist schon sehr weit fortgeschritten.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (f) Das **Landratsamt Deggendorf** weist aus naturschutzfachlicher Sicht darauf hin, dass das geplante Vorbehaltsgebiet nördlich der „Langen Lüße“, einem ökologisch äußerst wertvollen Hecken- und Wiesenbrütergebietes (SPA-Meldung), liegt. Die östlichen zwei Drittel der „Langen Lüße“ sowie auch das nördlich davon liegende geplante Vorbehaltsgebiet seien in der Artenschutzkartierung Bayern als Wiesenbrütergebiet ausgewiesen. Auch wenn der westliche Teil etwas höher liege und deshalb größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt wird, weisen andere Bereiche tiefere Flächen mit z.T. anmoorigen Böden auf. Bei einer Ortseinsicht wurde sogar ein Brachvogel gehört. Aufgrund des Umfeldes, den erforderlichen Puffer- und Entwicklungserfordernissen und –möglichkeiten dieses Landschaftsraumes und insbesondere der Darstellung als Wiesenbrütergebiet könne dem geplanten Vorbehaltsgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Mit der Einstufung als Vorbehaltsgebiet wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen. Zwischenzeitlich wurde für einen Abbau auf einer Teilfläche ein ROV mit Maßgaben positiv abgeschlossen. Das Genehmigungsverfahren ist schon sehr weit fortgeschritten.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.2.9 KS 43 Straßkirchen, Gemeinde Straßkirchen

- (a) Der **Bund Naturschutz** lehnt die KS 43 ab. Bei diesem Gebiete können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Überdimensionierung der Abbauflächen sollte auf diese Gebiete verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 43 wurde aufgrund der Nähe von Natura-2000-Gebieten als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich nördlich der KS 43 im Straßkirchner Moos ein EU-Vogelschutzgebiet und das BayernNetz Natur-Projekt „Straßkirchner Moos“ befinde. Die Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet wird begrüßt, da auf dieser Planungsebene nicht absehbar ist, ob ein Abbau in den Grundwasserbereich hinein angestrebt wird. Die naturschutzfachlichen Bedenken könnten zurück-

gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Abbau in den Grundwasserbereich hinein erfolgt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 43 wurde aufgrund der Nähe von Natura-2000-Gebieten als Vorbehaltsgebiet vorgeschlagen. Die Auswirkungen eines möglichen Abbaus auf das Straßkirchner Moos sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.10 KS 44 Schambach-Ost, Gemeinde Straßkirchen

- (a) Der **Bund Naturschutz** lehnt die KS 44 ab. Bei diesem Gebiet können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Überdimensionierung der Abbauf Flächen sollte auf diese Gebiete verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im Bereich der KS 44 bestehen für eine Teilfläche konkrete Abbauplanungen, die mit den Mitteln der Bauleitplanung umgesetzt werden sollen. Das Verfahren ist schon weit fortgeschritten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich nördlich der KS 44 im Straßkirchner Moos ein EU-Vogelschutzgebiet und das BayernNetz Natur-Projekt „Straßkirchner Moos“ befindet. Die Rückstufung zum Vorbehaltsgebiet wird begrüßt, da auf dieser Planungsebene nicht absehbar ist, ob ein Abbau in den Grundwasserbereich hinein angestrebt wird. Die naturschutzfachlichen Bedenken könnten zurückgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Abbau in den Grundwasserbereich hinein erfolgt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im Bereich der KS 44 bestehen für eine Teilfläche konkrete Abbauplanungen, die mit den Mitteln der Bauleitplanung umgesetzt werden sollen. Das Verfahren ist schon weit fortgeschritten.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Die **Gemeinde Straßkirchen** regt an, als zusätzliche Folgenutzung Erholung mit aufzunehmen, die bei der gegenwärtigen Abbauplanung ein Badesee entstehen soll.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Vorschlag ist sachgerecht.

=> Aufnahme der Folgefunktion Erholung.

2.2.11 KS 46 Niedermotzing-Süd

- (a) Die **Gemeinde Aholting** lehnt die Änderung des Umfangs der KS 46 ohne Angabe von Gründen ab.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Änderung des Zuschnittes der KS 46 beruht auf dem Vorschlag des zuständigen Fachplanungsträgers.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Der **Bund Naturschutz** lehnt die KS 46 ab. Bei diesem Gebiet können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Überdimensionierung der Abbauf Flächen sollte auf diese Gebiete verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 46 ist bereits in anderem Zuschnitt im Regionalplan enthalten. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet trägt den benachbarten Natura-2000-Gebieten Rechnung.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Die KS 46 sollte nach Ansicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 46 ist bereits in anderem Zuschnitt im Regionalplan enthalten. Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet trägt den benachbarten Natura-2000-Gebieten Rechnung.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.12 KS 47 Aholting, Gemeinde Aholting

- (a) Der **Bund Naturschutz** lehnt die KS 47 ab. Bei diesem Gebiet können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Überdimensionierung der Abbauf Flächen sollte auf diese Gebiete verzichtet werden. Zudem weist der BN darauf hin, dass bei der KS 47 in einem EU-Vogelschutzgebiet abgebaut würde.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 47 wurde wegen der benachbarten Natura-2000-Gebiete zu einem Vorbehaltsgebiet „abgestuft“. Eine Überdeckung eines Vogelschutzgebietes liegt nicht vor.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Die KS 47 sollte nach Ansicht des **Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden** als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 47 wurde wegen der benachbarten Natura-2000-Gebiete zu einem

Vorbehaltsgebiet „abgestuft“.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Der **Regionale Planungsverband Regensburg** weist darauf hin, dass nördlich der KS 47 in der Region das Vorranggebiet „KS 25 östlich von Pfatter“ läge. Mit der Folgefunktion für Erholung und Biotopentwicklung würden beiderseits der Grenze ähnliche Ziele für die künftige Entwicklung vorgegeben.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.13 KS 51 Künzing, Gemeinde Künzing

- (a) Nach Ansicht des **Bund Naturschutz** sollte auf KS 51 aufgrund der Überdimensionierung der Abbauflächen und der sich bereits heute abzeichnenden Konflikte (Wiesenbrütergebiet, Erschließung) verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 51 ist bereits im Regionalplan enthalten und wird reduziert. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu zukünftigen Deichlinien ist das Gebiet gut geeignet, auch Material für die notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau zu liefern. Die Abbaudetails (Ausgestaltung der Gewässer) wird im Genehmigungsverfahren geregelt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 51 in einem Überschwemmungsgebiet liege. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes an der Donau wird die KS 51 weitgehend hochwassergeschützt sein. Im Genehmigungsverfahren für einen Rohstoffabbau sind Auflagen und Bedingungen notwendig.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Hinweis ist sachgerecht.

=> Aufnahme eines Hinweises auf Ü-Gebiet in der Begründung.

2.2.14 KS 52 Altholz

- (a) Nach der **Stadt Plattling** liegt das Gebiet in unmittelbarer Nähe des NSG Isarmündung. Aufgrund der zu befürchtenden erheblichen Beeinträchtigungen dieses sensiblen Bereichs sowie der Beeinträchtigungen des angrenzenden Ortsteils Altholz wird der Ausweisung des Abbaubereiches nicht zugestimmt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgeschlagene KS 52 liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich. Teile des Gebietes werden für Deichbaumaßnahmen benötigt. Eine mögliche Restfläche lässt sich nicht mehr sinnvoll im Regionalplan darstellen.

=> Verzicht auf die KS 52.

- (b) Die **Stadt Deggendorf** weist darauf hin, dass das geplante Vorbehaltsgebiet

in unmittelbarer Nähe zur Deggendorfer Stadtgrenze und des NSG Isarmündung läge, hierbei handele es sich um einen wichtigen Naherholungsbereich. Die Stadt stimmt aufgrund der Lage des Gebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, der nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes und der Beeinträchtigungen durch die Erschließung in Altholz der Ausweisung des Gebietes nicht zu.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgeschlagene KS 52 liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich. Teile des Gebietes werden für Deichbaumaßnahmen benötigt. Eine mögliche Restfläche lässt sich nicht mehr sinnvoll im Regionalplan darstellen.
=> Verzicht auf die KS 52.

- (c) Der **Bund Naturschutz** lehnt die KS 52 ab. Bei diesen Gebieten können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Überdimensionierung der Abbauflächen sollte auf diese Gebiete verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgeschlagene KS 52 liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich. Teile des Gebietes werden für Deichbaumaßnahmen benötigt. Eine mögliche Restfläche lässt sich nicht mehr sinnvoll im Regionalplan darstellen.
=> Verzicht auf die KS 52.

- (d) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass in die KS 52 ein abgeschnittener Teil eines ehemaligen Isar-Altarmes hineinreiche, der Bestandteil eines FFH- und EU-Vogelschutzgebietes sei. Ca. 150 m östlich liege das NSG „Isarmündung“. Es müsse befürchtet werden, dass bei einem Rohstoffabbau im geplanten Umfang – auch als gespundeter „Trockenabbau“ – Veränderungen im Grundwasserregime und in Folge Vegetationsveränderungen eintreten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sei daher der nordöstliche Bereich des geplanten Vorbehaltsgebietes zu streichen. Für die restlichen Gebietsteile sei die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 13 c BayNatschG erforderlich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgeschlagene KS 52 liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich. Teile des Gebietes werden für Deichbaumaßnahmen benötigt. Eine mögliche Restfläche lässt sich nicht mehr sinnvoll im Regionalplan darstellen.
=> Verzicht auf die KS 52.

- (e) Die **RMD Wasserstraßen GmbH** weist darauf hin, dass bei der KS 52 eine Abstimmung der Abbautätigkeit mit den neuen Deichtrassen erforderlich sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgeschlagene KS 52 liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich. Teile des Gebietes werden für Deichbaumaßnahmen benötigt. Eine

mögliche Restfläche lässt sich nicht mehr sinnvoll im Regionalplan darstellen.
=> Verzicht auf die KS 52.

- (f) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 52 in einem Überschwemmungsgebiet liege. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes an der Isar ist eine neue Deichlinie geplant, auf der der östliche Teil der KS 52 zu liegen käme. Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist daher eine Reduzierung der Fläche notwendig, um den Deichkorridor freizuhalten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die vorgeschlagene KS 52 liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Bereich. Teile des Gebietes werden für Deichbaumaßnahmen benötigt. Eine mögliche Restfläche lässt sich nicht mehr sinnvoll im Regionalplan darstellen.
=> Verzicht auf die KS 52.

2.2.15 KS 53 Alkofen-Ost

- (a) Die **Gemeinde Niederwinkling** spricht sich für eine Streichung des vorgeschlagenen Vorbehaltsgebietes aus und sieht im vorliegenden Entwurf schwerwiegende Rechtsverstöße. Die Gemeinde werde durch die Ausweisung einer weit überdimensionierten Abbaufäche von ca. 60 ha in ihrer Planungshoheit erheblich eingeschränkt und könne mit ihren Planungsinstrumentarien nicht mehr lenkend eingreifen. Der Umfang der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand sei unbegründet und gehe weit über den mittelfristigen Planungszeitraum des Regionalplans hinaus. Im Regionalplan sei weder der sparsame Umgang mit Grund und Boden, noch eine nachhaltige Raumentwicklung erkennbar, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die KS 53 liegt unweit der Donau und könnte sehr ortsnah Material für die anstehenden Deichbaumaßnahmen im Gemeindebereich liefern. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Rohstoffabbaufächen mit den Mitteln der Bauleitplanung zu steuern. Eine Reduzierung der KS 53 ist in Rücksprache mit dem Fachplanungsträger vertretbar.

=> Neuabgrenzung der KS 53 (Reduzierung im Norden und Westen).

- (b) Der **Bund Naturschutz** lehnt die KS 53 ab. Bei diesen Gebieten können erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Überdimensionierung der Abbaufächen sollte auf diese Gebiete verzichtet werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Ob eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete eintritt, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. Durch eine Reduzierung der KS 53 kann den Bedenken Rechnung getragen werden.

=> Neuabgrenzung der KS 53 (Reduzierung im Norden und Westen).

- (c) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 53 in einem Überschwemmungsgebiet liege. Nach Ausbau des Hochwasserschutzes an der Donau wird das Gebiet hochwasserfrei liegen. Bei Abbauvorhaben sei im Genehmigungsverfahren mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Hinweis auf Ü-Gebiet ist bereits in der Begründung enthalten.
=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

- (d) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass die KS 53 besonders günstig für die Landwirtschaft sei und daher - wenn eine Ausweisung im Regionalplan notwendig sei - in jedem Fall eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen sei, wobei hierunter auch Fischwirtschaft zu verstehen sei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:
Bei der KS 53 handelt es sich um ein Gebiet, bei dem durch Rohstoffabbau voraussichtlich bleibende Gewässer hergestellt werden (Nassabbau). Bei diesen Gebieten ist auch „Erholung“ als Folgefunktion vorgesehen, was nach der Begründung des Regionalplans auch eine fischereiliche Nutzung umfassen kann.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.16 KS 54 Forstern-Nord, Gemeinde Moos

- (a) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich die KS 54, KS 55 und KS 57 im Projektgebiet Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Mündungsgebiet der Isar“ liegen. Hierbei handle es sich um ein Naturschutzprojekt zur Sicherung und Entwicklung naturnaher Auenlebensräume des Mündungsgebietes der Isar und des angrenzenden Teils des rechtsseitigen Donautals. Innerhalb der Gebietskulisse sollen mittel- und langfristig der naturschutzfachlichen Fortentwicklung dienen, diesen aber zumindest nicht entgegenstehen. Im engeren und weiteren Umfeld des geplanten Vorbehaltsgebietes liegen Natura-2000-Gebiete. Soweit funktionale Auswirkungen von Planungen erkennbar oder nicht ausgeschlossen sind, erfordere dies die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 13 c BayNatschG, wobei die Summationswirkungen mit anderen Abbaugebieten oder sonstigen Planungen und Projekten mit potenziellen Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete einzubeziehen sei. Sofern sich bei der Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Abbaus eine Verträglichkeit mit den nördlich und westlich angrenzenden FFH/EU-Vogelschutzgebieten ergeben sollte, sei wegen des naturnahen Umfelds als Nachfolgenutzung ausschließlich Biotopentwicklung vertretbar. Erholungsnutzung und/oder Fischerei seien hierzu nicht verträglich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Auf einer Teilfläche der vorgeschlagenen KS 54 ist bereits eine Abbaugenehmigung vorhanden. Die naturschutzfachlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 54 in einem Überschwemmungsgebiet liege. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet hochwasserfrei. Zur Sicherung der Standfestigkeit der Deichanlagen sollte die KS 54 im Norden etwas zurückgenommen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Auf einer Teilfläche der vorgeschlagenen KS 54 ist bereits eine Abbaugenehmigung vorhanden. Die naturschutzfachlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Der **Bund Naturschutz** hält die Vorbehaltsgebiete KS 38, KS 54, KS 55, KS 56 aufgrund der Nähe zum national bedeutsamen Naturschutzgebiet Isarmündung zusammen mit der KS 52 für die problematischsten im Landkreis Deggendorf. Zudem können bei diesen Gebieten erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Es sollte daher auf diese Flächen verzichtet werden, allenfalls wäre die Gewinnung von Rohstoffen als Nebenprodukt einer „Geländegestaltung zu Naturschutzzwecken“ denkbar, was aber weit unter der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen dürfte.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Auf einer Teilfläche der vorgeschlagenen KS 54 ist bereits eine Abbaugenehmigung vorhanden. Die naturschutzfachlichen Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.2.17 KS 55 Sammern, Gemeinde Moos

- (a) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist auf den gleichen Sachverhalt wie bei der KS 54 hin. Zudem sei ein Abbau zwischen den bestehenden Abbauflächen und der Waldfläche im Osten als naturschutzunverträglich anzusehen. Dieser „Zwischenbereich“, in dem u.a. wiesenbrütende Vogelarten (z.B. Kiebitz) sowie strenge geschützte Arten (z.B: Blaukehlchen) nachgewiesen seien, bilde eine wichtige Pufferzone zum FFH/EU-Vogelschutzgebiet im Osten. Ohne Rückgriff auf mögliche Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung wird naturschutzfachlich eine Streichung des „Zwischenbereichs“ für erforderlich erachtet.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Auf einer Teilfläche der vorgeschlagenen KS 55 ist bereits eine Abbaugenehmigung vorhanden. Bei Verzicht auf den „Zwischenbereich“ im Norden verbleibt eine Fläche, die im Regionalplan nicht mehr sinnvoll dargestellt werden kann.

=> Verzicht auf die KS 55.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 55 in einem Überschwemmungsgebiet liege. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet hochwasserfrei.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

=> Reduzierung der KS 54 im Norden.

- (c) Der **Bund Naturschutz** hält die Vorbehaltsgebiete KS 38, KS 54, KS 55, KS 56 aufgrund der Nähe zum national bedeutsamen Naturschutzgebiet Isarmündung zusammen mit der KS 52 für die problematischsten im Landkreis Deggendorf. Zudem können bei diesen Gebieten erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Es sollte daher auf diese Flächen verzichtet werden, allenfalls wäre die Gewinnung von Rohstoffen als Nebenprodukt einer „Geländegestaltung zu Naturschutzzwecken“ denkbar, was aber weit unter der Wirtschaftlichkeitsschwelle liegen dürfte.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Auf einer Teilfläche der vorgeschlagenen KS 55 ist bereits eine Abbaugenehmigung vorhanden. Bei Verzicht auf den „Zwischenbereich“ im Norden verbleibt eine Fläche, die im Regionalplan nicht mehr sinnvoll dargestellt werden kann.

=> Verzicht auf die KS 55.

2.2.18 KS 56 Niederalteich, Gemeinde Niederalteich

- (a) Die **Gemeinde Niederalteich** ist mit der Ausweisung der KS 56 nicht einverstanden, da der gesamte Bereich in den Vorlandbereich der Hochwasserschutzplanungen des Freistaates Bayern (WWA Deggendorf) für die Donau falle. Sollte den Einwendungen der Gemeinde nicht Rechnung getragen werden, verweist die Gemeinde schon jetzt auf die Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Rechtsweges.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten (a-c):

Der Hinweis ist sachgerecht. Der Bereich der KS 56 wird für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt.

=> Verzicht auf die KS 56.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die KS 56 im Verlauf einer künftigen Deichlinie verlaufe. Da dem Hochwasserschutz der Vorrang einzuräumen sei, sei das Gebiet zu strei-

chen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten (a-c):

Der Hinweis ist sachgerecht. Der Bereich der KS 56 wird für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt.

=> Verzicht auf die KS 56.

- (c) Die **RMD Wasserstraßen GmbH** weist darauf hin, dass die Darstellung der KS 56 den Planungen zum Donauausbau widerspricht. Bei der Ausbauvariante A werde der Deich hinter das geplante Kiesgebiet zurückverlegt, ein Kiesabbau würde hier den Wasserabfluss beeinträchtigen. Bei der Ausbauvariante C₂₈₀ sei das Gebiet eine potenzielle Ausgleichsfläche. Die RMD widerspricht daher der Aufnahme der KS 56 in den Regionalplan.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten (a-c):

Der Hinweis ist sachgerecht. Der Bereich der KS 56 wird für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt.

=> Verzicht auf die KS 56.

- (d) Der **Bund Naturschutz** hält die Vorbehaltsgebiete KS 38, KS 54, KS 55, KS 56 aufgrund der Nähe zum national bedeutsamen Naturschutzgebiet Isarmündung zusammen mit der KS 52 für die problematischsten im Landkreis Deggendorf. Die Fläche läge zudem in einem Bereich, für den die Rückverlegung des Deiches raumordnerisch positiv beurteilt wurde.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Bereich der KS 56 wird für Hochwasserschutzmaßnahmen benötigt.

=> Verzicht auf die KS 56.

2.2.19 KS 57 Thannet-Ost, Stadt Plattling und Gemeinde Aholming

- (a) Im Bereich der vorgeschlagenen KS 57 wurde zwischenzeitlich ein Wasserschutzgebiet verordnet. Eine Überlagerung ist rechtlich nicht möglich. Eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erübrigt sich damit.
=> Verzicht auf die KS 57.

2.2.20 KS 61 Außernzell, Gemeinde Außernzell

- (a) Im Bereich der vorgeschlagenen KS 61 wurde zwischenzeitlich ein Naturschutzgebiet verordnet. Eine Überlagerung ist rechtlich nicht möglich. Eine Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen erübrigt sich damit.
=> Verzicht auf die KS 61.

2.2.21 KS 71 Blaimberg, Stadt Osterhofen

- (a) Die KS 71 sollte nach Empfehlung des **Landratsamtes Deggendorf** gestrichen werden, da sich aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen eines

Abbaus auf Wiesenbrüteregebiete bzw. das Natura-200-Gebiet Versagensgründe ergeben könnten.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Auf einer Teilfläche der KS 71 ist eine Abbaugenehmigung vorhanden, die erst kürzlich verlängert wurde. Aufgrund der naturschutzfachlich sensiblen Situation wurde das Gebiet als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.3 Vorranggebiete Lehm und Ton

2.3.1 LE 6 Salching-West, Gemeinden Salching und Leiblging

- (a) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, die LE 6 im Einzugsgebiet der Wasserversorgung der Gäubodenkaserne und der Stadt Straubing liege. Bei Abbauvorhaben seien im Genehmigungsverfahren zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen Auflagen und Bedingungen erforderlich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis auf WSG ist bereits in der Begründung enthalten.

=> Ergänzung der Begründung, dass im Genehmigungsverfahren mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen ist.

- (b) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** empfiehlt für das vorgesehene Rohstoffsicherungsgebiet mit guten bis sehr guten Ackerböden eine Reduzierung zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Vorranggebiete sind in größerem Zuschnitt bereits im Regionalplan enthalten und sollen mit der Fortschreibung reduziert werden. Eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung wird langfristig und sukzessive erfolgen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist vor dem Abbau und nach erfolgter Rekultivierung möglich und als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.3.2 LE 7 Straubing-Süd, Stadt Straubing und Gemeinde Feldkirchen

- (a) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** weist darauf hin, dass es sich bei der LE 7 um ein Vorranggebiet in den besten Lagen des Straubinger Gäus handele. Die Bonität der Böden und die vorhandenen Flurstücksgrößen hätten einen unwiederbringlichen Wert für die Ackernutzung. Es wird daher eine weitere Reduzierung des Gebietes dringend gefordert. Zudem werde die Folgefunktion „Biotopentwicklung“ dem derzeitigen Wert der landwirtschaftlichen Fläche nicht gerecht und könne im Einzelfall angrenzende Ackerflächen beeinträchtigen, es wird daher die alleinige Folgenutzung „Landwirtschaft“ gefordert.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Vorranggebiet ist in größerem Zuschnitt bereits im Regionalplan enthalten. Eine Inanspruchnahme des Gebietes für die Rohstoffgewinnung wird langfristig und sukzessive erfolgen, zudem ist eine landwirtschaftliche Nutzung nach erfolgter Rekultivierung möglich und als Folgenutzung vorgesehen.

Im gültigen Regionalplan ist in Ziel B I 1.3 festgelegt, dass u.a. in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten auf die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen hingewirkt werden soll. Im Umfeld der LE 7 sind in der Regionalplan-Karte „Landschaft und Erholung“ Symbole für landschaftspflegerische Maßnahmen (Flurdurchgrünung und Pflege von Biotopen) enthalten. Die weitgehend strukturarme landwirtschaftlich geprägte Landschaft sollte daher durch die Folgefunktion Biotopentwicklung aufgewertet und bereichert werden (Trittsteinbiotop).

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.3.3 LE 9 Riedling-West, Gemeinden Oberschneiding und Salching

- (a) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** empfiehlt für das vorgesehene Rohstoffsicherungsgebiet mit guten bis sehr guten Ackerböden eine Reduzierung zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Vorranggebiet ist in größerem Zuschnitt bereits im Regionalplan enthalten und sollen mit der Fortschreibung reduziert werden. Eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung wird langfristig und sukzessive erfolgen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist vor dem Abbau und nach erfolgter Rekultivierung möglich und als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.3.4 LE 10 Riedling-Nord, Gemeinden Oberschneiding und Salching

- (a) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** empfiehlt für das vorgesehene Rohstoffsicherungsgebiet mit guten bis sehr guten Ackerböden eine Reduzierung zugunsten der landwirtschaftlichen Nutzung.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Vorranggebiet ist in größerem Zuschnitt bereits im Regionalplan enthalten und sollen mit der Fortschreibung reduziert werden. Eine Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung wird langfristig und sukzessive erfolgen. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist vor dem Abbau und nach erfolgter Rekultivierung möglich und als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.3.5 LE 18 Schmidham, Gemeinde Ruhstorf an der Rott

- (a) Die **Gemeinde Ruhstorf an der Rott** stimmt der Reduzierung der LE 18 nicht

zu.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Reduzierung des Vorranggebietes basiert auf dem Vorschlag des zuständigen Fachplanungsträgers. Bereits abgebaute Bereiche werden ebenso ausgenommen wie Flächen, die in räumlichem Zusammenhang mit Biotopen stehen.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (b) Nach Ansicht des **Bayerischen Ziegelindustrieverbandes** kann die Fläche, wie im Entwurf dargestellt, verkleinert werden. Das Gebiet sei für ein in der Region ansässiges Ziegelwerk zwingend erforderlich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

2.3.6 LE 21 Irsham-Süd, Markt Fürstenzell

- (a) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die LE 21 im erweiterten Einzugsgebiet des Brunnen Neukirchen des ZV Unteres Inntal sowie im möglichen Zustrombereich evtl. zusätzlicher Erschließungen liege.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die LE 21 ist eine Bestandsfläche. Den wasserwirtschaftlichen Belangen kann mit Auflagen und Bedingungen im notwendigen Genehmigungsverfahren für einen möglichen Abbau Rechnung getragen werden.

=> Hinweis auf Wasserversorgung in der Begründung.

2.3.7 LE 41 Thanham, Markt Rotthalmünster und Gemeinde Kößlarn

- (a) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** fordert für die LE 41 eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei den getroffenen Gebieten ist u.a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.3.8 LE 42 Aspertsham, Markt Fürstenzell und Gemeinde Neuburg am Inn

- (a) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass in der LE 42 vorhandene Biotopstrukturen z.B. an der Bahnlinie und am Simbacher Bach durch eine Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden dürften. Durch eine qualifizierte landschaftspflegerische Begleitplanung sei eine nachhaltige Mehrung der Biotopstrukturen zu erreichen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Durch eine Reduzierung der LE 42 im Osten kann eine Überlagerung mit Biotopen weitgehend vermieden werden.

=> Reduzierung der LE 42 im Osten.

- (b) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die LE 42 im erweiterten Einzugsgebiet des Brunnen Neukirchen des ZV Unteres Inntal sowie im möglichen Zustrombereich evtl. zusätzlicher Erschließungen liege.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Den wasserwirtschaftlichen Belangen kann mit einer Reduzierung der LE 42 im Osten der PA 35 und mit Auflagen und Bedingungen im notwendigen Genehmigungsverfahren für einen möglichen Abbau Rechnung getragen werden.

=> Reduzierung der LE 42 im Osten. Hinweis auf benachbartes WSG in der Begründung.

- (c) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** fordert für die LE 42 eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei den getroffenen Gebieten ist u.a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.3.9 LE 43 Niederhofen, Gemeinde Ruhstorf an der Rott

- (a) Die **Gemeinde Ruhstorf an der Rott** stimmt der Ausweisung des Vorranggebietes für „normalen“ Lehmabbau nicht zu, da im Gemeindebereich entsprechende Flächen vorhanden sind. Nach Kenntnis der Gemeinde ist in diesem Gebiet der Abbau des Bodenschatzes „Spezialton“ geplant, durch den mit einer Beeinträchtigung der Bewohner durch erhöhte verkehrliche Belastung und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen sei. Zudem lägen kleinflächige Biotope und Privatbrunnen in diesem Bereich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Rohstoffqualität ist in diesem Gebiet nach den vorliegenden Erkenntnissen als sehr hoch einzuschätzen. Eine Beprobung der Lagerstätte hat ergeben, dass der vorhandene Rohstoff als Spezialton zu qualifizieren ist und unter Bergrecht fällt. Für einen Teilbereich ist bereits ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Hinweis auf Brunnen ist bereits in der Begründung enthalten. Die Modalitäten eines möglichen Abbaus sind im Genehmigungsverfahren zu klären.

=> Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet Spezialton (ST 9).

- (b) Nach Ansicht des **Bayerischen Ziegelindustrieverbandes** weisen die Vorkommen in der LE 43 eine besonders hohe Rohstoffqualität auf und sind des-

halb für die Ziegelindustrie von herausragender Bedeutung. Der Verband regt daher die Ausweisung als Spezialtonflächen an (auch **Bergamt Südbayern**). Das Gebiet sei für ein in der Region ansässiges Ziegelwerk zwingend erforderlich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Rohstoffqualität ist in diesem Gebiet nach den bisherigen Kenntnissen als sehr hoch einzuschätzen. Eine Beprobung der Lagerstätte hat ergeben, dass der vorhandene Rohstoff als Spezialton unter Bergrecht fällt. Für einen Teilbereich ist bereits ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet.
=> Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet Spezialton (ST 9).

- (c) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass ein Rohstoffabbau in der LE 43 den Abbau einer von Norden nach Süden verlaufenden Erhebung mit den Qualitäten eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bewirken würde. Das derzeitige Relief sei nach einem Abbau nicht wiederherstellbar. Ein Abbau müsse daher landschaftsschonend und abschnittsweise erfolgen und durch entsprechende Vorgaben (Modellierung) den Charakter einer Abbaulandschaft unbedingt vermeiden und die Biotopvernetzung berücksichtigen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der südliche Teil des vorgeschlagenen Vorranggebietes ist landschaftlich reizvoller als der nördliche Teil und sollte daher derzeit nicht im Regionalplan als Vorranggebiet dargestellt werden. Die Modalitäten eines möglichen Abbaus sind im Genehmigungsverfahren zu klären, erst hier können Aussagen über die Gestaltung des Reliefs getroffen werden.
=> Reduzierung des Vorranggebietes im Süden.

- (d) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass bei Abbauvorhaben im Genehmigungsverfahren Auflagen und Bedingungen zum Schutz privater Wasserversorgungsanlagen erforderlich seien.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Hinweis auf WSG ist bereits in der Begründung enthalten.
=> Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

- (e) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** fordert für die LE 43 eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Bei den getroffenen Gebieten ist u. a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.
=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.3.10 LE 44 Hotting, Gemeinde Ruhstorf an der Rott

- (a) Die **Gemeinde Ruhstorf an der Rott** stimmt der Ausweisung des Vorranggebietes für „normalen“ Lehmbau nicht zu, da im Gemeindebereich entsprechende Flächen vorhanden sind. Während des Abbaus sei mit einer Beeinträchtigung der Bewohner durch erhöhte verkehrliche Belastung und mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Zudem lägen kleinflächige Biotop- und Privatbrunnen in diesem Bereich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Nach Informationen des Geologischen Dienstes des LfU ist der Bereich der LE 44 geologisch weitestgehend den Neuhofener Schichten zuzuordnen. Hier sind Rohstoffe in sehr hoher Qualität mit hervorragender Eignung für die Herstellung von Ziegelprodukten zu erwarten. Verkehrserschließung und notwendige Rekultivierungsmaßnahmen können im notwendigen Genehmigungsverfahren geregelt werden.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (b) Nach Ansicht des **Bayerischen Ziegelindustrieverbandes** weisen die Vorkommen in der LE 44 eine besonders hohe Rohstoffqualität auf und sind deshalb für die Ziegelindustrie von herausragender Bedeutung. Der Verband regt daher die Ausweisung als Spezialtonflächen an. Das Gebiet sei für ein in der Region ansässiges Ziegelwerk zwingend erforderlich, eine geringfügige Reduzierung aber möglich.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Nach Informationen des Geologischen Dienstes des LfU ist der Bereich der LE 44 geologisch weitestgehend den Neuhofener Schichten zuzuordnen. Hier sind Rohstoffe in sehr hoher Rohstoffqualität mit hervorragender Eignung für die Herstellung von Ziegelprodukten zu erwarten. Eine bergrechtliche Beprobung hat bisher nicht stattgefunden.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass aufgrund der hohen Biotopqualität der südliche Bereich mit der Querung des Schwärzenbaches abzulehnen sei. Die LE 44 sei dementsprechend zu verkleinern.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Durch eine Reduzierung des Gebietes im Süden können naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Bedenken ausgeräumt werden.

=> Reduzierung der LE 44 im Süden.

- (d) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass sich die LE 44 von den östlichen Hangbereichen ins Tal und über das Gewässer erstreckt. Hier sei kein Abbau möglich und die LE 44 daher im südöstlichen Teil zu reduzieren.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Durch eine Reduzierung des Gebietes im Süden können naturschutzfachliche

und wasserwirtschaftliche Bedenken ausgeräumt werden.

=> Reduzierung der LE 44 im Süden.

- (e) Die **Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft** fordert für die LE 44 eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Es ist u. a. Landwirtschaft als Folgenutzung vorgesehen.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

2.4 Vorranggebiete Spezialton

2.4.1 ST 1 Bogen-Nord, Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf

- (a) Der **Landkreis Straubing-Bogen** weist darauf hin, dass das Sollinger Loch bedeutende Funktionen als wichtiger Bestandteil des Ortsbildes der Stadt Bogen und des Landschaftsbildes, als Gebiet für die Grundwasserneubildung und als Lebens- und Rückzugsraum für frei lebende Tier- und Pflanzenarten erfülle, in der Artenschutzkartierung ist es als Lebensraum für Vögel erfasst. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestünde daher kein Einverständnis mit der Erweiterung, zumal die ansässige Ziegelei aufgrund rechtlich gesicherter Abbauflächen über eine Versorgungssicherheit von mehr als 20 Jahren verfügt. Es wird daher die Reduzierung des Vorranggebietes um den Bereich des Waldgebietes Sollinger Loch angeregt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet im Norden an ein WSG der Bogenbachtalgruppe heranreicht. Soweit das Vorranggebiet mit bestehenden bzw. künftig notwendigen Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung kollidiert, sei dem Interesse der Sicherung der Wasserversorgung der Vorrang einzuräumen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund der noch vorhandenen Flächenreserven im Bereich der ST 1 kann derzeit auf eine Einbeziehung der Waldflächen in das Vorranggebiet verzichtet werden.

=> Reduzierung der ST 1 im Nordwesten.

- (b) Der **Bund Naturschutz** weist bei der ST 1 darauf hin, dass das südlich gelegene Natura-2000-Gebiet durch den Abbau nicht beeinträchtigt werden dürfe. Bei der Folgenutzung sei der Biotopentwicklung (insb. Amphibienschutz) der Vorrang einzuräumen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Das Natura-2000-Gebiet ist mehr als einen Kilometer entfernt.

=> Keine Änderung des Entwurfes veranlasst.

- (c) Das **Bergamt Südbayern** weist darauf hin, dass die Formulierung „Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit

nicht beeinträchtigt werden“ geeignet sei, einen Abbau zur Gänze zu verbieten. Dies sei durch die Formulierung des Naturschutzrechtes nicht gedeckt. Vielmehr sei ein möglicher Abbau so zu führen, dass vorhandene Biotope nach Möglichkeit erhalten bleiben, andernfalls aber ersetzt werden. Einzelheiten seien im Betriebsplan zu regeln.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Der Vorschlag ist sachgerecht.

=> Änderung der Formulierung in der Begründung.

- (d) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass der nur knapp 30 ha große Waldbereich des „Sollinger Loches“ wegen der bedeutsamen lokalen Waldfunktionen für das Landschaftsbild, den regionalen Klimaschutz und den Naturhaushalt eine hervorgehobene Stellung einnehme. Dem Waldgebiet kämen besondere Funktionen als Quellgebiet, für die Grundwasserneubildung, sowie als Lebens- und Rückzugsraum für die frei lebende Tierwelt zu. Nach der Artenschutzkartierung des LfU sei das Waldgebiet ein bedeutsamer Lebensraum für die Avifauna. Die Einbeziehung des Sollinger Loches in das Vorranggebiet sei daher abzulehnen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Aufgrund der noch vorhandenen Flächenreserven im Bereich der ST 1 kann derzeit auf eine Einbeziehung der Waldflächen in das Vorranggebiet verzichtet werden.

=> Reduzierung der ST 1 im Nordwesten.

2.4.2 ST 3 Hubmühle, Markt Hengersberg

- (a) Das **Bergamt Südbayern** fordert, dass das Vorranggebiet im Regionalplan erhalten bleiben müsse. Lediglich ein Teil der Lagerstätte sei bereits abgebaut, nördlich des ausgebeuteten Bereichs sei ein Abbau aber noch möglich. Das Vorranggebiet betreffe den Hauptbetriebsplan eines Unternehmens der derzeit lediglich ruhe, zudem habe ein weiteres Unternehmen seine Absicht angekündigt, dort noch Spezialton abzubauen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die ST 3 wurde auf Vorschlag des Fachplanungsträgers nicht mehr in den Entwurf aufgenommen. Das Gebiet liegt teilweise im LSG Bayerischer Wald und überdeckt zum großen Teil Biotopflächen.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.4.3 ST 4 Dingstetten, Märkte Hengersberg und Schöllnach

- (a) Nach Ansicht des **Bund Naturschutz** sind die Gebiete ST 4, ST 6 und ST 8 weit überdimensioniert und sollten auf einen engeren Umgriff von den bestehenden Abbauflächen auf etwa ein Drittel der dargestellten Fläche reduziert werden. In jedem Fall sollten jedoch die Waldflächen ausgenommen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die ST 4 ist eine Bestandsfläche, die im Rahmen der Neuabgrenzung in der Fläche reduziert werden soll. In der ST 4 sind genehmigte Abbaustellen vorhanden.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

- (b) Nach Ansicht des **Amtes für Landwirtschaft und Forsten** sollte aufgrund der engen Benachbarung zum FFH-Gebiet „Wiesengebiete und Wälder um den Brotjackelriegel und um Schöllnach“ erwogen werden, das Gebiet zum Vorbehaltsgebiet abzustufen und die Verträglichkeit des Abbaus mit den FFH-Schutzgütern abgeschätzt bzw. geprüft werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die Naturschutzbehörden haben im Anhörungsverfahren keine Hinweise auf eine mögliche Beeinträchtigung der Natura-2000-Flächen gemacht.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.4.4 ST 6 Schwanenkirchen-Ost, Markt Hengersberg

- (a) Nach Ansicht des **Bund Naturschutz** sind die Gebiete ST 4, ST 6 und ST 8 weit überdimensioniert und sollten auf einen engeren Umgriff von den bestehenden Abbauflächen auf etwa ein Drittel der dargestellten Fläche reduziert werden. In jedem Fall sollten jedoch die Waldflächen ausgenommen werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die ST 6 ist eine Bestandsfläche, die im Rahmen der Neuabgrenzung in der Fläche reduziert werden soll, Waldflächen sind nicht enthalten. In der ST 6 sind genehmigte Abbaustellen vorhanden.

=> Keine Berücksichtigung der Forderung.

2.4.5 ST 7 Schwarzach, Markt Schwarzach und Gemeinde Niederwinkling

- (a) Der **Landkreis Straubing-Bogen** weist darauf hin, dass sich das geplante Vorranggebiet im nördlichen Teilbereich über das WSG für den Brunnen 2 der Wasserversorgung Schwarzach erstrecke. Soweit das Vorranggebiet mit bestehenden bzw. künftig notwendigen Wasserschutzgebieten für die öffentliche Wasserversorgung kollidiert, sei dem Interesse der Sicherung der Wasserversorgung der Vorrang einzuräumen. Darüber hinaus bestünden jedoch auch naturschutzfachliche Bedenken gegen das Vorranggebiet, da ausgedehnte Feuchtwiesen im Sinne des Art. 13 b BayNatschG betroffen wären und ein möglicher Abbau nicht ausgleichbare Eingriffe nach sich ziehen würde. Im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung sowie aufgrund der naturschutzfachlichen Bedenken sollte dieses Vorranggebiet nicht weiterverfolgt werden.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Im nördlichen Teil der geplanten ST 7 wurde zwischenzeitlich ein WSG verordnet, die Darstellung eines Vorranggebietes ist hier nicht mehr möglich (Normenkollision). Zudem liegen hier naturschutzfachlich wertvolle Feuchtflecken. Die Fläche südwestlich des Irlgrabens sollte daher mit der ST 2 zusammengefasst werden (vgl. Auswertung zu d).

=> Änderung des Entwurfs. Neuabgrenzung der ST 2.

- (b) Der **Markt Schwarzach** erklärt sein Einverständnis mit der Darstellung der ST 7 im Regionalplan soweit sichergestellt sei, dass dadurch die Trinkwasserversorgung aus dem Tiefbrunnen II nicht beeinträchtigt werde.

Siehe Auswertung zu a).

- (c) Aus der Sicht des **Bergamtes Südbayern** sei eine Ausweisung des Vorranggebietes in jedem Fall notwendig. Die Formulierungen in der Begründung seien ausreichend, zumal sie dem Prüfschema des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens entsprächen.

Siehe Auswertung zu a).

- (d) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass von dem geplanten Vorranggebiet in erheblichem Umfang Biotope überlagert würden sowie das Bachtal des Irlgrabens betroffen sei. Diese Feuchtflecken würden durch einen Abbau zerstört oder mittelbar durch die Veränderungen der Grundwasserverhältnisse erheblich beeinträchtigt. Zudem handele es sich um ein landschaftlich stark präsentiertes Gebiet, ein Abbaugeschehen würde stark belastende Wirkungen für das Orts- und Landschaftsbild mit sich bringen. Da der Abbaubereich direkt an der St 2147 liegt, sei er voll einsehbar und nicht abschirmbar. Bei einer ökologisch orientierten Rekultivierung unter Berücksichtigung des Irlgrabens und einer Ausweitung des Biotopmosaiks könne einer Darstellung eines Abbaubereich reduziert auf den Bereich nördlich von Höhl zugestimmt werden. Eine Beeinträchtigung der Biotopflächen sei auszuschließen.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Eine Verbindung der südlichen Teilflächen mit der ST 2 (unter Berücksichtigung der Biotope) ist nach Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde vertretbar.

=> Änderung des Entwurfs. Neuabgrenzung der ST 2. Ergänzung der Begründung (Biotope).

- (e) Das **Sachgebiet Wasserwirtschaft** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass die ST 7 das WSG Schwarzach überdecke und das geplante Vorranggebiet daher zu streichen sei.

Siehe Auswertung zu a).

2.4.6 ST 8 Dingstetten-Ost, Markt Schöllnach

- (a) Der **Markt Schöllnach** befürchtet, dass durch die Ausweisung des Vorranggebietes das angrenzende NSG „Schuttholzer Moor“ zerstört würde. Bei dem Moor handele es sich um ein im Bayerischen Wald seltenes Nieder- und Übergangsmoor. Schutzzweck des NSG sei u.a. die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten. Durch einen Tonabbau sei zu befürchten, dass die unterschiedlichen Erdschichten, insbesondere die Tonschichten, durchtrennt und damit das Moor langfristig austrocknen würde. Nach dem Kenntnisstand des Marktes Schöllnach sei zurzeit weder aus geologischer noch aus biologischer Sicht nachgewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Moores nicht erfolge. Der Markt lehnt daher die Fortschreibung des Regionalplans ab.

Auswertung und Empfehlung des Regionsbeauftragten:

Die geplante ST 8 liegt im LSG Bayerischer Wald. Der Landkreis Deggendorf beabsichtigt nicht, eine Überlagerung (Normenkollision) mit dem LSG aufzulösen. Damit ist eine Darstellung der ST 8 im Regionalplan nicht möglich.

=> Verzicht auf ST 8.

- (b) Nach Ansicht des **Bund Naturschutz** sind die Gebiete ST 4, ST 6 und ST 8 weit überdimensioniert und sollten auf einen engeren Umgriff von den bestehenden Abbauflächen auf etwa ein Drittel der dargestellten Fläche reduziert werden. In jedem Fall sollten jedoch die Waldflächen ausgenommen werden. Auf die ST 8 sollte aufgrund der Konflikte mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet insgesamt verzichtet werden und die verbleibenden Restflächen nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden.

Siehe Auswertung zu a).

- (c) Nach Ansicht des **Amtes für Landwirtschaft und Forsten** liegt unmittelbar südlich zum geplanten Vorranggebiet das NSG und FFH-Gebiet „Schuttholzer Moor“ mit seinen v.a. hydrophilen Lebensraumtypen und Arten. Es solle erwogen werden, das Gebiet zum Vorbehaltsgebiet abzustufen und die Verträglichkeit des Abbaus mit den FFH-Schutzgütern abgeschätzt bzw. geprüft werden.

Siehe Auswertung zu a).

- (d) Das **Bergamt Südbayern** hält es für notwendig, dass die Vorrangfläche in den Regionalplan übernommen wird. Das geplante Vorranggebiet betreffe einen bestehenden Abbaubetrieb, der seit vielen Jahren dort aktiv sei. Das Bergamt merkt an, dass es bei der Ausweisung des LSG (Anmerkung des Regionsbeauftragten: Normenkollision) nicht beteiligt gewesen sei. Im aktuell laufenden Betriebsplanverfahren werde durch ein externes landschaftsökologisches Gutachten bewiesen, dass ein Abbau im LSG umweltverträglich möglich sei und die entstehenden Eingriffe durch entsprechende Minderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden könnten. Für den Rohstoff Spezialton gebe es in diesem Raum keinen besser geeigneten

Standort außerhalb des LSG.

Siehe Auswertung zu a).

- (e) Das **Sachgebiet Naturschutz** der Regierung von Niederbayern weist darauf hin, dass das Gebiet größtenteils im LSG Bayerischer Wald liege und ein Bachlauf betroffen sei, der nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatschG unter gesetzlichem Schutz stehe. Für ca. ein Viertel des Plangebietes sei 2006 beim Bergamt Südbayern ein Abbauantrag gestellt worden, das LRA Deggendorf habe diesen Abbau sowie die erforderliche Befreiung nach der LSG-Verordnung wegen der hohen, nicht ausgleichbaren naturschutzfachlichen Wertigkeit abgelehnt. Im beantragten Bereich seien Sickerquellen, kleinflächig Hexenkraut-Schwarzerlenwald sowie Tannen-Fichtenwälder und Weißmoos-Kiefernwälder, Vegetationsgesellschaften, die dem gesetzlichen Schutz nach Art. 13 d Abs. 1 BayNatschG unterliegen, festgestellt worden. Zudem sei das Vorkommen streng geschützter, besonders geschützter bzw. gefährdeter Arten (z.B. Schwarzspecht, Feuersalamander) festgestellt worden. Die ST 8 wird daher wegen seines hohen naturschutzfachlichen Wertes abgelehnt.

Siehe Auswertung zu a).

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt die Auswertung der Stellungnahmen zur Kenntnis und stimmt dem vom Regionsbeauftragten fortentwickelten Entwurf zu.

Der Planungsausschuss beschließt die normativen Vorgaben in vorliegender Fassung als fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Regionsbeauftragten die Verbindlicherklärung bei der Regierung von Niederbayern zu beantragen und die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung vorzubereiten.

Die Geschäftsstelle bzw. der Regionsbeauftragte werden ermächtigt, ggf. notwendige redaktionelle Korrekturen ohne erneuten Beschluss vorzunehmen.

Der Planungsausschuss beschließt, das Kapitel „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ in Gänze bekannt zu machen und alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze in einer Karte darzustellen. Sollte hierzu eine Änderung der 4. Verordnung (Fortschreibung Granit) bzw. der 10. Änderung (Fortschreibung Quarz) notwendig sein, wird der Verbandsvorsitzende ermächtigt, dies in Rücksprache mit der Regierung von Niederbayern ohne Beschluss des Planungsausschusses zu veranlassen. Gleiches gilt für das Teilkapitel B IV 1.6.

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

(Entwurf)

vom ...

I.

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Donau-Wald folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-7-U), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung vom 19.06.2009 (RABL Nr. 11/2009, S. 90) werden wie folgt geändert:

Der Teil B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen erhält in den Kapiteln B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand und B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton nachstehende Fassung. Zudem wird die bisher gültige Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ durch die beiliegende Karte ersetzt.

B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

1.1 Allgemeines

1.1.1 (Z) Zur Sicherung der regionalen und - soweit erforderlich - der überregionalen Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen.

Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

(G) Abbauvorhaben sollen in diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden.

1.1.2 (Z) In den Vorranggebieten für Bodenschätze ~~soll~~ **ist** bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen ~~eingräumt werden~~
einzuräumen.

In den Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ~~soll ist~~ der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht ~~beigemessen werden~~ **beizumessen.**

1.1.3 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Insbesondere in großen Abbaugebieten **sollte** ~~ist sicherzustellen, dass~~ Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen.

1.1.4 (G) Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen ~~ist~~ **soll** ebenso **hingewirkt werden** ~~hinzuwirken~~ wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen **und eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten.**

1.1.5 (Z) Bei allen Abbaumaßnahmen – insbesondere bei Nassabbauten – ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen.

Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.

1.1.6 (G) Die abgebauten Flächen ~~sind~~ **sollen** – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden - nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückgeführt werden ~~zurückzuführen.~~

Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird, Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.

Auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse **und Geotope** ~~ist hinzuwirken~~ **soll hingewirkt werden.**

1.2 Kies und Sand

1.2.1 (Z) Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

KS 1 Parkstetten-Nord (Gemeinden Parkstetten, Steinach und Kirchroth, Lkr. Straubing-Bogen)

~~KS 6 Mariaposching (Gemeinde Mariaposching, Lkr. Straubing-Bogen)~~

KS 8	Natternberg	(Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 11	Altenufer	(Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Stadt Osterhofen und Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 14	Pocking-Ost	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 16	Thalling	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 17	Kirchham	(Gemeinden Kirchham und Bad Füssing , Lkr. Passau)
KS 19	Iggensbach	(Markt Schöllnach und Gemeinde Iggensbach, Lkr. Deggendorf)
KS 21	Schönerting-Nord	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 22	Hörgessing	(Stadt Vilshofen, Lkr. Passau)
KS 23	Aldersbach-Süd	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 26	Gerlesberg	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Passau)
KS 31	Malching	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)
KS 32	Reding	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 33	Jägerwirth	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 35	Obervoglarn-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 37	Schmidöd	(Gemeinde Tiefenbach, Lkr. Passau)
KS 40	Uttenkofen	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 41	Sautorn	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 45	Grafling	(Gemeinden Oberschneiding und Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 49	Oberlindhart-Süd	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 50	Oberhaselbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 58	Thannet-West	(Gemeinde Aholming, Lkr. Deggendorf)
KS 59	Untersimoln	(Gemeinde Salzweg, Lkr. Passau)

KS 60	Reding-Ost	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 62	Walchsing	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 63	Karglöd	(Gemeinde Aldersbach, Lkr. Passau)
KS 64	Hundsöd	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
KS 65	Stauffendorf-West	(Gemeinde Stephansposching und Stadt Deggendorf, Lkr. Deggendorf)
KS 66	Freundorf-Ost	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 67	Freundorf-Süd	(Gemeinde Stephansposching, Lkr. Deggendorf)
KS 68	Pfaffing	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 69	Pfaffenberg	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 70	Radldorf	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 72	Prenzing	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 73	Hartkirchen-Süd	(Stadt Pocking, Lkr. Passau)
KS 74	Malching-Süd	(Gemeinde Malching, Lkr. Passau)

Bei den Vorranggebieten KS 14 Pocking-Ost (Stadt Pocking, Landkreis Passau), KS 16 Thalling (Stadt Pocking, Landkreis Passau), **KS 17 Kirchham (Gemeinden Kirchham und Bad Füssing, Lkr. Passau)**, KS 31 Malching (Gemeinde Malching, Landkreis Passau), KS 68 Pfaffing (Stadt Pocking, Landkreis Passau), **KS 72 Prenzing (Stadt Pocking, Lkr. Passau)** und KS 74 Malching-Süd (Gemeinde Malching, Landkreis Passau) ist der notwendige Flächenbedarf für die geplante Bundesautobahn A 94 ausgenommen.

1.2.2 (G) Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

KS 2	Straubing-Wallmühle	(Gemeinde Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 4	Perkam-Hart	(Gemeinde Perkam, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 5	Aiterhofen	(Gemeinde Aiterhofen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 6	Mariaposching	(Gemeinde Mariaposching, Lkr. Straubing-Bogen)

KS 9	Lailling	(Gemeinde Otzing, Lkr. Deggendorf)
KS 12	Osterhofen-Ost	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 18	Anning-Ost	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)
KS 19	Iggensbach	(Markt Schöllnach und Gemeinde Iggensbach, Lkr. Deggendorf)
KS 32	Reding	(Gemeinde Neuhaus am Inn, Lkr. Passau)
KS 38	Forstern-Ost	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 43	Straßkirchen	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 44	Schambach-Ost	(Gemeinde Straßkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 46	Niedermotzing-Süd	(Gemeinden Aholting und Atting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 47	Aholting	(Gemeinde Aholting, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 51	Künzing	(Gemeinde Künzing, Lkr. Deggendorf)
KS 52	Altholz	(Stadt Plattling, Lkr. Deggendorf)
KS 53	Alkofen-Ost	(Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
KS 54	Forstern-Nord	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 55	Sammern	(Gemeinde Moos, Lkr. Deggendorf)
KS 56	Niederalteich	(Gemeinde Niederalteich, Lkr. Deggendorf)
KS 57	Thannet-Ost	(Stadt Plattling, Lkr. Deggendorf)
KS 61	Außernzell	(Gemeinde Außernzell, Lkr. Deggendorf)
KS 58	Thannet-West	(Gemeinde Aholming, Lkr. Deggendorf)
KS 71	Blaimberg	(Stadt Osterhofen, Lkr. Deggendorf)

1.2.3 (G) Großflächige bzw. dauerhafte Abbauvorhaben für Kies und Sand sollen zur Ordnung der Rohstoffgewinnung auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.

1.2.4 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand
Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete ~~sollen~~ **ist** folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben ~~angestrebt~~ **werden**:

- KS 1 Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
- ~~KS 6 Biotopentwicklung~~
- KS 8 Fremdenverkehr, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 11 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 12 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 14 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 16 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 17 ~~Erholung~~, Biotopentwicklung
- ~~KS 19 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung~~
- KS 21 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 22 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 23 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 26 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 31 ~~Erholung~~, Biotopentwicklung
- KS 32 Biotopentwicklung
- KS 33 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 35 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ~~KS 37 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung~~
- KS 40 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 45 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 49 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 50 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ~~KS 58 Erholung, Biotopentwicklung~~
- KS 59 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, **Geotop**
- KS 60 Biotopentwicklung
- KS 62 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ~~KS 63 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung~~

- KS 64 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 65 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 66 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ~~KS 67 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung~~
- KS 68 Erholung, Biotopentwicklung
- ~~KS 69 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung~~
- KS 70 **Land- und Forstwirtschaft**, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 72 ~~Erholung~~, Biotopentwicklung
- KS 73 ~~Erholung, Biotopentwicklung~~
- KS 74 Erholung, Biotopentwicklung

1.2.5 (Z) Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand

Für die nachstehend aufgeführten Vorbehaltsgebiete ~~sollen~~ **ist** folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben ~~angestrebt werden:~~

- KS 2 Erholung, Biotopentwicklung
- KS 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- KS 5 Erholung, ~~Fischerei~~, Biotopentwicklung
- KS 6 Erholung, Biotopentwicklung**
- ~~KS 9 Biotopentwicklung~~
- KS 12 Biotopentwicklung
- KS 18 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft
- KS 19 Biotopentwicklung, Forstwirtschaft**
- KS 32 Biotopentwicklung**
- KS 38 Biotopentwicklung
- KS 43 Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Biotopentwicklung
- KS 44 Land- und Forstwirtschaft, **Erholung**, Biotopentwicklung
- KS 46 Biotopentwicklung
- KS 47 Erholung, Biotopentwicklung

KS 51 Biotopentwicklung

~~KS 52 Biotopentwicklung~~

KS 53 Erholung, Biotopentwicklung, ~~Fischerei~~

KS 54 Biotopentwicklung

~~KS 55 Biotopentwicklung~~

~~KS 56 Erholung, Biotopentwicklung~~

~~KS 57 Biotopentwicklung~~

~~KS 61 Biotopentwicklung~~

KS 58 Erholung, Biotopentwicklung

KS 71 Erholung, Biotopentwicklung

- 1.2.6 (G) **Es soll darauf hingewirkt werden** ~~ist anzustreben~~, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, insbesondere die Gebiete KS 38 und KS 55 bzw. KS 12 und KS 51 bzw. KS 32 und KS 60 nicht gleichzeitig abgebaut werden.

1.3 **Lehm und Ton, Spezialton**

1.3.1 (Z) Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

LE 4 Oberellenbach-Nord (Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)

LE 5 Grafentraubach (Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)

LE 6 Salching-West (Gemeinden Salching und Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)

LE 7 Straubing-Süd (Stadt Straubing und Gemeinde Feldkirchen, Lkr. Straubing-Bogen)

LE 9 Riedling-West (Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)

LE 10 Riedling-Nord (Gemeinden Oberschneiding und Salching, Lkr. Straubing-Bogen)

LE 18 Schmidham (Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)

LE 19 Tettenweis (Gemeinde Tettenweis, Lkr. Passau)

LE 21	Irsham-Süd	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
LE 26	Oberlindhart-Nord	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 27	Grafentraubach-Nord	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 28	Hofkirchen	(Gemeinde Laberweinting, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 30	Padering-West	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 31	Padering-Ost	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 32	Padering-Süd	(Gemeinde Oberschneiding, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 33	Mundlfing	(Gemeinde Leiblfing, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 38	Fürstenzell-West	(Markt Fürstenzell, Lkr. Passau)
LE 39	Unterellenbach	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 40	Scharn	(Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Lkr. Straubing-Bogen)
LE 41	Thanham	(Markt Rothalmünster und Gemeine Kößlarn, Lkr. Passau)
LE 42	Aspertsham	(Markt Fürstenzell und Gemeinde Neuburg am Inn, Lkr. Passau)
LE 43	Niederhofen	(Gemeinde Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)
LE 44	Hotting	(Markt Ruhstorf a.d. Rott und Tettenweis , Lkr. Passau)

1.3.2 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete ~~sollen~~ **ist** folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben ~~angestrebt werden:~~

- LE 4 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 5 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung

- LE 7 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 9 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 10 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 18 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, **Geotop**
- LE 19 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, **Geotop**
- LE 21 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, **Geotop**
- LE 26 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 27 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 28 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 30 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 31 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 32 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 33 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 38 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 39 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 40 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 41 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- LE 42 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ~~LE 43 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung~~
- LE 44 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung

- 1.3.3 (G) **Es soll darauf hingewirkt werden** ~~ist anzustreben~~, dass in räumlichem Zusammenhang stehende benachbarte Vorranggebiete, insbesondere die Vorranggebiete LE 9, LE 10, LE 30, LE 31 und LE 32, nicht gleichzeitig abgebaut werden.
- 1.3.4 (G) Großflächige bzw. dauerhafte Abbauvorhaben für Lehm und Ton sollen zur Ordnung der Rohstoffgewinnung auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.
- 1.3.5 (Z) Vorranggebiete für Spezialton (ST)
- ST 1 Bogen-Nord (Stadt Bogen und Gemeinde Hunderdorf, Lkr.

		Straubing-Bogen)
ST 2	Schwarzach-Süd	(Markt Schwarzach und Gemeinde Niederwinkling , Lkr. Straubing-Bogen)
ST 4	Dingstetten	(Märkte Hengersberg und Schöllnach, Lkr. Deggendorf)
ST 6	Schwanenkirchen-Ost	(Markt Hengersberg, Lkr. Deggendorf)
ST 7	Schwarzach	(Markt Schwarzach, Gemeinde Niederwinkling, Lkr. Straubing-Bogen)
ST 8	Dingstetten-Ost	(Markt Schöllnach, Lkr. Deggendorf)
ST 9	Grund	(Markt Ruhstorf a.d. Rott, Lkr. Passau)

1.3.6 (Z) Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton

Für die nachstehend aufgeführten Vorranggebiete ~~sollen~~ **ist** folgende überwiegende Folgefunktionen anzustreben ~~angestrebt werden~~:

- ST 1 Militärisches Übungsgelände, Landwirtschaft, Biotopentwicklung, **Geotop**
- ST 2 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- ST 4 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung
- ST 6 Landwirtschaft, Biotopentwicklung
- ~~ST 7 Landwirtschaft, Biotopentwicklung~~
- ~~ST 8 Forstwirtschaft, Biotopentwicklung, **Geotop**~~
- ST 9 Land- und Forstwirtschaft, Biotopentwicklung**

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing,.....
Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Reisinger, Landrat
Verbandsvorsitzender

Zu B IV GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Zu 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 1.1 Allgemeines

Zu 1.1.1 Die Region Donau-Wald verfügt über Bodenschätze, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.1).

Damit leistet die Regionalplanung einen wichtigen Beitrag, den Bedarf mineralischer Rohstoffe in Bayern zu decken, der nach Brancheninformationen in Bayern bei rund 150 Millionen Tonnen pro Jahr liegt. Der größte Teil der Versorgung kann mit heimischen Rohstoffen sichergestellt werden, was nicht zuletzt den überwiegend mittelständisch geprägten Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieben zugute kommt.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, ~~aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG)~~ nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.

In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen regionalplanerisch grundsätzlich unbedenklich. In Vorbehaltsgebieten ist der Abbau von Bodenschätzen gegenüber anderen Belangen mit einem besonderen Gewicht ausgestattet. Mit der Lenkung von Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll erreicht werden, dass die Bodenschatzgewinnung weitgehend in aus regionalplanerischer Sicht restriktionsfreien (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) Gebieten stattfindet.

Nach dem LEP 2006 ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan für den Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Gebiete keine Aussage getroffen (Begründung zu LEP-Ziel B II 1.1.1.1). Deshalb kann aus der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht abgeleitet werden, dass ein Abbau von Bodenschätzen außerhalb die-

ser Gebiete unzulässig ist.

Hinweis zur Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan:

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan ist aufgrund des vorgegebenen Maßstabs von 1:100.000 nicht parzellenscharf. In den Regionalplankarten wird dies durch Planzeichen ausgedrückt, die an den Rändern offen sind. Angesichts dieser Unschärfe ist bei der Anwendung der regionalplanerischen Zieldarstellungen (etwa im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 4 ROG) im Randbereich der Gebiete ggf. eine konkrete Feststellung der Betroffenheit notwendig. Durch unterschiedliche Druck- und Vervielfältigungstechniken kann sich die Darstellung der Planzeichen geringfügig verändern. Dies stellt aber keine inhaltliche Änderung der regionalplanerischen Aussage dar.

Zu 1.1.2

Als Vorranggebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u. a. zu prüfen, ~~ob und inwieweit~~ **wie** der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorranggebiete werden sowohl Gebiete ausgewiesen, in denen Bodenschätze zur Deckung des derzeitigen regionalen und überregionalen Bedarfs bereits abgebaut werden, als auch Gebiete, in denen die spätere Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des zukünftigen Bedarfs aus regionalplanerischer Sicht sichergestellt werden soll.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird deshalb die Durchführung einer landesplanerischen Überprüfung, z. B. in Form eines Raumordnungsverfahrens, in der Regel erforderlich sein. Die landesplanerische Überprüfung wird hierbei die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, z. B. des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft, abzuwägen haben.

Jedoch bleiben die im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren oder Genehmigungen ebenso unberührt wie die Verpflichtung, für UVP-pflichtige Vorhaben i. S. d. § 3 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung, deren Ergebnis durch den Vorrang nicht präjudiziert wird, durchzuführen. Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist u.a. zu prüfen, ~~ob und inwieweit~~ **wie** der Abbau von Bodenschätzen mit den Erfordernissen z.B. des Grundwasserschutzes, Naturschutzes und Immissionsschutzes in Einklang gebracht werden kann.

Als Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden auch solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, bei denen auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden kann, dass ~~in einer Reihe von Vorbehaltsgebieten~~ benachbarte Natura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden **können**, aus rohstoffgeologischer Sicht eine Sicherung aber notwendig und sinnvoll erscheint. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabensträger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist.

Bei Abbauvorhaben außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete richtet sich die Erforderlichkeit einer landesplanerischen Überprüfung nach **den gesetzlichen Grundlagen (ROG, BayLplG) Art. 21 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)**.

Zu 1.1.3

Durch den Abbau von Bodenschätzen können die genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert, der Naturhaushalt wie auch benachbarte Siedlungen teilweise erheblich beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Abbau der Bodenschätze und die Rekultivierung der Abbaustellen nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass **von den Abbaunternahmen bzw. Gemeinden fachlich** fundierte Abbau- und Rekultivierungskonzepte als Basis für die Nutzung der Bodenschätze erstellt werden.

Insbesondere in großen Abbaugebieten ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen. Durch eine verbindlich festgelegte Abbau- und Rekultivierungsplanung kann die landschaftliche Umgestaltung und die Beeinträchtigung durch den Abbau auf das unabdingbar notwendige Maß reduziert werden. **Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich die Rekultivierungsplanung an den bestehenden Landschafts- bzw. Geländeformen orientiert.**

Abbauflächen für Bodenschätze sind, soweit erforderlich, nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB in Flächennutzungsplänen darzustellen und nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in Bebauungsplänen festzusetzen. Landschafts- und Grünordnungs-

pläne sind gemäß Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG als Bestandteil der Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne auszuarbeiten und aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen **bzw. Grünordnungsplänen** für Rohstoffabbauflächen können die Gemeinden gewährleisten, dass der Rohstoffabbau ordnungsgemäß und ohne nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt. Zudem kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Ziel, Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken und dort zu konzentrieren, am wirkungsvollsten umgesetzt werden.

Die bauleitplanerische Ordnung des Rohstoffabbaus ist in denjenigen Gemeinden besonders dringlich, in denen bereits eine Reihe von Abbaustellen vorhanden oder mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze **ausgewiesen dargestellt** sind.

Zu 1.1.4

Die Gewinnungsmöglichkeiten für Rohstoffe in der Region sind begrenzt. Zum einen sind wirtschaftlich abbaubare Lagerstätten nur in begrenztem Umfang vorhanden, zum anderen werden die Gewinnungsmöglichkeiten durch andere Belange (z.B. Grundwasser-, Immissions- oder Naturschutz) eingeschränkt und durch konkurrierende Raumnutzungsansprüche (z.B. Siedlungstätigkeit, Infrastrukturvorhaben, Erholung) zusätzlich reduziert. Es ist daher auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen hinzuwirken. Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass soweit als möglich Ersatz- und Recyclingrohstoffe Verwendung finden.

Durch eine möglichst vollständige Nutzung der in den Lagerstätten vorhandenen Rohstoffe kann ein substanzieller Beitrag geleistet werden, die Inanspruchnahme von Flächen für die Rohstoffgewinnung gering zu halten. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass die Lagerstätten – soweit es technisch, wirtschaftlich oder aufgrund anderer Belange (wie etwa Grundwasserschutz oder Landschaftsbild) möglich ist – vollständig abgebaut und größtmögliche Abbautiefen genutzt werden.

Zu 1.1.5

Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in der Regel das Grundwasser schützende Bodenschichten abgetragen und damit die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens nachhaltig verändert. Bei Nassabbauten (vor allem bei Kiesen und Sanden) wird das Grundwasser freigelegt, wodurch die Gefahr besteht, dass Schadstoffe direkt ins Grundwasser gelangen können. Es ist daher bei allen Abbaumaßnahmen sicherzustellen, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird.

Jede Verfüllung in freigelegtes Grundwasser stellt eine Gefährdungsquelle dar. Eine auf Dauer lückenlose Überwachung des Materials für eine Verfüll-

lung sowie des Verfüllvorgangs direkt in das Grundwasser ist nur sehr schwer sicherzustellen. Ausgenommen ist der Einbau unbedenklichen Materials aus dem örtlichen Abbau. Eine ausnahmsweise (Teil-) Verfüllung bei Abbaustätten im Grundwasser mit Fremdmaterial kann nur genehmigt werden, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und die Verfüllung aus weiteren Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktpapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde.

Zu 1.1.6

Jährlich werden in der Region Donau-Wald zwischen 45 und 50 ha in der Regel land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen für die Gewinnung von Rohstoffen benötigt. Die durch den Abbau von Rohstoffen verursachten z. T. erheblichen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sollen so gering wie möglich gehalten werden. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 enthält deshalb in Ziel B II 1.1.1.2 den Auftrag, bereits in den Regionalplänen vorausschauend Aussagen zu den Folgefunktionen der Abbaugebiete zu treffen. Der Zurückführung der abgebauten Flächen - sofern sie nicht das Grundwasser aufdecken - in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen kommt demnach besondere Bedeutung zu.

Eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzflächen ist insbesondere dann **sinnvoll erforderlich**, wenn nach Geländeausformung und Bodenverhältnissen wieder Standorte mit guten Ertragsbedingungen geschaffen werden können. Eine Wiederaufforstung mit standortgerechtem Mischwald bietet sich vor allem in waldarmen Bereichen sowie bei Abbaustellen, die Wald mit Sonderfunktionen nach dem Waldunktionsplan in Anspruch nehmen, an.

Wenn auch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung als Hauptfolgefunktion anzusehen ist, kommen weitere Nutzungen, wie z.B. die Schaffung landschaftsgliedernder Elemente einschließlich ökologischer Zellen in Frage. Vor allem in intensiv genutzten und an naturnahen Landschaftsbestandteilen armen Bereichen der Talauen und des tertiären Hügellandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Abbaustellen nach Beendigung des Abbaus zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Darüber hinaus ist es **v. a.** in landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen und in strukturarmen Landschaftsteilen notwendig, dass Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen vernetzt werden.

Zudem ist auf die Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse **und Geotope** hinzuwirken.

Zu 1.2

Kies und Sand

Die Gewinnung von Kies und Sand wurde in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts weitgehend konzeptionslos und teilweise ohne entsprechende Berücksichtigung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz betrieben und hinterließ erhebliche Landschaftsschäden. Durch eine vorausschauende übergeordnete Abbauplanung und Berücksichtigung der verschiedenen Belange können derartige Schäden verhindert werden. Insbesondere sollen dadurch auch Eingriffe in ökologisch wertvolle Landschaftsbestandteile vermieden werden. Die Regionalplanung leistet hier durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen wichtigen Beitrag.

Seit im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellt werden, konnte die konzeptlose Verteilung von Abbaustätten in der Region deutlich reduziert werden. Damit konnten vielfach nachteilige Auswirkungen auf Boden, Vegetation und Grundwasser verringert und einer weiteren Entwertung der Talräume von Donau, Isar und Inn durch planloses Abbaugeschehen entgegengewirkt werden.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden dort ausgewiesen, wo aufgrund einer geologischen Groberkundung mit abbauwürdigen Rohstoffvorkommen gerechnet werden kann. Betriebsaffine Flächenvorschläge sind dabei besonders berücksichtigt. Innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann z. T. auf engem Raum in Quantität und Qualität durchaus unterschiedliches Material anstehen. Eine Gewähr dafür, dass in einer für den Abbau ins Auge gefassten Lagerstätte quantitativ und qualitativ das erhoffte Kies- bzw. Sandmaterial vorhanden ist, kann erst durch spezielle Voruntersuchungen, wie etwa Bohrungen, gewonnen werden.

In der Region Donau-Wald werden laut Industrieverband Steine und Erden jährlich Flächen von ca. 26 ha für Zwecke des Sand- und Kiesabbaus benötigt und ca. 4,6 Mio. Tonnen Kies und Sand abgebaut. Sonderbedarf, wie für den Autobahnbau **im Süden der Region, Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Deichrückverlegungen) usw.**, bzw. den Ausbau der Donau ist darin nicht enthalten. Insgesamt sind im Regionalplan **ca. 1.350 ha** ~~1.567 ha~~ Vorrang- und **780 ha** ~~793 ha~~ Vorbehaltsgebiete dargestellt. Damit liegt der Flächenansatz in Höhe von rd. ~~2.360~~ **2.130** ha deutlich über dem rein rechnerisch ermittelbaren Bedarf für die Geltungsdauer des Regionalplans, hier mit 10-15 Jahren angenommen. Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Lagerstätten geologisch lediglich groberkundet sind. Dies hat erfahrungsgemäß zur Folge, dass sich die Rohstoffgebiete nur teilweise als abbauwürdig erweisen. Zudem steht dem Regionalplan kein Instrument zur Verfügung, die ausgewiesenen Gebiete auch für den Rohstoffabbau verfügbar zu machen.

Darüber hinaus kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden, dass in einer Reihe von Vorbehaltsgebieten (benachbarte) Na-

tura-2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Erst im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren kann durch eine vom Vorhabenträger vorzulegende Natura-2000-Verträglichkeitsstudie eindeutig geklärt werden, ob eine Bodenschatzgewinnung mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete verträglich ist. Es ist also damit zu rechnen, dass nicht alle Rohstoffgebiete in vollem Umfang für einen Abbau zum Tragen kommen. Durch den Flächenansatz wird den Unternehmen aber ein ausreichender Spielraum ermöglicht, der die regionale und überregionale Versorgung mit Rohstoffen sicherstellt.

Die tertiären Kiese und Sande in der Region sollten in Zukunft verstärkt zur Verwendung gelangen. Damit könnte die Abbautätigkeit in den ökologisch empfindlicheren Talräumen der Flüsse eingeschränkt werden. Aufgrund der im Vergleich mit den quartären Vorkommen in der Regel größeren Mächtigkeiten dieser Lagerstätten kann hier die Rohstoffgewinnung wesentlich flächenschonender erfolgen. Grundwasser wird bei den tertiären Lagerstätten zudem nur in Ausnahmefällen freigelegt.

Zu 1.2.1 Vorranggebiete für Kies und Sand (KS)

Zu KS 1:

Nördlich von Parkstetten wird seit Jahrzehnten in großem Umfang Kies und Sand abgebaut. Zur Ordnung des Abbaugeschehens und Koordinierung der Nachfolgenutzung wurde ein Grünordnungsplan aufgestellt, der die KS 1 teilweise überdeckt. Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 380-kV-Leitung ist auszuschließen. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. darf nicht beeinträchtigt werden.**

Zu KS 6:

~~Die nordwestlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche soll durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu KS 8:

Die westlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. soll durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden. Die KS 8 liegt derzeit am Rande eines Überschwemmungsgebietes. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.**

Zu KS 11:

In der KS 11 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des An-

tragstellers zu gewährleisten. Die östlich des Vorranggebietes liegende Biotopfläche **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. ~~soll durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Die KS 11 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes ist in diesem Bereich eine neue Deichlinie vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.~~

Zu KS 12:

In der KS 12 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die Hausversorgungsanlagen innerhalb der KS 12 **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. ~~Die in der KS 12 liegenden Waldinseln sollen erhalten werden. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird. Die KS 12 liegt in einem Überschwemmungsgebiet. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.~~

Zu KS 14:

~~In der KS 14 liegt eine Deponie der VAW Pocking, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen ist. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.~~

Zu KS 16:

Die KS 16 liegt nahe eines Wasserschutzgebietes. Das südlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. ~~darf nicht beeinträchtigt werden. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.~~

Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu KS 17 :

~~In der KS 17 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.~~ Das südwestlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. ~~darf nicht beeinträchtigt werden. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.~~

~~Zu KS 19:~~

~~Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Bei der Abbauplanung ist die im Süden des Vorranggebietes geplante Verlegung der St 2126 zu berücksichtigen.~~

Zu KS 21:

Die nördlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen (Teichkomplex Amphibienhabitat) ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.**

Zu KS 26:

Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die beanspruchte Waldsubstanz wiederhergestellt werden kann. Vorhandene Auffüllungen im Bereich ehemaliger Abbaustellen (Bauschutt) sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.

Zu KS 31:

~~In der KS 31 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.~~

Zu KS 32:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~ Die Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. **Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.**

Zu KS 33:

Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sind bei der Abbau-**

planung zu berücksichtigen. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu KS 35:

Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~-dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~ Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

~~Zu KS 37:~~

~~Die nordöstlich des Vorranggebietes befindlichen Ausläufer des FFH-Gebietes und die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu KS 40:

In der KS 40 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 41:

Das südlich des Vorranggebietes ~~geplante~~ **positiv raumgeordnete** ADAC-Fahrsicherheitszentrum ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Erschließung der KS 41 soll unmittelbar über die B 8 oder die St 2074 erfolgen.

Zu KS 45:

In der KS 45 sind möglicherweise Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 49:

In der KS 49 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. **Der südliche Teil des Vorranggebietes liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.**

Zu KS 50:

Bei der Abbauplanung ist die im Westen des Vorranggebietes geplante Trasse der B 15 neu zu berücksichtigen.

~~Zu KS 58:~~

~~Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden. Das Vorranggebiet überdeckt zum Teil ein Wiesenbrütergebiet.~~

Zu KS 59:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorranggebiet beinhaltet nach dem Wald funktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop. ~~Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Bei der KS 59 ist die Verkehrserschließung ungünstig, es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2137 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.~~

Zu KS 60:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Natura-2000-Gebiete sowie die umgebenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 62:

Die westlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. Die im Umfeld des Vorranggebietes vorhandenen privaten TW-Versorgungen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

~~Zu KS 63:~~

~~Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Land-~~

~~schaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.~~

Zu KS 64:

Das Vorranggebiet beinhaltet Waldflächen. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 65:

In der KS 65 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 68:

In der KS 68 liegt eine Deponie der VAW Pocking, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen ist. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

~~Zu KS 69:~~

~~In der KS 69 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.~~

Zu KS 70:

In der KS 70 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 72:

Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 110-kV-Leitung ist auszuschließen. Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

~~Zu KS 73:~~

~~In der KS 73 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Eine Gefährdung des Betriebs und Unterhalts einschließlich der Erneuerung und Erweiterung der das Vorranggebiet querenden 220-kV-Leitung ist auszuschließen.~~

Zu KS 74:

In der KS 74 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die nordwestlich des Vorranggebietes befindlichen Biotopstrukturen **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.** Der notwendige Flächenbedarf für die geplante Autobahn A 94 ist ausgenommen.

Zu 1.2.2 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)

Im Rahmen der regionalplanerischen Abstimmung konnte aufgrund verschiedener fachlicher Einwände ein Vorrang für die Rohstoffsicherung und -gewinnung nicht bei allen vorgeschlagenen Rohstoffgebieten festgelegt werden. Diese Gebiete werden daher als Vorbehaltsgebiete dargestellt und der Rohstoffsicherung damit ein besonderes Gewicht zugemessen. Den fachlichen Belangen, die einem Vorrang der Rohstoffsicherung entgegenstehen, kann im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren bzw. landesplanerischen Überprüfungen Rechnung getragen werden.

Rohstoffsicherungsgebiete, bei denen auf der Ebene der regionalplanerischen Abstimmung eine erhebliche Beeinträchtigung von (benachbarten) Natura-2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, sind als Vorbehaltsgebiete dargestellt. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Zu KS 2:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In unmittelbarer Nähe zum Vorbehaltsgebiet befindet sich der Flugplatz Straubing-Wallmühle. Abbauplanung und Rekultivierung sind daher unter dem Gesichtspunkt der Flugsicherheit und einer möglichen Erweiterung des Flugplatzes in einem abgestimmten Gesamtkonzept vorzunehmen. In der KS 2 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu KS 4:

Das südlich des Vorbehaltsgebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei**

der Abbauplanung zu berücksichtigen. ~~darf nicht beeinträchtigt werden.~~
Bei der KS 4 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2142 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Zu KS 5:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die in der KS 5 liegende Waldinsel (Bannwald) soll erhalten werden. Durch das Vorbehaltsgebiet sind Leitungstrassen geplant, die bei der Abbauplanung zu berücksichtigen sind.

Die KS 5 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 6:

Die nordwestlich des Vorbehaltsgebietes liegende Biotopfläche ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die KS 6 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes ist in diesem Bereich eine Deichrückverlegung vorgesehen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 9:

~~Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.~~

Zu KS 12:

Die in der KS 12 liegenden Waldinseln sollen **nach Möglichkeit** erhalten werden. Eine Teilfläche des Vorbehaltsgebietes ist Wiesenbrütergebiet. Bei der KS 12 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur St 2115 möglich ist, ohne dass Wohnbebauung beeinträchtigt wird.

Die KS 12 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 18:

Die KS 18 liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft **und die vorhandenen Biotope** berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.

Zu KS 19:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die KS 19 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Bei der Abbauplanung ist die im Süden des Vorbehaltsgebietes geplante Verlegung der St 2126 zu berücksichtigen.

Zu KS 32:

Die KS 32 liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Die Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 38:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglich-

lichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist. ~~Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, ob die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Das Vorbehaltsgebiet überdeckt zum Teil ein Wiesenbrütergebiet.~~

Die KS 38 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 43:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 43 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu KS 44:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 44 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu KS 46:

~~Das Vorranggebiet Die KS 46 liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Eine Teilfläche des Gebietes ist nach dem Waldfunktionsplan Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, die Gesamtökologie und den regionalen Klimaschutz. Mit der zuständigen~~

~~Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.~~
Die KS 38 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

Zu KS 47:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

In der KS 47 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Bei der KS 47 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung nach Süden zur Bundesstrasse B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden. Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu KS 51:

Bei der KS 51 ist die Verkehrserschließung ungünstig. Es ist daher zu prüfen, ob eine Anbindung zur B 8 möglich ist, um einen Abtransport durch den Hauptort zu vermeiden.

Die KS 51 liegt derzeit in einem Überschwemmungsgebiet. Im Zuge des Ausbaus des Hochwasserschutzes wird das Gebiet weitgehend hochwasserfrei sein. Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.

~~Zu KS 52:~~

~~Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.~~

~~Das Vorbehaltsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet der Isar erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. **Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu**~~

rechnen-

Zu KS 53:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu KS 54:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotope **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen**. ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Isar erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

~~Zu KS 55:~~

~~Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.~~

~~Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorranggebietes im Überschwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.~~

~~Zu KS 56:~~

~~Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.~~

~~Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotope dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Lage des Vorranggebietes im Über-~~

~~schwemmungsgebiet des Inns erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Erschließung des Gebietes sollte über die DEG 42 nicht in Richtung Süden durch die Ortschaft Niederalteich erfolgen, sondern Richtung Norden zur St 2125.~~

~~Zu KS 57:~~

~~Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.~~

~~In der KS 57 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Die im Umfeld des Vorranggebietes liegenden Biotop dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet darf nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu KS 58:

Die KS 58 liegt im Zustrombereich eines WSG, im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen. Die KS 58 überdeckt zum Teil ein Wiesenbrüteregebiet.

~~Zu KS 61:~~

~~Eine erhebliche Beeinträchtigung der überlagerten Natura-2000-Gebiete kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.~~

~~Das Vorbehaltsgebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und in einem geplanten Naturschutzgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Das Vorbehaltsgebiet beinhaltet nach dem Waldfunktionsplan Waldflächen mit besonderer Bedeutung als Biotop. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann.~~

Zu KS 71:

Eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Natura-2000-

Gebieten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist vom Vorhabensträger eine Natura-2000-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nachweist.

Die im Umfeld des Vorbehaltsgebietes liegenden Biotop sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Lage des Vorbehaltsgebietes im Überschwemmungsgebiet der Donau erfordert Abstimmung der Abbautätigkeit mit Hochwasserschutzmaßnahmen.

Zu 1.2.3 Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind die Belange der Rohstoffsicherung auf der Ebene der Regionalplanung bereits mit anderen Belangen miteinander und untereinander abgewogen.

Da die großflächige bzw. auf Dauer ausgelegte Gewinnung der Bodenschätze Kies und Sand in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden ist, ist es im Sinne der Ordnungsfunktion der Raumordnung sinnvoll, derartige Abbauvorhaben auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, die sich im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses als weitgehend restriktionsfrei (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) herausgestellt haben.

Je nach räumlichem Kontext, der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie weiteren Gesichtspunkten (wie z.B. der Seltenheit eines Rohstoffs) ist die Größe eines Abbauvorhabens im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Schwelle, ab der ein Abbauvorhaben als „groß“ zu bezeichnen ist, bei Massenrohstoffen wie Kies und Sand ~~sowie Lehm und Ton~~ höher liegen als bei den anderen Rohstoffen, die in der Region vorkommen (**z.B. Granit**). **Als Orientierung für die Schwelle zur Großflächigkeit kann § 1 Nr. 17 RoV gelten. Daneben sollen Abbauvorhaben, die voraussichtlich über mehrere Jahre andauern werden, in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden.**

Bei bestehenden Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darauf hinzuwirken, dass Erweiterungen v.a. unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustellen durchgeführt werden.

Zu 1.2.4 **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Kies und Sand**

Zu 1.2.5 **Folgefunktionen für Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand**

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen. **Bei der Planung und Umsetzung der Folgefunktion ist sicherzustellen, dass eine funktionsfähige Trennung bzw. Abschirmung zwischen sich gegenseitig störenden Nutzungsformen (z.B. Erholung und Biotopentwicklung) erreicht wird.**

Die festgelegten Folgefunktionen sollen insbesondere dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. **Zudem ist es ein Anliegen, durch den Abbau von Rohstoffen entstandene/freigelegte Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.**

Insbesondere bei der Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich wird häufig ein Gewässer hergestellt. So ist es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich, sämtliche Nassbaggerungen wieder zu verfüllen. Je nach Größe, Lage und Erschließung bieten sich bei einer Reihe von Baggerseen eine Erholungsnutzung an. Je nach örtlichen Gegebenheiten und anderen betroffenen Belangen (v.a. Wasserwirtschaft) kann unter Erholung u. U. auch eine fischereiliche Nutzung subsumiert werden.

Besonderes in waldarmen Gebieten oder an Standorten, die vor der Bodenschatzgewinnung forstlich genutzt wurden, kommt auch der Folgenutzung Forstwirtschaft eine wichtige Funktion zu. Dies ist insbesondere in Gebieten der Fall, wo Wald mit Sonderfunktionen nach dem Wald funktionsplan in Anspruch genommen wird.

Aufgrund der besonderen Standortvoraussetzungen eignen sich einige Vorranggebiete auch für Fremdenverkehrsutzungen und touristische Nutzungen. Das Umfeld der KS 1 hat schon eine gewisse Bedeutung für den Fremdenverkehr (Golfplatz, Campingplatz, usw.), welche durch entsprechende Folgenutzungen ergänzt werden können. Im Umfeld der KS 8 befindet sich das Ganzjahresbad Elypso. Hier bietet sich die Möglichkeit, die schon vorhandene Erholungs- und Tourismusinfrastruktur entsprechend zu ergänzen.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete KS 18, KS 19, KS 32, KS 46, KS 59, KS 60, KS 61 liegen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Durch ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Für diese Gebiete sind Folgefunktionen festgelegt, die eine ökologische Funktion (z.B. Biotopentwicklung) und eine landschaftsgestalterische Funktion (z.B. Land- und Forstwirtschaft) haben. Damit kann sichergestellt werden, dass die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft minimiert wird.

Zu 1.2.6 Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

Zu 1.3 **Lehm und Ton, Spezialton**

Die in der Region vorkommenden Lehme und Tone sowie Spezialtone bilden die Rohstoffbasis für die in der Region ansässigen Ziegelwerke. Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz ausländischer Unternehmen und Unternehmensfusionen ist die Zahl der Ziegelwerke in den letzten Jahren allerdings zurückgegangen.

Die Kaolintone des Bayerischen Waldes, die Lösslehmvorkommen sowie die Tone der Oberen Süßwassermolasse dienen der Ziegelindustrie bzw. der keramischen und Feuerfestindustrie als Rohstoffgrundlage. Kaolintone treten als Zersetzungsprodukte saurer, feldspatreicher Gesteine auf. Sie erreichen in der Region keine größere Ausdehnung und Mächtigkeit.

Lösslehm ist das Verwitterungsprodukt von Löss, einem während der Eiszeit aus Moränengebieten oder, wie in der Region, aus Flusstälern ausgeblasenen Staubsediment. Vorkommen von Lösslehm sind in der Region weit verbreitet und stellen den allgemein gebräuchlichen Rohstoff für die Ziegelindustrie dar. Als geschlossene Decke liegt der Lösslehm vor allem über ebenen Schotterflächen, während im Hügelland aufgrund uneinheitlicher Ablagerungsbedingungen und späterer Erosion eine nur bereichsweise und unregelmäßig ausgebildete Lehmdecke vorliegt. Lösslehme werden derzeit insbesondere im Raum Straubing, im Tal der Kleinen Laaber sowie im Hügelland zwischen Donau und Inn abgebaut.

Die Tonzugaben im Bereich des Marktes Ruhstorf an der Rott sind geologisch den Neuhofener Schichten und den stratigraphisch jüngeren Blättermergeln zuzuordnen. Diese keramischen Rohstoffe weisen eine hervorragende Eignung für die Herstellung von Ziegelprodukten auf und erreichen z. T. Spezialtonqualität.

Zu 1.3.1 Vorranggebiete für Lehm und Ton (LE)

Die Sicherung der Rohstoffversorgung mittels Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist ein wesentlicher Beitrag zum weiteren Fortbestand der Gewinnungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Region. Damit leistet die Regionalplanung

einen wichtigen Beitrag für die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie einer ausreichenden Versorgung mit Ziegelprodukten und Feuerfestmaterialien.

In den Vorranggebieten LE 9, LE 10, LE 30, LE 31, LE 32, LE 33 soll im Rahmen eines fachlich fundierten Abbau- und Rekultivierungskonzeptes der Schutz des Grundwassers wegen der dort vorhandenen wertvollen Grundwasserspeicher und der wertvollen Böden gewährleistet werden.

In den Vorranggebieten LE 6, LE 9, LE 10, LE 26, LE 27, LE 28, LE 30, LE 31, LE 33 und LE 39 ~~und LE 43~~ ist vom Vorhandensein von Bodendenkmälern auszugehen. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten.

Zu LE 6:

Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~darf nicht beeinträchtigt werden.~~ **Im Genehmigungsverfahren ist daher mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.**

Zu LE 18:

In ~~der unmittelbaren~~ Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. Der Wald **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden.~~ Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.**

Zu LE 19:

In der ~~unmittelbaren~~ Nähe des Vorranggebietes befindet sich eine Waldfläche, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie hat. ~~Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden.~~ Die **am Rande des** Vorranggebietes vorhandenen Biotopstrukturen ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.**

Zu LE 21:

Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen ~~dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.** **Die LE 21 liegt im erweiterten Einzugsgebiet von Brunnen. Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.**

Zu LE 26:

Die im Süden des Vorranggebietes verlaufende Gasleitung **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~darf nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu LE 38:

Das östlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~darf nicht beeinträchtigt werden.~~ **Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.**

Zu LE 39:

Der tertiäre Hauptgrundwasserleiter darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. **Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.**

Zu LE 40:

Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt wird. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt.

Zu LE 42:

~~Das~~ **Die** westlich **und östlich** des Vorranggebietes liegenden Wasserschutzgebiete **sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.** ~~dürfen nicht beeinträchtigt werden.~~ **Im Genehmigungsverfahren ist ggf. mit Auflagen und Bedingungen zu rechnen.** ~~Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu LE 43:

~~In unmittelbarer der Nähe des Vorranggebietes befindet sich Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie haben. Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Im westlichen Talbereich zwischen Grund und Steinwies befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.~~

Zu LE 44:

~~In unmittelbarer der Nähe des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Der Wald darf durch die Gewinnung von Bodenschätzen nicht beeinträchtigt werden. Im Talbereich befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.~~

Zu 1.3.2 **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Lehm und Ton**

In der Regel werden die Vorranggebiete für Lehm und Ton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen insbesondere dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. **Zudem ist es ein Anliegen, Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.**

Insbesondere in den Vorranggebieten im Gäuboden ist wegen der dort vorhandenen hochwertigen Böden ein möglichst sparsamer Landverbrauch und nach einer ordnungsgemäßen Rekultivierung wieder eine landwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Da die landwirtschaftliche Flur im Gäuboden aber auch sehr strukturarm ist, soll auch Biotopentwicklung und -vernetzung als Folgenutzung angestrebt werden.

Zu 1.3.3 Eine der wesentlichen Zielsetzungen der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist die Konzentration des Abbaugeschehens auf Abbauschwerpunkte. Bei in räumlichem Zusammenhang stehenden benachbarten Vorranggebieten kann diese Konzentration am besten erreicht werden, wenn die Gebiete nicht zeitgleich in Angriff genommen werden.

Zu 1.3.4 Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind die Belange der Rohstoffsicherung auf der Ebene der Regionalplanung bereits mit anderen Belangen miteinander und untereinander abgewogen.

Da die großflächige bzw. auf Dauer ausgelegte Gewinnung der Bodenschätze Lehm und Ton in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft verbunden ist, ist es im Sinne der Ordnungsfunktion der Raumordnung sinnvoll, diese Abbauvorhaben auf diejenigen Gebiete zu konzentrieren, die sich im Rahmen des regionalplanerischen Abstimmungsprozesses als weitgehend restriktionsfrei (Vorranggebiete) bzw. restriktionsarmen (Vorbehaltsgebiete) herausgestellt haben.

Je nach räumlichem Kontext, der Schwere des Eingriffs in Natur und Landschaft, der Betroffenheit anderer Schutzgüter sowie weiteren Gesichtspunkten (wie z.B. der Seltenheit eines Rohstoffs) ist die Größe eines Abbauvorhabens im Einzelfall zu prüfen. In der Regel wird die Schwelle, ab der ein Abbauvorhaben als „groß“ zu bezeichnen ist, bei Massenrohstoffen wie Kies

und Sand sowie Lehm und Ton höher liegen als bei den anderen Rohstoffen, die in der Region vorkommen (**z.B. Granit**). **Als Orientierung für die Schwelle zur Großflächigkeit kann § 1 Nr. 17 RoV gelten. Daneben sollen Abbauvorhaben, die voraussichtlich über mehrere Jahre andauern werden, in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelenkt werden.**

Bei bestehenden Abbaustellen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist darauf hinzuwirken, dass Erweiterungen v.a. unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbaustellen durchgeführt werden.

Zu 1.3.5 Vorranggebiete für Spezialton (ST)

Der Sicherung des Rohstoffs Spezialton kommt aufgrund seiner besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Die tertiären Spezialtone, die in der Region Donau-Wald vorkommen, sind insbesondere für die Herstellung von Baukeramik und die Dachziegelindustrie von Bedeutung. Die Ausweisung der Vorranggebiete dient der notwendigen Sicherung der Rohstoffbasis für die heimischen Abbau- und Verarbeitungsbetriebe und leistet damit einen wertvollen Beitrag zu deren Fortbestand und Weiterentwicklung.

Die Tone der Oberen Süßwassermolasse (Spezialtone) treten insbesondere in Buchten des Grundgebirges am Südwestrand des Bayerischen Waldes auf. Höffige Tonlagerstätten befinden sich in der Steinacher, Hunderdorfer und vor allem Hengersberg-Schwanenkirchener Bucht. Der Abbau von Spezialton wird derzeit nur im Raum Hengersberg-Schöllnach sowie nordöstlich von Bogen in größerem Umfang betrieben. Die Spezialtone, die sich aufgrund ihres hohen Aluminiumoxydgehalts auch für die Aluminiumherstellung eignen, werden derzeit für die Herstellung von keramischen Produkten sowie Produkten der Feuerfestindustrie verwendet. In der Region werden Spezialtone darüber hinaus zur Herstellung von frostsicheren Ziegeleiprodukten (z. B. Dachziegel) eingesetzt. Dabei wird der "magere" Lösslehm durch Hinzumischung von Spezialtonen "verfettet".

Insgesamt sind im Regionalplan rd. 270 ha Vorranggebiete für Spezialton dargestellt.

Zu ST 1:

In der ST 1 sind Bodendenkmäler vorhanden. Rechtzeitig vor Abbaubeginn ist das Landesamt für Denkmalpflege einzuschalten. Vor Abbaubeginn ist die fachmännische Sicherstellung der Bodendenkmäler auf Kosten des Antragstellers zu gewährleisten. Das nördlich des Vorranggebietes liegende Wasserschutzgebiet **ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. darf nicht beeinträchtigt werden. Der westliche Teil des Vorranggebietes über-**

~~deckt Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie haben. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Die im Vorranggebiet vorhandenen Biotopstrukturen dürfen von einer Abbautätigkeit nicht beeinträchtigt werden~~ **sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben.** Darüber hinaus sind die Belange des benachbarten Standortübungsplatzes, insbesondere Belange der militärischen Infrastruktur und des Übungsbetriebes, besonders zu berücksichtigen.

Zu ST 2:

Im Bereich der ST 2 liegen einige Einzelanwesen, die bei der Abbauplanung hinsichtlich des Immissionsschutzes zu berücksichtigen sind. **Die im Bereich der ST 2 befindlichen Biotope sind bei der Abbauplanung zu berücksichtigen.**

Zu ST 4:

Ein Teil des Vorranggebietes überdeckt Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Gesamtökologie haben. Mit der zuständigen Behörde ist abzustimmen, wie die Waldsubstanz beansprucht werden kann. Die im Bereich der ST 4 befindlichen Biotope sollen möglichst vom Abbau ausgenommen werden.

~~Zu ST 7:~~

~~Die im Randbereich der ST 7 befindlichen Biotope sollen möglichst vom Abbau ausgenommen werden. Die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes sind besonders zu berücksichtigen.~~

~~Zu ST 8:~~

~~Das Vorranggebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Über ein fachlich fundiertes Abbau- und Rekultivierungskonzept soll sichergestellt werden, dass das besondere Gewicht der Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt werden. Durch die festgelegte Nachfolgenutzung ist sichergestellt, dass nach Abbau keine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verbleibt. Die im Osten des Gebietes liegenden Biotope sollen durch die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden.~~

Zu ST 9:

In der Nähe des Vorranggebietes befinden sich Waldflächen, die nach dem Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Gesamtökologie haben. Im westlichen Talbereich zwischen Grund und Steinwies befinden sich private TW-Versorgungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Zu 1.3.6 **Folgefunktionen für Vorranggebiete für Spezialton**

In der Regel werden die Vorranggebiete für Lehm und Ton außerhalb der aktiven Abbaustellen land- und forstwirtschaftlich genutzt.

Neben dem allgemeinen Grundsatz, die abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen, orientieren sich die Folgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere an naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belangen.

So sollen die Folgefunktionen insbesondere dazu beitragen, die durch die Rohstoffgewinnung verursachten Landschaftsschäden möglichst zu reduzieren und zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes beizutragen. Darüber hinaus können ehemalige Abbaustellen eine wichtige Funktion in der Biotopentwicklung und -vernetzung übernehmen. **Zudem ist es ein Anliegen, Geotope als Dokumente der Erdgeschichte langfristig zu erhalten.**

UMWELTERKLÄRUNG

1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs des Kapitels B IV „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Teilkapitel B IV 1.1 Allgemeines, B IV 1.2 Kies und Sand, B IV 1.3 Lehm und Ton, Spezialton) wurde gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht erstellt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Regionalplans auf die Umwelt hat sowie vernünftige Alternativen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Unter Alternativen wurden dabei lediglich Standortalternativen verstanden.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes stellte sich heraus, dass bei einer Reihe von vorgeschlagenen Gebieten für die Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten auf der regionalplanerischen Ebene nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurden diese Gebiete nur als Vorbehaltsgebiete im Regionalplan dargestellt und mögliche Konflikte durch die Abgrenzung dieser Gebiete berücksichtigt. Ob tatsächlich eine Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete entsteht, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht sinnvoll geprüft werden, da die Wirkungen erst mit einem Abgrabungsvorhaben entstehen. Größe, Zeitpunkt, Abbautechnik usw. entziehen sich aber der regionalplanerischer Steuerung und können erst im Zulassungsverfahren konkret beurteilt werden.

Durch die Festlegung von Nachfolgefunktionen für die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann erreicht werden, dass die negativen Umweltwirkungen, die von Rohstoffabbauvorhaben ausgehen können, weitgehend minimiert werden. Darüber hinaus wird damit beabsichtigt, einen Beitrag zur ökologischen Bereicherung zu erreichen.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umwelt, Wirtschaft und Soziales/Kultur gleichgewichtig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägung.

2 Berücksichtigung des Umweltberichtes, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes

Donau-Wald sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellte eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Die Hinweise zum Umweltbericht bezogen sich in erster Linie auf Informationen zu den Standortbögen, die für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entwickelt wurden. Hier wurden insbesondere zu den Punkten (4) „Andere Konzepte/Planungen“ und (7) „Voraussichtliche Auswirkungen auf die Schutzgüter“ Hinweise gegeben oder alternative Bewertungen abgegeben.

Schon im Vorfeld der Entwurfsverfassung wurden einige Standortalternativen aufgrund von absehbar nicht überwindbaren umweltbezogenen Problemlagen verworfen. Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden aufgrund von Umweltbelangen Vorranggebiete zu Vorbehaltsgebieten „abgestuft“ (z.B. KS 19, KS 58) oder ganz herausgenommen (z. B. KS 9, KS 52, ST 8). Darüber hinaus wurde die Darstellung einzelner Gebiete aufgrund von schutzgutbezogenen Überlegungen gegenüber dem Entwurf reduziert (z.B. KS 2, ST 7, LE 43). Damit wurde die Beschlussfassung gegenüber dem Entwurf hinsichtlich der Umweltbelange optimiert und mögliche Konflikte auf der Ebene der Regionalplanung ausgeräumt bzw. reduziert.

Primäres Ziel der Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist die „Abwehr“ konkurrierender Nutzungen. Hierzu gibt es im Bereich der Regionalplanung keine alternativen Instrumente. Die Prüfung der möglichen Alternativen bezog sich daher nur auf Standortalternativen. Strukturalternativen, die auf die Einschränkung des Abbaugeschehens von Bodenschätzen ausgerichtet sind (wie z.B. vermehrte Nutzung von Sekundärrohstoffen) entziehen sich der Regelungsmöglichkeit auf dieser Planungsebene. Durch das Angebot von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze wird angestrebt, das Abbaugeschehen möglichst in diese konfliktfreien oder konfliktarmen Bereiche zu lenken.

3 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der Umweltauswirkung kann erst im Zuge der Verwirklichung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze im Rahmen der Umsetzung einzelner Vorhaben erfolgen. Dies erfolgt auf den nachfolgenden Planungsebenen.